

LUZERNER KANTONSBLATT

49/2017

9. Dezember 2017

EINFACH CKW.

Elektroinstallationen, Sicherheitssysteme und vieles mehr.
Die richtigen Lösungen für Sie. Alles aus einer Hand.



www.ckw.ch

CKW.

Redaktionsschluss für Doppelnummer 51/52 2017 und Nr. 1/2018

Wegen der *Weihnachtsfeiertage* und *Neujahr* kommt es zu geänderten Abschlusszeiten für das Luzerner Kantonsblatt.

Die Nummern 51 und 52 werden zu einer Doppelnummer zusammengefasst. Die Nummer 51 vom 23. Dezember 2017 entfällt. Die Ausgabe Nrn. 51/52 erscheint am 30. Dezember 2017. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Mittwoch, 27. Dezember 2017, 14.00 Uhr. Umfangreiche Beiträge müssen bis Freitag, 22. Dezember 2017, 14.00 Uhr, bei der Redaktion des Luzerner Kantonsblattes bzw. bei der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für Simap ist Freitag, 22. Dezember 2017, 13.30 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgabe Nr. 1/2018 erscheint am 6. Januar 2018. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Mittwoch, 3. Januar 2018, 14.00 Uhr. Umfangreiche Beiträge müssen bis Freitag, 29. Dezember 2017, 14.00 Uhr, bei der Redaktion des Luzerner Kantonsblattes bzw. bei der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für Simap ist Freitag, 29. Dezember 2017, 13.30 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.



VOLTA AG
Elektromotoren
Reparatur oder Ersatz
Tel. 041 360 22 12
Fax 041 360 22 86

Ihr Partner für historische Holzobjekte

Innenausbau • Möbel • Türen und Fenster

Handwerk • Wissenschaft • Denkmalpflege
Mit unserem Fachwissen restaurieren und konservieren wir Ihr Kulturgut



Egloff Peter • 6014 Luzern • Telefon 041 250 90 10



IMMER BESSER
WASCHAUTOMATEN WÄSCHETROCKNER
GESCHIRRSPÜLER GLASKERAMIK -
KOCHFELDER KÜHL- UND GEFRIERGERÄTE

Verkauf und Service aller Geräte/Marken zu Tiefstpreisen
Lieferung und Montage durch unseren Kundendienst.



www.suesshaushalt.ch
Kastanienbaumstr. 74, 6048 Horw, Tel. 041 348 08 40

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG

Stiftung Feriengestaltung für Kinder Schweiz

Spenden-Postkonto 60-11044-5

www.feriengestaltung.ch

STIFTUNG FERIENGESTALTUNG FÜR KINDER SCHWEIZ
Ronstrasse 1, 6030 Ebikon LU

Inhalt

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Bildungsreformen vor das Volk»	3475
Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»	3476
Kantonales Energiegesetz (KE nG)	3477
Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)	3492
Dekret über einen Sonderkredit für den Bau einer Holzschnitzelheizzentrale mit Fernwärmeleitungsnetz für HPZH und BBZN in Hohenrain	3512
Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2021 des Kantons Luzern	3513
Kantonsratsbeschluss über den Voranschlag 2018 des Kantons Luzern	3514
Kantonsratsbeschluss über die Festsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuern im Jahr 2018	3515
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über den Ausbau des Talackerbachs und des Schlossbachs, Gemeinde Kriens	3516
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über die Erstellung und den Betrieb einer WLAN-Infrastruktur an den kantonalen Gymnasien und Berufsfachschulen	3517

Regierungsrat

Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern»	3518
--	------

Departemente

Verkehrsordnungen in der Gemeinde Ruswil	3519
--	------

Staatskanzlei

Redaktionsschluss für Doppelnummer 51/52 2017 und Nr. 1/2018	3520
--	------

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf	3521
Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation	3521
Stadt Luzern: Verkehrsordnungen	3522
Stadt Luzern: Inkrafttreten von Änderungen der Gemeindeordnung, des neuen Finanzhaushaltsreglements und von Teilrevisionen von Erlassen	3525
Stadt Luzern: Fakultatives Referendum	3526
Stadt Luzern: Spitexorganisationen. Betriebsbewilligung gemäss § 37 des Gesundheitsgesetzes	3526
Stadt Luzern: Erlass von zwei Verordnungen	3527
Stadt Luzern: Änderung des Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern	3527
Gemeinde Ebikon: Publikation nach § 141 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes	3528
Räumung von Grabstätten	3528

Inhalt

Gemeindeverbände

Gemeindeverband LuzernPlus: Fakultatives Referendum	3529
Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch: Statutenänderung	3530

Grundstückerwerb 3532

Landeskirchen, Kirchengemeinden

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern: Synodebeschluss betreffend Budget der landeskirchlichen Organisation für das Jahr 2018	3551
Synodebeschluss betreffend Festsetzung des Steuerfusses der landes- kirchlichen Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern für das Jahr 2018	3552
Referendum	3552

Planungs- und Baurecht 3553

Öffentliche Beschaffungen 3564

Offene Stellen 3590

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister	3594
Löschung im Anwaltsregister	3594

Bezirksgerichte

Vorladung	3594
Vorladung, Aufforderung und Urteilsmitteilung	3595
Aufforderungen zur Kostensicherung	3595
Gerichtliche Verbote	3596
Kapitalaufrufe	3597

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkureröffnungen und Schuldenrufe	3600
Vorläufige Konkurspublikationen	3603
Einstellung der Konkursverfahren	3604
Schluss der Konkursverfahren	3609
Steigerungswiderruf	3610

Ausserkantonale Behörden

Konkureröffnung und Schuldenruf	3611
Einstellung des Konkursverfahrens	3611

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Bildungsreformen vor das Volk»

vom 4. Dezember 2017

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Juni 2017,

beschliesst:

1. § 37a und § 37b Absatz 1 der am 24. Juni 2016 eingereichten Volksinitiative «Bildungsreformen vor das Volk» sind ungültig.
2. Soweit die Volksinitiative «Bildungsreformen vor das Volk» gültig ist, wird sie abgelehnt.
3. Die Volksinitiative unterliegt, soweit sie gültig ist, der Volksabstimmung.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.
5. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalman-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»

vom 4. Dezember 2017

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017,

beschliesst:

1. Die am 8. Oktober 2015 eingereichte Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
3. Die Initiative unterliegt der Volksabstimmung.
4. Wird die Initiative in der Volksabstimmung angenommen und ist das neue Kantonale Energiegesetz zu diesem Zeitpunkt beschlossen, so wird der mit der Initiative vorgeschlagene Paragraf als § 1a mit dem Titel «Ziele der Volksinitiative Energiezukunft Luzern» in das neue Gesetz eingefügt.
5. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

Luzern, 4. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2018
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

vom 4. Dezember 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 773

Geändert: 735 | 755

Aufgehoben: 773

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017¹,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Ziele und Grundsätze*

¹ Das Gesetz trägt zu einer sicheren, ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung und -verteilung bei.

² Es bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch

- a. eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme,
- b. Erstellung, Betrieb, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden und Anlagen mit möglichst geringem Energieeinsatz und möglichst geringen Energieverlusten,
- c. den Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind.

³ Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft und 1-t-CO₂-Gesellschaft.

¹ B 87-2017

⁴ Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb.

§ 2 *Koordination*

¹ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden. Anzustreben ist insbesondere eine Harmonisierung der energetischen Vorschriften und Massnahmen.

² Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden, den regionalen Entwicklungsträgern und privaten Organisationen zusammen.

§ 3 *Energieeinkauf, -verteilung und -produktion*

¹ Kanton und Gemeinden können, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, zum Zweck des Energieeinkaufs, der Energieverteilung, der Energiespeicherung oder der Energieproduktion eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation bilden oder sich an einer solchen beteiligen.

2 Energieplanung

§ 4 *Kantonale Energieplanung*

¹ Der Regierungsrat erstellt zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept, das die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt.

² Das Energiekonzept enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Es zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 30 Prozent erhöht und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind.

³ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 2021, Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes und passt das Energiekonzept regelmässig an.

§ 5 *Kommunale Energieplanung*

¹ Die Gemeinden haben eine kommunale Energieplanung zu führen.

² Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Er kann dabei nach deren Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung machen.

³ Ist eine Koordination notwendig, kann der Regierungsrat Gemeinden zu einer überkommunalen Energieplanung verpflichten.

3 Energieversorgung

§ 6 *Thermische Netze*

¹ Die Gemeinde kann im Einzugsgebiet von thermischen Netzen im Einzelfall oder gestützt auf eine für Grundeigentümerinnen und -eigentümer verbindliche Planung verlangen, dass bestehende oder neue Bauten für die Nutzung von Wärme oder Kälte an diese thermischen Netze anzuschliessen sind und dass Durchleitungsrechte gewährt werden. Der Anschluss kann nur verfügt werden, wenn er zweckmässig und zumutbar ist.

² Bei bestehenden Bauten kann ein Anschluss nur bei Neuinstallation, Ersatz oder wesentlicher Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte und Warmwasser verfügt werden.

³ Die Gemeinde überprüft auf Antrag von Energiebezügerinnen und -bezügern die Zumutbarkeit einer Erhöhung der Energiebezugspreise von privaten thermischen Netzen, sofern die betreffende Energiebezügerin oder der betreffende Energiebezüger zum Anschluss an das thermische Netz verpflichtet wurde.

⁴ Die Gemeinde kann die Rahmenbedingungen zum Bau und Betrieb eines privaten thermischen Netzes in einer Konzession regeln. Diese kann ohne Ausschreibung erteilt werden.

⁵ Für thermische Netze finden die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989² Anwendung. Der Regierungsrat kann für Durchleitungsrechte das Enteignungsrecht erteilen.

§ 7 *Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen*

¹ Bei Überbauungen mit mehr als 3000 m² Energiebezugsfläche kann die Gemeinde verlangen, dass eine gemeinsame Heiz- oder Kühlanlage erstellt wird.

² Können sich die Beteiligten nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach Massgabe des Interesses auf die Beteiligten.

² SRL Nr. 735

4 Energienutzung

4.1 Allgemein

§ 8 *Ausführungsvorschriften*

¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über

- a. den Gebäudeenergieausweis (§ 10),
- b. den Wärme- und Kälteschutz sowie die Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (§ 11),
- c. ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12),
- d. erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmereizers (§ 13),
- e. Elektro-Wassererwärmer (§ 14),
- f. die Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15),
- g. elektrische Energie in Gebäuden (§ 16),
- h. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17),
- i. die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18),
- j. die Grossverbraucher (§ 19),
- k. die Betriebsoptimierung (§ 20),
- l. Heizungen im Freien (§ 24).

² Er beachtet dabei den Grundsatz, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zur erzielbaren Einsparung stehen soll. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit anderen Kantonen ab.

³ Der Regierungsrat kann für Energienutzungen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen, Vorschriften erlassen, in welchen er bestimmte Energienutzungen nötigenfalls einschränken oder verbieten kann.

§ 9 *Nutzungsplanung*

¹ Die Gemeinden können für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften als diejenigen dieses Gesetzes erlassen.

4.2 Gebäude

§ 10 *Gebäudeenergieausweis*

¹ Für Neubauten ist ein Gebäudeenergieausweis (Gebäudeenergieausweis der Kantone; GEAK), der die Energieeffizienz eines Gebäudes angibt, zu erstellen. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die GEAK-pflichtigen Gebäudekategorien fest.

² Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat ab einem vom Regierungsrat in der Verordnung festzulegenden Betrag einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beizubringen. Andere Förderbeiträge können ebenfalls an das Vorliegen eines GEAK Plus geknüpft werden. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

³ Der Gebäudeenergieausweis ist von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern auf eigene Kosten von einer anerkannten Fachperson erstellen zu lassen.

⁴ Die Gebäudeenergieausweise werden in einem öffentlich einsehbaren Register erfasst. Das Register soll von Dritten geführt werden.

§ 11 *Minimalanforderungen an die Energienutzung*

¹ Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst wenig Energie verloren geht. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten unter Vorbehalt abweichender Regelungen für

- a. Neubauten,
- b. die Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswertes überschreiten,
- c. die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile,
- d. Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

³ Die zuständige Dienststelle kann die Minimalanforderungen in den Fällen gemäss Absatz 2b, c und d reduzieren, wenn gewichtige öffentliche Interessen dies gebieten. Sie kann für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen.

⁴ Für Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz sind die Gemeinden zuständig.

§ 12 *Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen*

¹ Verboten ist

- a. die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,
- b. der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.

² Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden. Als Notheizungen sind sie in begrenztem Umfang zulässig.

³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 vorsehen.

§ 13 *Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers*

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung hat die Bauherrschaft eigenverantwortlich die Umstellung auf erneuerbare Energien zu prüfen. Dabei darf der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschreiten.

² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn

- a. die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist oder
- b. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist oder
- c. gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist oder
- d. die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 Prozent Biogas einsetzt, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.

³ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.

⁴ Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Bedingungen für den Einsatz von Biogas sowie die Befreiungen.

§ 14 *Elektro-Wassererwärmer*

¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser

- a. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b. zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.

² Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen.

³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

⁵ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

§ 15 *Eigenstromerzeugung bei Neubauten*

¹ Für Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist ein Teil der benötigten Elektrizität auf dem, am oder im Neubau selbst zu erzeugen, oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten.

² Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

³ Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe in der Verordnung fest.

⁴ Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien.

§ 16 *Elektrische Energie in Gebäuden*

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird.

§ 17 *Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung*

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Neue Gebäude, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten.

³ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwasserverteilsystems mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten.

⁴ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

§ 18 *Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten*

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten u.a.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

4.3 Verbrauchsoptimierung

§ 19 *Grossverbraucher*

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Dienststelle verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu ergreifen.

² Für Grossverbraucher, die sich verpflichten, allein oder in einer Gruppe von der zuständigen Dienststelle vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten, kann von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgesehen werden. Überdies kann die zuständige Dienststelle sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 20 *Betrieboptimierung*

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betrieboptimierung für die Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte-, Sanitär-, Elektro- und Gebäudeautomationsanlagen vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinn von § 19 abgeschlossen haben.

² Die Vornahme der Betrieboptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

³ Die Verordnung regelt weitere Ausnahmen und die Anforderungen an die Betrieboptimierung.

4.4 Weitere Vorschriften

§ 21 *Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen*

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliche Co-Substrate verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese mit verhältnismässigem Aufwand auch nicht hergestellt werden kann.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

§ 22 *Wärmeerkopplung und Abwärmenutzung*

¹ Neue Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind grundsätzlich als Wärmeerkopplungsanlagen auszugestalten. Der Regierungsrat legt fest, welche Wärmeerzeugungsanlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

² Beim Bau oder bei der Erneuerung von Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind Einrichtungen zur Rückgewinnung der Abwärme zu installieren, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

³ Im Betrieb nicht benötigte Abwärme ist nach Möglichkeit an Dritte abzugeben.

§ 23 *Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie*

¹ Die Elektrizitätsverteilwerke sind zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet.

² Sie vergüten dem Erzeuger die gelieferte Energie nach den Vorschriften des Bundesrechts.

³ Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Energieerzeugungsanlage die Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten.

§ 24 *Heizungen im Freien*

¹ Heizungen im Freien sind nicht erlaubt.

² Ausnahmen für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn

- a. die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert,
- b. bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

³ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

§ 25 *Beheizte Freiluftbäder*

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

³ Sanierung, Ersatz und wesentliche Änderungen von technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern sind meldepflichtig.

§ 26 *Vorbild öffentliche Hand*

¹ Für Bauten von Kanton und Gemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Regierungsrat legt einen Standard und die Ausnahmen fest.

² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

5 Förderung

§ 27 *Grundsätze*

¹ Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung fördern.

² Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren für Abklärungen und Massnahmen betreffend

- a. rationelle Energienutzung,
- b. Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme,
- c. Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen,

- d. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten,
- e. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 28 *Förderprogramme, Finanzhilfen*

¹ Der Kanton kann selber oder zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen oder mit Dritten Förderprogramme durchführen.

² Förderbeiträge sind Finanzhilfen und werden nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996³ ausgerichtet, soweit § 35 Absatz 1 nichts anderes regelt.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 29 *Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung*

¹ Der Kanton fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden und Fachverbänden die Information, die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen.

² Er bietet eine neutrale Energieberatung an oder kann Beratungsangebote Dritter unterstützen.

6 Zuständigkeiten, Vollzug und Rechtspflege

§ 30 *Kantonale Stellen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und die Tätigkeit der damit beauftragten Stellen. Es kann Richtlinien erlassen und solche des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklären.

³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

- a. bearbeitet energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung,
- b. koordiniert die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie, insbesondere die Durchführung von Förderprogrammen (§ 28) sowie die Information, Beratung und Aus- und Weiterbildung (§ 29),
- c. ist Kontaktstelle für die für die Energie zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie für die Privaten,

³ SRL Nr. 601

- d. vollzieht die Regelungen zum GEAK Plus (§ 10 Abs. 2), zum GEAK-Register (§ 10 Abs. 4), zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 12), zu den Elektro-Wassererwärmern (§ 14 Abs. 3), zu den Grossverbrauchern (§ 19), zur Betriebsoptimierung (§ 20), zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21), zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung (§ 22), zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 23) sowie zu den Heizungen im Freien (§ 24),
- e. bewilligt thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21),
- f. reduziert die Anforderungen an die Energienutzung und kann Erleichterungen sowie die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen (§ 11 Abs. 3),
- g. bewilligt Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt.

§ 31 *Gemeinden*

¹ Soweit nicht eine kantonale Behörde damit beauftragt ist, sind die Gemeinden für den Vollzug des Energiegesetzes zuständig.

² Die Gemeinden vollziehen im Baubewilligungsverfahren insbesondere die Bestimmungen

- a. zum Gebäudeenergieausweis bei Neubauten (§ 10 Abs. 1),
- b. zu den Minimalanforderungen an die Energienutzung, einschliesslich Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz (§ 11 Abs. 1, 2 und 4),
- c. zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15),
- d. zur elektrischen Energie in Gebäuden (§ 16),
- e. zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17),
- f. zu den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18),
- g. zu den beheizten Freiluftbädern (§ 25 Abs. 1 und 2).

³ Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen

- a. zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13 Abs. 3),
- b. zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4),
- c. zur Beheizung von Freiluftbädern (§ 25 Abs. 3).

⁴ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Behörde der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 32 *Vollzugskontrolle*

¹ Die zuständige Behörde kontrolliert nach den Vorgaben des Regierungsrates, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, für welche energierelevanten Massnahmen der zuständige Behörde

- a. ein Projektnachweis einzureichen ist, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten werden,
- b. nach Abschluss der Arbeiten eine Ausführungsbestätigung vorgelegt werden muss, die belegt, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

³ Die zuständige Behörde kann Private und private Organisationen zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

⁴ Der Regierungsrat kann, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, ein System der privaten Kontrolle einrichten, mit dem Dritte ermächtigt werden, mit ihren Unterschriften auf Nachweisen oder durch Berichte zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen in Projekten oder bei deren Ausführung eingehalten wurden. Die zuständige Behörde publiziert periodisch die Namen und Adressen der zum Vollzug beigezogenen Dritten.

⁵ Im Anwendungsfall der Absätze 3 und 4 erteilt die zuständige Behörde den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit. Die Gemeinden gewähren der zuständigen kantonalen Behörde Akteneinsicht.

§ 33 *Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Energiestatistik*

¹ Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

² Die Behörden dürfen zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen prüfen.

³ Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt der Kanton eine Energiestatistik und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung.

⁴ Die Baubewilligungsbehörden erfassen die ihnen mitgeteilten energetisch relevanten Daten des Gebäudebestandes auf ihrem Gebiet und leiten die erfassten Daten laufend der zuständigen kantonalen Behörde weiter.

§ 34 *Strafbestimmungen*

¹ Widerhandlungen gegen die §§ 12 (Verbot von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen), 24 Absatz 1 (Verbot von Heizungen im Freien) und 33 Absätze 1 und 2 (Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, welche Strafandrohungen vorsehen, und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989⁴ verfolgt.

⁴ SRL Nr. 735

§ 35 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide über Finanzhilfen ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵ und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können folgende Mängel des angefochtenen Entscheides und des Verfahrens gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts,
- b. unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens.

² Alle anderen in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

§ 36 *Verwaltungsgebühren*

¹ Kanton und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Gebühren. Sie können insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Gebühren verlangen.

II.**1.**

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989⁶ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 162

5.8 (*aufgehoben*)

§ 163

aufgehoben

§ 164

aufgehoben

§ 165

aufgehoben

⁵ SRL Nr. 40

⁶ SRL Nr. 735

2.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995⁷ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Bauten und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie für Leitungen, die der Versorgung mit oder der Entsorgung von Wasser dienen, werden keine Gebühren erhoben. Für Leitungen thermischer Netze werden keine Gebühren erhoben, wenn die über das thermische Netz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht.

III.

Energiegesetz vom 7. März 1989⁸ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Vroni Thalman-Bieri
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁷ SRL Nr. 755

⁸ SRL Nr. 773

*Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2018
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)

vom 4. Dezember 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 725

Geändert: 260

Aufgehoben: 725

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2017¹,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck und Ziel*

¹ Das Gesetz bezweckt die Regelung und Planung der Jagd unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Anliegen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft sowie des Natur- und des Tierschutzes mit dem Ziel

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten,
- b. bedrohte Tierarten zu schützen,
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden am Wald sowie an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass zu begrenzen,
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten,
- e. Wildtiere vor Störung ausreichend zu schützen,

¹ B 95-2017

- f. die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz zu informieren,
- g. die Jägerinnen und Jäger aus- und weiterzubilden.

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle vollzieht die jagdrechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz oder das dazu erlassene Verordnungsrecht nichts anderes regeln.

² Der Regierungsrat kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.

§ 3 *Grundsätze*

¹ Die Jagd ist Staatsregal.

² Der Kanton verleiht das Recht zur Ausübung der Jagd mit der Verpachtung von Jagdrevieren.

2 Jagd

2.1 Jagdreviere

§ 4 *Festlegung der Jagdreviere*

¹ Das Kantonsgebiet ist in Jagdreviere eingeteilt.

² Die zuständige Dienststelle legt die Jagdreviere nach jagdlichen und wildbiologischen Gesichtspunkten fest. Die Gemeinden und die Jagdgesellschaften sind anzuhören.

§ 5 *Schatzungswert der Jagdreviere*

¹ Die Jagdreviere werden zum Schätzungswert verpachtet.

² Die zuständige Dienststelle legt den Schätzungswert der Jagdreviere vor jeder Verpachtung anhand von Indikatoren zu den jagdlich relevanten Flächen, zum Lebensraumpotential für Wildtiere und anhand von wichtigen, den Jagdwert mindernden Faktoren fest.

³ Die Reviergemeinden sind anzuhören. Als Reviergemeinde gilt die Gemeinde mit dem grössten Gebietsanteil am Jagdrevier.

2.2 Verpachtung der Jagdreviere

§ 6 *Zuständigkeiten*

¹ Die Jagdreviere werden von der zuständigen Dienststelle öffentlich ausgeschrieben und im Auftrag des Kantons durch die Reviergemeinde für die Dauer von acht Jagdjahren zu den von der zuständigen Dienststelle festgelegten Pachtbedingungen an Jagdgesellschaften verpachtet.

² Das Jagdjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

§ 7 *Jagdgesellschaft*

¹ Als Jagdgesellschaft gilt der Zusammenschluss von Personen mit einem anerkannten Jagdfähigkeitsausweis in der Rechtsform des Vereins im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907².

² Der Regierungsrat legt für die Jagdreviere die Mindestzahl der Mitglieder einer Jagdgesellschaft aufgrund der Revierfläche fest.

³ Anrechenbar an die Mindestzahl nach Absatz 2 sind nur Mitglieder, welche die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 erfüllen.

⁴ Die Unterpacht ist ausgeschlossen.

⁵ Die Jagdgesellschaft bezeichnet ein Mitglied, welches die Jagdgesellschaft gegenüber Behörden und Privaten rechtsgültig vertritt.

⁶ Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jagdgesellschaft während der laufenden Jagdpachtperiode bedarf der Genehmigung der zuständigen Dienststelle.

§ 8 *Durchführung der Verpachtung*

¹ Zur Verpachtung sind Jagdgesellschaften zugelassen, welche die von der zuständigen Dienststelle festgelegten Pachtbedingungen erfüllen. Die Verpachtung erfolgt zum Schätzungswert durch Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrages.

² Bewerben sich mehr als eine Jagdgesellschaft um ein Jagdrevier, wird derjenigen die Pacht übertragen, welche mehr Mitglieder zählt, die im betreffenden Jagdrevier in den letzten vier Jagdjahren zur Ausübung der Jagd berechtigt waren.

³ Bei gleicher Zahl von Mitgliedern, welche in den letzten vier Jahren zur Ausübung der Jagd im betreffenden Jagdrevier berechtigten waren, wird derjenigen Jagdgesellschaft die Pacht übertragen, der mehr Mitglieder mit Wohnsitz in den Gemeinden mit einem Gebietsanteil am Jagdrevier angehören.

⁴ Verbleiben unter diesen Voraussetzungen immer noch mehr als eine Jagdgesellschaft, entscheidet das Los.

² SR 210

⁵ Liegen keine oder keine geeigneten Bewerbungen vor, kann die zuständige Dienststelle nach Anhörung der Reviergemeinde das Jagdrevier neu bewerten, bei Bedarf die Mindestpächterzahl neu ansetzen und das Jagdrevier erneut ausschreiben oder sie kann auf die Verpachtung verzichten.

⁶ Die im betreffenden Jagdrevier in den letzten vier Jahren zur Ausübung der Jagd berechtigten Mitglieder einer Jagdgesellschaft werden bei der erneuten Ausschreibung und Verpachtung des Jagdreviers nicht im Sinn von Absatz 2 berücksichtigt, wenn sie sich bei der ersten Ausschreibung nicht rechtzeitig oder in mangelhafter Weise beteiligt haben.

⁷ Wird auf gemeinsamen Antrag von am Jagdrevier beteiligten Gemeinden auf die Verpachtung von Jagdrevieren oder Revierteilen verzichtet, haben sich die betroffenen Gemeinden zu zwei Dritteln an den dem Kanton daraus entstehenden Mehraufwendungen zu beteiligen. Der Regierungsrat legt die Mehraufwendungen fest und teilt die Beiträge der Gemeinden im Verhältnis des flächenmässigen Anteils an den nicht verpachteten Gebieten auf.

⁸ Eine Beschwerde gegen die Pachtvergabe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 *Jagdpächterinnen und -pächter*

¹ Mit der Verpachtung eines Jagdreviers werden die Mitglieder der Jagdgesellschaft zu Jagdpächterinnen und -pächtern.

² Jagdpächterinnen und -pächter dürfen im Kanton Luzern nur an einer Jagdpacht beteiligt sein.

§ 10 *Jagdpatchzins und Zuschlag*

¹ Die Jagdgesellschaft hat den Jagdpachtzins zusammen mit einem Zuschlag von 15 Prozent als Einlage in die kantonale Jagdkasse jährlich im Voraus bis zum 1. April zu bezahlen.

² Die zuständige Dienststelle kann auf begründetes Gesuch der Jagdgesellschaft bei dauerhaften Veränderungen von Indikatoren zu den jagdlich relevanten Flächen, zum Lebensraumpotenzial für Wildtiere und von wichtigen, den Jagdwert vermindernenden Veränderungen eines Jagdreviers den Jagdpachtzins während der laufenden Pachtperiode anpassen. Die Reviergemeinde ist anzuhören.

³ Bei behördlich angeordneter Verlängerung der Schonzeiten oder Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten und bei kantonaler verfügbarer Reduktion oder Regulierung von Wildbeständen besteht kein Anspruch auf Ermässigung oder Erlass des Jagdpachtzinses.

⁴ Der Jagdpachtzins fällt je zur Hälfte an den Kanton und an die Gemeinden, in denen das Jagdrevier liegt.

⁵ Sind an einem Jagdrevier mehrere Gemeinden beteiligt, haben sie den Gemeindeanteil am Jagdpachtzins im Verhältnis des flächenmässigen Anteils am Jagdrevier unter sich aufzuteilen.

§ 11 *Ende der Jagdpacht*

¹ Die Jagdpacht eines Jagdreviers endet mit dem Ablauf der achtjährigen Pachtdauer oder mit der Auflösung der Jagdgesellschaft.

² Sie endet ausserdem vorzeitig entschädigungslos und ohne Rückerstattung bereits bezahlter Pachtzinsen und Zuschläge nach erfolgloser Mahnung mit Gewährung einer letzten Frist durch Verfügung der zuständigen Dienststelle, wenn

- a. der Pachtzins nicht entrichtet wird oder andere finanzielle Verpflichtungen der Jagdgesellschaft aus der Jagdgesetzgebung nicht erfüllt werden,
- b. eine Jagdgesellschaft die vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern während mehr als zwölf Monaten nicht mehr erreicht,
- c. eine Jagdgesellschaft oder ihre Mitglieder gesetzliche Pflichten aus der Jagdgesetzgebung oder den Pachtvertrag grob verletzen,
- d. eine Jagdgesellschaft nicht mehr Gewähr für einen weidmännischen Jagdbetrieb oder die erforderlichen Hegemassnahmen bietet,
- e. eine Jagdgesellschaft wiederholt behördliche Verfügungen missachtet.

2.3 Berechtigung zur Ausübung der Jagd

§ 12 *Voraussetzungen*

¹ Zur Ausübung der Jagd berechtigt sind Personen, die

- a. urteilsfähig und mündig sind,
- b. einen anerkannten Jagdfähigkeitsausweis erworben haben,
- c. die Treffsicherheit nachgewiesen haben,
- d. Mitglied, Gast oder Jagdaufseher oder -aufseherin einer Jagdgesellschaft sind,
- e. gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert sind,
- f. nicht von der Jagd ausgeschlossen sind und
- g. einen gültigen Jagdpass besitzen.

² Die Berechtigung zur Ausübung der Jagd von Jagdprüfungskandidatinnen und -kandidaten gemäss § 17 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

§ 13 *Jagdfähigkeitsausweis*

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Prüfungskommission und erlässt Bestimmungen zur Ausbildung von Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, sowie zur Erlangung des Jagdfähigkeitsausweises.

² Er regelt die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise.

§ 14 *Nachweis der Treffsicherheit*

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder an einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15 *Jagd Gäste*

¹ Die Jagdgesellschaft kann in ihrem Jagdrevier Jagdgästen die Ausübung der Jagd erlauben.

² Jagdgäste dürfen die Jagd nur in Begleitung oder auf Anordnung eines Jagdpächters oder einer Jagdpächterin ausüben.

§ 16 *Ausschluss von der Jagd*

¹ Von der Jagd sind Personen ausgeschlossen,

- a. die die Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd nicht mehr erfüllen,
- b. die den Jagdpass aufgrund von unwahren Angaben erhalten haben,
- c. die aufgrund eines richterlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen,
- d. denen der Richter die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz nach Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986³ entzogen hat,
- e. die in den letzten fünf Jahren wegen fahrlässiger Vergehen nach Artikel 17 des Bundesgesetzes, wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Übertretungen nach Artikel 18 des Bundesgesetzes oder wegen Widerhandlungen gegen tierschutz-, jagd- oder fischereirechtliche Bestimmungen des Kantons oder anderweitiger Straftaten, die mit der Jagdausübung unvereinbar sind, bestraft worden sind,
- f. die Abschüsse gegenüber der zuständigen Dienststelle oder den Jagdaufsichtorganen nachweislich falsch deklariert haben.

² Richterliche und behördliche Entscheide nach Absatz 1c und e sind der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

³ Die zuständige Dienststelle verfügt den Ausschluss von der Jagd für die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens zehn Jahren, entzieht den Jagdpass und informiert die betroffene Jagdgesellschaft.

⁴ Der Ausschluss von der Jagd begründet keinen Schadenersatzanspruch.

§ 17 *Jagdpass*

¹ Der Jagdpass wird von der zuständigen Dienststelle als Jahresjagdpass oder als Tagesjagdpass abgegeben und ist nicht übertragbar.

² Der Jahresjagdpass kann an Jagdpächterinnen und -pächter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie an Jagdgäste abgegeben werden. Er berechtigt

- a. Jagdpächterinnen und -pächter während eines Jagdjahres zur Ausübung der Jagd im eigenen Jagdrevier und auf Einladung als Gast zur Teilnahme an der Jagd in allen andern Jagdrevieren des Kantons,

³ SR [922.0](#)

- b. die Jagdaufseherinnen und -aufseher während eines Jagdjahres zur Ausübung der Jagd nach Anordnung der Jagdpächterinnen und -pächter in deren Jagdrevier und auf Einladung als Gast zur Teilnahme an der Jagd in allen andern Jagdrevieren des Kantons,
- c. den Jagdgast auf Einladung während eines Jagdjahres zur Teilnahme an der Jagd in allen Jagdrevieren des Kantons.

³ Der Tagesjagdpass kann an Jagdgäste abgegeben werden. Er berechtigt den Jagdgast an dem im Jagdpass angegebenen Tag zur Teilnahme an der Jagd im Jagdrevier, für das er ausgestellt ist.

⁴ An Kandidatinnen und Kandidaten, die sich im Kanton Luzern auf die Jagdprüfung vorbereiten, können nach bestandener Schiessprüfung pro Jagdjahr höchstens drei Tagesjagdpässe abgegeben werden.

⁵ Jagdpässe werden gegen Gebühr abgegeben. Der Regierungsrat setzt die Gebühren fest. Für Jagdberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons können besondere Ansätze vorgesehen werden.

⁶ Jagdberechtigten aus Jagdrevieren, die an den Kanton Luzern angrenzen, kann der Regierungsrat die Jagdpassgebühren erlassen, sofern der Nachbarkanton Gegenrecht gewährt.

⁷ Die Jagdpassgebühren fallen je zur Hälfte in die kantonale Jagdkasse und in die Staatskasse.

⁸ Die Jagdberechtigten haben den Jagdpass bei der Jagd auf sich zu tragen und den Jagdaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 18 *Versicherungen*

¹ Die Jagdgesellschaften haben sich gegen Ersatzrechte von Geschädigten zu versichern (Vereinshaftpflichtversicherung).

² Sie haben die Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie die Jagdgehilfinnen und -gehilfen gegen Unfälle beim Jagdbetrieb und bei der Ausübung der Jagdaufsicht sowie bei Hegearbeiten zu versichern.

³ Der Regierungsrat regelt die minimale Deckungssumme der Versicherungen.

2.4 Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 19 *Aufgaben und Befugnisse des Kantons*

¹ Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und die Auswirkungen der Wildtiere auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf den Wald, die landwirtschaftlichen Kulturen und die Nutztiere. Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulierung und nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände fest.

² Der Regierungsrat regelt insbesondere

- a. die jagdbaren Wildtierarten und deren Rahmenjagdzeiten,
- b. die Grundsätze der revierweisen und der revierübergreifenden Abschussplanung und -erfüllung,
- c. die Jagdmethoden,
- d. den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln,
- e. die Zulassung und den Einsatz von Jagdhunden.

³ Die zuständige Dienststelle trifft nach Anhörung der interessierten Verbände im Rahmen von jährlichen Jagdbetriebsvorschriften Anordnungen insbesondere hinsichtlich

- a. der konkreten Nutzung und Regulierung der Arten innerhalb der Rahmenjagdzeiten,
- b. der Koordination der revierübergreifenden Bestandenserhebung,
- c. der revierübergreifenden Bejagungs- und Abschusspläne,
- d. der revierübergreifenden Zusammenarbeit.

⁴ Die zuständige Dienststelle kann insbesondere zur Verhütung von Wildschaden, in Seuchenfällen und zum Arten- und Lebensraumschutz jagdliche Massnahmen anordnen und die Jagdgesellschaften verpflichten, bei der Regulierung bestimmter Wildtierarten revierübergreifend zusammenzuarbeiten.

§ 20 *Aufgaben und Berechtigungen der Jagdgesellschaften*

¹ Bei jagdbaren Wildtierarten, für welche die zuständige Dienststelle in den Jagdbetriebsvorschriften keine übergeordneten Vorgaben für die revierübergreifende Bewirtschaftung vorsieht, sind die Jagdgesellschaften für die Jagdplanung und den Jagdbetrieb in ihren Jagdrevieren verantwortlich.

² Bei allen revierweise bejagten Arten sind nach Weisungen der zuständigen Dienststelle jährlich Bestandenserhebungen durchzuführen und für jede bejagte Art Abschusspläne zu erstellen. Für revierübergreifend bewirtschaftete Wildtierarten gelten die Vorgaben der jährlichen Jagdbetriebsvorschriften der zuständigen Dienststelle.

³ Die jagdberechtigten Mitglieder einer Jagdgesellschaft sowie die Jagdaufseherinnen und -aufseher dürfen das Jagdrevier das ganze Jahr mit der Jagdwaffe begehen.

⁴ Die Jagdgesellschaften sind berechtigt, für die Gewährleistung des Jagdbetriebs Jagd-gehilfinnen und -gehilfen ohne Jagdberechtigung beizuziehen.

⁵ Die Jagdgesellschaften versorgen alle in ihrem Jagdrevier getöteten, verendeten und verletzt aufgefundenen Wildtiere.

§ 21 *Anrecht auf Wildtiere*

¹ Ein Anrecht auf Wildtiere haben die Jagdgesellschaften bei jagdbaren Wildtieren, die in ihrem Jagdrevier erlegt oder verendet oder verletzt aufgefunden wurden. Vorbehalten bleiben abweichende Abmachungen zwischen Jagdgesellschaften.

² Ein Anrecht auf Wildtiere hat der Kanton bei

- a. Wildtieren, die in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt oder verendet oder verletzt aufgefunden wurden,
- b. ohne Jagdberechtigung oder ausserhalb der Jagdzeiten erlegten Wildtieren,
- c. allen Tieren geschützter Arten.

³ Die Aneignung von Fall- oder Unfallwild durch nicht jagdberechtigte Personen ist verboten.

§ 22 *Jagdstatistik*

¹ Die Jagdgesellschaften haben der zuständigen Dienststelle nach deren Anordnungen die für die Jagdstatistik erforderlichen Angaben zu machen.

2.5 Ausübung der Jagd

§ 23 *Grundsatz*

¹ Solange der Jagdpachtzins samt Zuschlag nicht bezahlt ist und die erforderlichen Versicherungspflicht- und Unfallversicherungen nicht abgeschlossen sind, darf nicht gejagt werden.

² Die Jagd ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, weidmännisch und nach überkommenen Jagdregeln auszuüben. Auf die örtlichen Verhältnisse und die Anliegen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft und des Natur- und des Tierschutzes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 24 *Jagdbereich*

¹ Die Jagd ist innerhalb der Reviergrenzen auszuüben.

² Zur Ausübung der Jagd darf fremder Boden betreten werden. Die Jagd ist unter der erforderlichen Rücksichtnahme gegenüber Personen und fremdem Eigentum auszuüben.

³ Das Betreten fremder Jagdreviere und die Verfolgung von Wild über die Reviergrenzen hinaus sind nur gestattet, wenn zwischen den benachbarten Jagdgesellschaften entsprechende Abmachungen bestehen.

⁴ Aufjagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Jagdreviers sind verboten.

§ 25 *Zeitliche Einschränkungen der Jagd*

¹ An Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen ist die Ausübung der Jagd im ganzen Kanton, an Gemeindefeiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde verboten.

² Nachts darf nicht gejagt werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang bis eine Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang.

³ Ausnahmen vom Nachtjagdverbot bestimmt der Regierungsrat in der Verordnung.

§ 26 *Örtliche Einschränkung der Jagd*

¹ In nächster Umgebung von Gebäuden sowie in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, Weinbergen, Obstgärten, Gemüse- und Beerenpflanzungen darf nur mit Bewilligung des Besitzers oder der Besitzerin gejagt werden.

² In Friedhöfen darf nicht gejagt werden. Die zuständige Dienststelle kann Ausnahmen bewilligen.

§ 27 *Abschuss kranker und verletzter Tiere*

¹ Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher und jagdberechtigte Mitglieder der Jagdgesellschaft sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere ohne zeitliche und örtliche Einschränkungen zu erlegen. Jede Schussabgabe an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit ist der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei umgehend zu melden. Die Abschüsse sind der zuständigen Dienststelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3 Arten- und Lebensraumschutz

§ 28 *Geschützte Tierarten*

¹ Wildlebende Säugetiere und Vögel, die gemäss bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften nicht als jagdbar gelten, sind geschützt.

§ 29 *Lebensraumschutz*

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen des Vollzugs der Gesetzgebung über die Jagd, den Wald, den Natur- und Landschaftsschutz, die Landwirtschaft, die Umwelt sowie das Planungs- und Bauwesen für den Schutz der Wildtiere sowie die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume.

§ 30 *Ausscheidung von kantonalen Wildschutzgebieten und Vogelreservaten*

¹ Zur Beschaffung oder Erhaltung genügender Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel, zum Schutz bedrohter Tierarten oder bei Vorliegen anderer öffentlicher Interessen kann der Regierungsrat nach Anhören der betroffenen Gemeinden kantonale Wildschutzgebiete und Vogelreservate ausscheiden.

² In begründeten Fällen kann die zuständige Dienststelle in diesen Gebieten Eingriffe in den Wildbestand vornehmen oder anordnen. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

§ 31 *Schutz vor Störungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung, insbesondere über die Ausscheidung von Wildruhezonen sowie über streunende Katzen und wildernde, streunende und unangeleinte Hunde.

² Die zuständige Dienststelle kann das Betreten bestimmter Gebiete örtlich und zeitlich einschränken, wenn dies zum Schutz der Wildtiere vor Störung erforderlich ist. Dabei hört sie die betroffenen Gemeinden, Jagdgesellschaften und Grundbesitzerinnen und -besitzer an.

§ 32 *Wildtierfütterung*

¹ Die Fütterung von wildlebenden Säugetieren und Vögeln bedarf einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Fütterung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 33 *Verhinderung der Ausbreitung von nicht einheimischen Tierarten*

¹ Sind Tiere, die nicht zu den einheimischen Arten gehören, ausgesetzt worden oder durch andere Umstände in die freie Wildbahn gelangt, trifft die zuständige Dienststelle auf Kosten der Verursachenden Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung und die Vermehrung der Tiere.

§ 34 *Wildtier- und Vogelschutz*

¹ Der Kanton unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel Projekte und Massnahmen zugunsten bedrohter Säugetier- und Vogelarten und zur Hege geschützter Säugetiere und Vögel. Die zuständige Dienststelle kann Projekte und Massnahmen initiieren, durchführen oder durchführen lassen.

4 Wildschaden

4.1 Verhütung von Wildschaden

§ 35 *Grundsatz*

¹ Die Verhütung von Wildschaden soll die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sicherstellen sowie dem Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren dienen.

² Wildschaden wird insbesondere verhütet durch

- a. die Regulierung der Wildbestände durch deren angemessene jagdliche Nutzung,
- b. die standortgerechte Wald- und Kulturlandbewirtschaftung,
- c. geeignete Tierhaltung,
- d. erforderliche zumutbare Schutzvorkehrungen,
- e. Selbsthilfemassnahmen.

§ 36 *Schutzvorkehrungen der Grundbesitzerinnen und -besitzer*

¹ Die Grundbesitzerinnen und -besitzer treffen die erforderlichen zumutbaren Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden.

² Die Revierkommission berät die Grundbesitzerinnen und -besitzer. Sie empfiehlt ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen zumutbaren Schutzvorkehrungen und legt zuhanden der Beitragsbehörde die beitragsberechtigten Kosten fest.

³ Die Revierkommission wird von der Reviergemeinde nach Bedarf gewählt. Sie besteht aus je einer Vertretung der Gemeinde, der Jagdgesellschaft, der Besitzerinnen und Besitzer von Wald und Land sowie dem zuständigen Revierförster oder der zuständigen Revierförsterin.

⁴ Gemeinden mit mehreren Jagdrevieren oder benachbarte Gemeinden können für ihre Jagdreviere eine gemeinsame Revierkommission wählen.

§ 37 *Beiträge*

¹ An die Kosten der Vorkehrungen zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vor Wildschaden von jagdbaren Wildtieren, welche von der Revierkommission empfohlen wurden und von den Grundbesitzerinnen und -besitzern ausgeführt werden, leisten der Kanton, die Einwohnergemeinde und die Jagdgesellschaft Beiträge.

² Der Kanton leistet seinen Beitrag aus der kantonalen Jagdkasse.

³ Der Beitrag der Jagdgesellschaft kann mit dem Einverständnis der Grundbesitzerinnen und -besitzer auch in der Form von Arbeitsleistungen erbracht werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 38 *Selbsthilfemassnahmen*

¹ Grundbesitzerinnen und -besitzer sind berechtigt, in ihren Gebäulichkeiten und in Kulturen der näheren Umgebung gegen vom Regierungsrat bezeichnete jagdbare und vom Bund bezeichnete geschützte Wildtiere Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, sofern es zum Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist.

² Der Regierungsrat bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und den Umkreis, in dem die Hilfsmittel angewendet werden dürfen.

³ Erlegte jagdbare Tiere sind den Jagdgesellschaften herauszugeben. Erlegte geschützte Tiere gehören dem Kanton.

4.2 Entschädigung von Wildschaden**§ 39** *Grundsatz*

¹ Wildschaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, welchen jagdbare oder vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete geschützte Wildtiere verursachen, wird angemessen entschädigt.

§ 40 *Entschädigung durch die Jagdgesellschaft*

¹ Wildschaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren verursachen, ist von der Jagdgesellschaft zu entschädigen.

² Hat die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen zur Bestandesregulierung nachweislich erfüllt, übernimmt der Kanton die Wildschadenentschädigungen, soweit sie 35 Prozent des Jagdpachtzinses im jeweiligen Jagdjahr übersteigen.

³ Erfüllt die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen nachweislich nicht, hat sie den vollen Betrag zu übernehmen.

§ 41 *Entschädigung durch den Kanton und die Gemeinden*

¹ Der Kanton entschädigt Wildschaden, der

- a. durch jagdbare Tiere in eidgenössischen oder kantonalen Wildschutzgebieten verursacht wird,
- b. durch Wildtiere bundesrechtlich geschützter Arten, für die der Bund die Kantone zur Schadenabgeltung verpflichtet, verursacht wird,
- c. durch Wildtiere kantonalrechtlich geschützter Arten verursacht wird.

² Der Kanton und die betroffenen Gemeinden entschädigen den Schaden, der durch jagdbare Tiere in nicht verpachteten Jagdrevieren verursacht wird, je zur Hälfte.

§ 42 *Wegfall des Anspruchs auf Entschädigung*

¹ Die Entschädigung entfällt, wenn

- a. der oder die Geschädigte die erforderlichen zumutbaren oder die von der Revierkommission empfohlenen Schutzvorkehrungen nicht getroffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten hat,
- b. der Schaden durch Wildtiere angerichtet wurde, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind,
- c. der Schaden in Gebieten oder an Örtlichkeiten innerhalb verpachteter Jagdreviere angerichtet wurde, wo die Jagd nicht ausgeübt werden darf,
- d. der Schaden einen vom Regierungsrat festgelegten Bagatellbetrag nicht überschreitet.

§ 43 *Schadenermittlung im Streitfall*

¹ Kommt mit dem oder der Geschädigten keine Einigung über die Berechtigung oder die Höhe der Schadenersatzforderung zustande, entscheidet eine aus drei Mitgliedern bestehende Schätzungskommission. Bei einem Streitwert bis 500 Franken ist der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission alleine zuständig.

² Der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission und deren Stellvertretung werden für jeden Gerichtsbezirk vom Bezirksgericht auf vier Jahre gewählt. Beide Streitparteien ernennen je ein Kommissionsmitglied.

³ Gegen den Entscheid der Schätzungskommission oder ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

⁴ Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens.

⁵ Die rechtskräftigen Entscheide der Schätzungskommission und des Präsidenten oder der Präsidentin sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁴ gleichgestellt.

⁶ Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksgerichtes.

⁷ Im Übrigen regelt der Regierungsrat das Verfahren über die Schätzung von Wildschäden in einer Verordnung.

5 Jagdaufsicht

§ 44 *Organe der Jagdaufsicht*

¹ Die Jagdaufsicht wird von den Jagdaufseherinnen und -aufsehern sowie den Wildhüterinnen und -hütern ausgeübt.

⁴ SR 281.1

² Die Jagdaufsichtsorgane können die Jagdaufsicht auch an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen und zur Nachtzeit ausüben.

§ 45 *Jagdaufseherinnen und -aufseher*

¹ In verpachteten Jagdrevieren stellt die Jagdgesellschaft die Jagdaufsicht in ihrem Jagdrevier auf ihre Kosten mit mindestens einem Jagdaufseher oder einer Jagdaufseherin sowie einer Stellvertretung sicher. Jagdaufseherinnen und -aufseher müssen für die Aufgabe geeignet sein und das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können. Sie müssen nicht Mitglied der Jagdgesellschaft sein.

² Die Übertragung der Jagdaufsicht an Jagdpächterinnen oder -pächter und Jagdaufseherinnen oder -aufseher anderer Jagdreviere ist verboten.

§ 46 *Aufgaben der Jagdaufseherinnen und -aufseher*

¹ Die Jagdaufseherinnen und -aufseher überwachen die Befolgung der bundes- und kantonalrechtlichen Jagdvorschriften. Sie sind verpflichtet, Straftaten des eidgenössischen und des kantonalen Jagdrechts der Luzerner Polizei anzuzeigen. Für das Anhalten von Personen, die Feststellung ihrer Personalien, die Durchsuchung von Räumen, Einrichtungen und Fahrzeugen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen ziehen sie die Luzerner Polizei bei.

² Sie müssen einen Jagdpass auf sich tragen, der sie als Jagdaufseher oder Jagdaufseherin ausweist.

§ 47 *Wildhüterinnen und -hüter*

¹ Die zuständige Dienststelle ernennt für die Aufsicht und die Bestandesregulierung in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten sowie nicht verpachteten und nicht bejagten Jagdrevieren oder Revierteilen Wildhüterinnen und -hüter und stellt ihnen einen Ausweis aus.

² Zur Verfolgung von Straftaten des eidgenössischen und des kantonalen Jagdrechts sind die Wildhüterinnen und -hüter im ganzen Kantonsgebiet befugt, wie die Luzerner Polizei Personen anzuhalten, ihre Personalien festzustellen, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen. Widersetzt sich eine Person diesen polizeilichen Zwangsmassnahmen, ziehen die Wildhüterinnen und -hüter die Luzerner Polizei bei.

³ Bei Widerhandlungen gegen das kantonale Jagdrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erheben sie wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

⁴ Wildhüterinnen und -hüter sind verpflichtet, Straftaten des eidgenössischen und des kantonalen Jagdrechts der Luzerner Polizei anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind.

⁵ Wildhüterinnen und -hüter können mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle für Regulierungsmassnahmen und Hegeabschüsse in den Wildschutzgebieten zur Ausübung der Jagd berechnigte Personen beziehen.

§ 48 *Dienstleistungen zugunsten Dritter*

¹ Die Jagdaufsichtsorgane sowie die Jagdpächterinnen und -pächter können für Dienstleistungen zugunsten Dritter eine Entschädigung verlangen. Entschädigungsberechtigt sind insbesondere

- a. die Beratung und Unterstützung bei Selbsthilfemassnahmen,
- b. Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren,
- c. das Einfangen oder der Abschuss ausgerissener Tiere.

² Entschädigungspflichtig sind bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren der Fahrzeuglenker oder die Fahrzeuglenkerin, in den übrigen Fällen der Auftraggeber oder die Auftraggeberin beziehungsweise der Verursacher oder die Verursacherin.

³ Der Regierungsrat legt die maximale Höhe der Entschädigung fest.

⁴ Der Anspruch auf Entschädigung ist auf dem Zivilweg geltend zu machen.

§ 49 *Wertersatz*

¹ Die Jagdgesellschaft kann für widerrechtlich erlegte oder getötete jagdbare Wildtiere in ihrem Jagdrevier von der verursachenden Person Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann.

² Die zuständige Dienststelle kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere in eidgenössischen oder kantonalen Wildschutzgebieten sowie in nicht verpachteten Gebieten von der verursachenden Person Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann.

³ Wer Hunde unberechtigt, vorsätzlich oder fahrlässig jagen lässt und verschuldet, dass jagdbares Wild zu Schaden kommt, hat der betroffenen Jagdgesellschaft oder dem Kanton Wertersatz zu leisten.

⁴ Der Regierungsrat legt die Höhe des Wertersatzes in der Verordnung fest.

⁵ Der Anspruch auf Wertersatz nach den Absätzen 1-4 ist auf dem Zivilweg geltend zu machen.

6 Information und Ausbildung

§ 50 *Information*

¹ Die zuständige Dienststelle informiert die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Säugetiere und Vögel, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz.

§ 51 *Aus- und Weiterbildung*

¹ Die zuständige Dienststelle sorgt in Absprache und in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Jagdverband für eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung der Jagdaufseherinnen und -aufseher, der Wildhüterinnen und -hüter und der Jägerinnen und Jäger.

² An die Aus- und Weiterbildung kann der Kanton Beiträge leisten.

³ Die Jagdgesellschaften unterstützen, fördern und begleiten angehende Jägerinnen und Jäger während ihrer Jagdausbildung.

7 Kantonale Jagdkasse

§ 52 *Zuständigkeit und Mittel*

¹ Der Kanton unterhält eine kantonale Jagdkasse, die von der zuständigen Dienststelle geführt wird.

² In die Kasse fliessen

- a. die Hälfte der Jagdpassgebühren,
- b. die Jagdpachtzins-Zuschläge nach § 10 Absatz 1,
- c. die Nettoerträge aus der Verwertung von Wildtieren,
- d. die Erträge aus Wertersatzforderungen nach § 49 Absatz 2.

§ 53 *Verwendung der Mittel der kantonalen Jagdkasse*

¹ Die Mittel aus den Jagdpachtzins-Zuschlägen werden verwendet für

- a. Beiträge an die Kosten von Vorkehren zur Wildschadenverhütung von jagdbaren Arten,
- b. die Entschädigung von Wildschaden jagdbarer Arten,
- c. Beiträge an die Jagdhundeausbildung,
- d. Beiträge an Massnahmen des Wild- und Vogelschutzes von jagdbaren Arten,
- e. Beiträge an Massnahmen zur Information der Bevölkerung über die Jagd,
- f. Beiträge an Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Jägerinnen und Jäger,
- g. die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufseherinnen und -aufseher,
- h. Beiträge im allgemeinen Interesse der Jagd im Einvernehmen mit dem kantonalen Jagdverband.

Über die Verwendung der Mittel aus den Jagdpachtzins-Zuschlägen wird dem kantonalen Jagdverband jährlich Bericht erstattet.

² Die übrigen Mittel aus den Erträgen nach § 52 Absatz 2 werden verwendet für

- a. Beiträge an die Kosten zur Wildschadenverhütung und -vergütung von nicht jagdbaren Arten, soweit der Kanton dazu verpflichtet ist,
- b. Beiträge an die Kosten zur Wildschadenverhütung und -vergütung von jagdbaren oder nicht jagdbaren Arten in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten sowie in nicht verpachteten Jagdrevieren,

- c. die Übernahme von Kosten zur Wildschadenverhütung und -vergütung, soweit diese nicht aus den Mitteln der Jagdpachtzins-Zuschläge gedeckt werden können,
- d. Beiträge im allgemeinen Interesse des Wildschutzes, der Lebensraumaufwertung und -vernetzung sowie der Öffentlichkeitsarbeit,
- e. die Aus- und Weiterbildung der kantonalen Wildhüterinnen und -hüter.

³ Der Regierungsrat kann bei Bedarf weitere Verwendungszwecke festlegen.

8 Rechtsschutz

§ 54

¹ Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide können unter Vorbehalt abweichender Regelungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵ angefochten werden.

9 Strafbestimmungen

§ 55 *Übertretungen*

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7 Absatz 4, 17 Absatz 8, 21 Absatz 3, 23 Absatz 1, 24, 25 Absätze 1 und 2, 27 sowie 32 Absatz 1 dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, welche Strafandrohungen vorsehen, und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Der Regierungsrat regelt, welche Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren ohne Strafverfolgung geahndet werden können. Er bestimmt die Höhe der Ordnungsbusse sowie die Zuständigkeit und das Verfahren.

⁴ Vorbehalten bleiben Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel⁶.

§ 56 *Mitteilungspflicht*

¹ Sämtliche Einstellungsverfügungen und strafrichterlichen und behördlichen Entscheide in Jagdsachen sind der zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

⁵ SRL Nr. 40

⁶ SR 922.0

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57 *Vereinsgründung*

¹ Die bestehenden Jagdgesellschaften haben sich bis spätestens auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Termin als Verein im Sinn von § 7 zu konstituieren.

² Kommt eine Jagdgesellschaft der Verpflichtung nach Absatz 1 innert Frist nicht nach, wird die Jagdpacht im Sinn von § 11 vorzeitig beendet.

³ Bis zur vollzogenen Vereinsgründung haben die bestehenden Jagdgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten wie die Jagdvereine.

§ 58 *Pachtverträge*

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Pachtverhältnisse laufen weiter. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gehen den Bestimmungen der bestehenden Pachtverträge vor.

² Die bestehenden Pachtverträge werden auf einen durch den Regierungsrat festzulegenden Termin durch Pachtverträge nach neuem Recht abgelöst.

³ Die Jagdgesellschaft kann das Pachtverhältnis innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Ende des Jagdjahres bei der zuständigen Dienststelle schriftlich kündigen, wenn sie das Pachtverhältnis nicht fortsetzen will.

§ 59 *Hängige Verfahren*

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde nach neuem Recht zu entscheiden.

§ 60 *Verordnungsrecht*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

II.

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010⁷ (Stand 1. April 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Strafverfolgungsbehörden sind

⁷ SRL Nr. 260

- c. (*neu*) andere Personen, denen in der Gesetzgebung entsprechende polizeiliche Aufgaben übertragen sind.

III.

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989⁸ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. April 2018 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁸ SRL Nr. 725

*Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2018
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Dekret über einen Sonderkredit für den Bau einer Holzsnitzelheizzentrale mit Fernwärme- leitungsnetz für HPZH und BBZN in Hohenrain

vom 5. Dezember 2017

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. August 2017,
beschliesst:*

1. Dem Projekt für den Bau einer Holzsnitzelheizzentrale mit Fernwärmeleitungsnetz für das Heilpädagogische Zentrum Hohenrain (HPZH) und das Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung (BBZN) in Hohenrain wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 4,03 Millionen Franken (Preisindex 1. April 2017) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 5. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2021 des Kantons Luzern

vom 5. Dezember 2017

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 17. Oktober 2017,
beschliesst:

1. Der Aufgaben- und Finanzplan 2018–2021 des Kantons Luzern wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalman-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2018–2021 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

1. *zu Allgemein*
Für den AFP 2019–2022 ist Grundsatz 1, Umsetzungspunkt 3 des Finanzleitbildes 2017 (B 79) umzusetzen.
2. *zu 4.4.5 Vorgesehene Massnahmen ab 2019*
Auf eine vorgezogene Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent ab 2019 ist zu verzichten. Entsprechende Kompensationsmassnahmen sind aufzuzeigen.

Kantonsratsbeschluss über den Voranschlag 2018 des Kantons Luzern

vom 5. Dezember 2017

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 17. Oktober 2017,
zum Aufgaben- und Finanzplan 2018–2021 des Kantons Luzern,

beschliesst:

1. Der Voranschlag für das Jahr 2018 wird mit einem Aufwandüberschuss von 43 564 924 Franken, mit Nettoinvestitionen von 152 375 212 Franken und Nettoschulden per 31. Dezember 2018 von 411,2 Millionen Franken mit dem in der Beratung verabschiedeten Inhalt beschlossen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

Luzern, 5. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Festsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuern im Jahr 2018

vom 5. Dezember 2017

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

in Hinsicht auf den am 5. Dezember 2017 beschlossenen Voranschlag
für das Jahr 2018,

beschliesst:

1. Zur Bestreitung der dem Staat im Jahr 2018 erwachsenden Aufwendungen wird eine Staatssteuer von 1,60 Einheiten erhoben.
2. Der Beschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

Luzern, 5. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über den Ausbau des Talackerbachs und des Schlossbachs, Gemeinde Kriens

vom 4. Dezember 2017

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Juni 2017,

beschliesst:

1. Die Abrechnung über den Ausbau des Talackerbachs und des Schlossbachs, Gemeinde Kriens, wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über die Erstellung und den Betrieb einer WLAN-Infrastruktur an den kantonalen Gymnasien und Berufsfachschulen

vom 4. Dezember 2017

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. August 2017,

beschliesst:

1. Die Abrechnung über die Erstellung und den Betrieb einer WLAN-Infrastruktur an den kantonalen Gymnasien und Berufsfachschulen wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Regierungsrat

Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern»

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft vom 7. November 2017 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses, mit dem die Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» ohne Gegenvorschlag abgelehnt wird. Die Ablehnung der Initiative wird beantragt, weil die Forderungen grösstenteils erfüllt oder unnötig sind oder weil sie die unternehmerische Weiterentwicklung der kantonalen Spitalunternehmen behindern würden.

Am 14. November 2016 reichte das überparteiliche Komitee «Luzerner Allianz für Lebensqualität» eine Volksinitiative ein, mit der eine flächendeckende Spital- und Notfallversorgung, eine öffentlich-rechtliche Spitalgrundversorgung und die Sicherung der Versorgungsqualität verlangt wird. Hierfür fordert die Initiative die Verpflichtung der Spitäler zur Ausbildung auch von Pflegepersonal und zur Einhaltung eines vom Kanton vorgegebenen Personalschlüssels, die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitäler durch den Kanton unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung und von vulnerablen Gruppen, die Weiterführung der kantonalen Spitäler als öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum des Kantons und die Festschreibung der Spitalstandorte im Gesetz. Die Initiative wurde in der Form eines ausformulierten Entwurfs für eine Änderung des Spitalgesetzes eingereicht.

Der Grossteil der Anliegen der Initiative ist bereits mit dem geltenden Gesetz erfüllt und unbestritten. Bereits das geltende Spitalgesetz verpflichtet den Kanton zu einer Spital- und Notfallversorgung der Luzerner Bevölkerung und verlangt damit eine flächendeckende Versorgung. Das Gesetz sieht ebenfalls schon heute vor, dass Spitäler zur Ausbildung von Pflegepersonal verpflichtet sind. Zudem spricht der Kanton heute schon Abgeltungen an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie, welche spezifisch der Spitalversorgung auf der Landschaft und von vulnerablen Gruppen dienen. Schliesslich sieht das bestehende Gesetz bereits vor, dass ein Spital nur mit Zustimmung des Kantonsrates und der Stimmberechtigten aufgehoben werden kann. Es besteht damit der gleiche demokratische Schutz, wie wenn die Spitäler im Gesetz namentlich genannt würden.

Klar abzulehnen ist hingegen die Forderung, dass der Kanton neu für die Listenspitäler einen Fachpersonalschlüssel beim Pflegepersonal sowie beim medizinischen und therapeutischen Personal definieren muss. Diese Forderung ist unnötig, weil die Spitäler ein ureigenes Interesse daran haben, genügend und qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen. Ein solcher Schlüssel würde zudem einen sehr hohen administrativen Aufwand verursachen, wäre nicht praktikabel und könnte für zahlreiche Spitäler auf der Spitalliste gar nicht umgesetzt werden. Innovationen würden verhindert und die Pflege in ihrer Entwicklung als Gesundheitsberuf behindert.

Ebenfalls bereits im geltenden Gesetz geregelt ist, dass das Luzerner Kantospital und die Luzerner Psychiatrie öffentlich-rechtliche Anstalten im alleinigen Besitz des Kantons sind. Mit der Forderung der Initiative wird somit nur das bestätigt, was heute schon gilt. Dabei verkennen die Initiantinnen und Initianten aber, dass die heutige Rechtsform der Spitäler ihrer Grösse nicht mehr angepasst ist und diese bei der weiteren unternehmerischen Entwicklung behindert. Um die künftigen Herausforderungen in der Spitalversorgung erfolgreich zu bewältigen und die Spitalversorgung der Luzerner Bevölkerung auch langfristig optimal und flächendeckend gewährleisten zu können, müssen die kantonalen Spitalunternehmen Versorgungsverbände mit anderen Anbietern eingehen können und über eine flexible und transparente Führungs- und Organisationsstruktur verfügen. Dazu erscheint dem Regierungsrat die heutige Rechtsform als nicht geeignet. Der Regierungsrat prüft deshalb eine Umwandlung der beiden Unternehmen in je eine Aktiengesellschaft. Bedingung dafür soll sein, dass die Spitalunternehmen im alleinigen Eigentum des Kantons bleiben und die erforderliche Mitsprache der politischen Behörden gewährleistet ist. Diese Rechtsformänderung soll jedoch nicht im Rahmen eines Gegenvorschlags zur Initiative, sondern mit einer separaten Gesetzesvorlage in den Kantonsrat eingebracht werden.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehrsanordnungen in der Gemeinde Ruswil

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,

auf Antrag der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil wird bei der Verzweigung Buholzstrasse/Neuhorüti (Koordinaten 2.649.485/1.212.245) der Rechtsvortritt aufgehoben.

Der Strasse Neuhorüti wird der Vortritt entzogen und das Signal «Kein Vortritt» (Signal 3.02) aufgestellt.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 4. Dezember 2017

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Staatskanzlei

Redaktionsschluss für Doppelnummer 51/52 2017 und Nr. 1/2018

Wegen der *Weihnachtsfeiertage* und *Neujahr* kommt es zu geänderten Abschlusszeiten für das Luzerner Kantonsblatt.

Die Nummern 51 und 52 werden zu einer Doppelnummer zusammengefasst. Die Nummer 51 vom 23. Dezember 2017 entfällt. Die Ausgabe Nrn. 51/52 erscheint am 30. Dezember 2017. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Mittwoch, 27. Dezember 2017, 14.00 Uhr. Umfangreiche Beiträge müssen bis Freitag, 22. Dezember 2017, 14.00 Uhr, bei der Redaktion des Luzerner Kantonsblattes bzw. bei der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für Simap ist Freitag, 22. Dezember 2017, 13.30 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgabe Nr. 1/2018 erscheint am 6. Januar 2018. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Mittwoch, 3. Januar 2018, 14.00 Uhr. Umfangreiche Beiträge müssen bis Freitag, 29. Dezember 2017, 14.00 Uhr, bei der Redaktion des Luzerner Kantonsblattes bzw. bei der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für Simap ist Freitag, 29. Dezember 2017, 13.30 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf

in den Erbschaftssachen:

1. der am 25. September 2017 verstorbenen *Mattich-Bühler Marie Rosalia*, geboren am 6. Juli 1924, verwitwet, von Grosswangen und Ruswil, wohnhaft gewesen in *Ruswil*, Hellbühlerstrasse 9;
2. der am 29. November 2017 verstorbenen *Abend Henriette Hedwig*, geboren am 8. April 1939, ledig, von Luzern und Winterthur, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Gartenheimstrasse 1.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasserinnen, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 9. Januar 2018 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasserinnen, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580ff., 590 und 591 ZGB).

Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation

(Art. 595 Abs. 2 und 581 ZGB)

in Erbschaftssachen des am 9. November 2017 verstorbenen *Steiner Jörg*, geboren am 2. Oktober 1957, geschieden, von Emmen, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Würzenbachstrasse 75.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden innert 30 Tagen beim Teilungsamt der Stadt Luzern anzumelden.

Für Forderungen, welche nach Abschluss der amtlichen Liquidation geltend gemacht werden, haften die Erben bis zum Betrag der noch vorhandenen Bereicherung.

Luzern, 1. Dezember 2017

Stadt Luzern, Teilungsamt Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

Stadt Luzern: Verkehrsanordnungen

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 und den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Juni 2009 über die Zuständigkeit für den Erlass von Verkehrsanordnungen wird verfügt:

I.

In der Stadt Luzern gelten folgende Verkehrsanordnungen:

1. An den nachfolgend aufgeführten Standorten «Parkieren verboten» (Signaltafel 2.50), Zusatztext «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 101–499 zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste)»:
 - Kapellplatz, am Fahrbahnrand südlich der Gebäude Kapellplatz Nrn. 9 und 10;
 - Pfistergasse, in der Bucht nördlich des Gebäudes Pfistergasse Nr. 31.
2. An den nachfolgend aufgeführten Standorten wird der heutige Zusatztext (Kantonsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2013) zum geltenden Parkverbot «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nr. 201–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) durch den Zusatztext «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 101–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) ersetzt:
 - Baselstrasse, in der Bucht südlich des Parkhauses Altstadt;
 - Bundesplatz, am Fahrbahnrand nördlich des Gebäudes Bundesplatz Nr. 45;
 - Friedenstrasse, am Fahrbahnrand nördlich des Gebäudes Friedenstrasse Nrn. 2–4;
 - Hirschengraben bzw. Theaterplatz, in der Bucht westlich gegenüber dem Luzerner Theater;
 - Moosmattstrasse, auf dem östlichen Trottoirbereich südlich der Kegelsporthalle;
 - Mühlenplatz, am Fahrbahnrand östlich des Gebäudes Mühlenplatz Nr. 1;
 - Schwanenplatz, auf dem Trottoirbereich südlich des Gebäudes Schwanenplatz Nr. 7;
 - Stadionweg, am Fahrbahnrand nördlich gegenüber dem Gebäude Horwerstrasse Nr. 93.
3. Am nachfolgend aufgeführten Standort wird der heutige Zusatztext (Kantonsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2013) zum geltenden Fahr- und Parkverbot «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nr. 201–399» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) durch den Zusatztext «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 101–299» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) ersetzt:
 - Bahnhofplatz, in der Bucht westlich des Bahnhofhauptportals nördlich des Bahnhofgebäudes.

4. Am nachfolgend aufgeführten Standort wird der heutige Zusatztext (Kantonsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2013) zum geltenden Parkverbot «Ausgenommen Taxis zwischen 22.00 und 5.00 Uhr mit Bewilligungs-Nr. 201–399» durch den Zusatztext «Ausgenommen Taxis von 22.00–5.00 Uhr mit Bewilligungs-Nrn. 101–499 zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste)» ersetzt:
 - Frankenstrasse, auf dem Trottoirbereich südlich der Gebäude Frankenstrasse Nrn. 4–8.
5. Am nachfolgend aufgeführten Standort wird der heutige Zusatztext (Kantonsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2013) zum geltenden Halteverbot «Ausgenommen Cars und Güterumschlag und Taxis zwischen 22.00 und 5.00 Uhr mit Bewilligungs-Nr. 201–399» durch den Zusatztext «Ausgenommen Cars, Güterumschlag und Taxis von 22.00–5.00 Uhr mit Bewilligungs-Nrn. 101–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) ersetzt:
 - Frankenstrasse, auf den Trottoirbereichen mit Halteverbotslinien beidseitig der Strasse südlich vor dem Gebäude Frankenstrasse Nr. 2 und nördlich vor den Gebäuden Frankenstrasse Nrn. 1 und 3.
6. Am nachfolgend aufgeführten Standort wird der heutige Zusatztext (Kantonsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2013) zum geltenden Parkverbot «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 201–499 von 17.00–5.00 Uhr» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) durch den Zusatztext «Ausgenommen Cars zum Ein- und Aussteigenlassen sowie von 17.00–5.00 Uhr Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 101–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) ersetzt:
 - Haldenstrasse, am Fahrbahnrand nördlich des Gebäudes Haldenstrasse Nr. 4.
7. Am nachfolgend aufgeführten Standort wird der heutige Zusatztext (Kantonsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2013) zum geltenden Fahr- und Parkverbot «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 201–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) durch den Zusatztext «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 101–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) ersetzt:
 - Pilatusplatz, in der Bucht südlich gegenüber dem Gebäude Pilatusstrasse Nr. 38.
8. Am nachfolgend aufgeführten Standort wird der heutige Zusatztext (Kantonsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2013) zum geltenden Halteverbot «Ausgenommen Güterumschlag und zum Ein- und Aussteigenlassen von Hotelgästen sowie von 00.30–6.00 Uhr Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 201–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) durch den Zusatztext «Ausgenommen Güterumschlag und zum Ein- und Aussteigenlassen von Hotelgästen sowie von 00.30–6.00 Uhr Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 101–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) ersetzt:
 - Seidenhofstrasse, in der Bucht westlich des Gebäudes Seidenhofstrasse Nr. 5.

9. Am nachfolgend aufgeführten Standort wird der heutige Zusatztext (Kantonsblatt Nr. 39 vom 27. September 2014) zum geltenden Parkverbot «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 201–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) durch den Zusatztext «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 101–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) ersetzt:
 - Lidostrasse, in der Bucht westlich gegenüber dem Verkehrshaus.
10. Am nachfolgend aufgeführten Standort wird der heutige Zusatztext (Kantonsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 2017) zum geltenden Parkverbot «Ausgenommen Cars zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen sowie von 22.00–6.00 Uhr Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 201–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste) durch den Zusatztext «Ausgenommen Cars zum Ein- und Aussteigenlassen von Hotelgästen sowie von 22.00–6.00 Uhr Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 101–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste), ersetzt:
 - Winkelriedstrasse, auf dem Trottoirbereich östlich der Gebäude Winkelriedstrasse Nrn. 18, 20 und 24.

II.

Folgende Verkehrsordnung wird aufgehoben:

11. Die im Kantonsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2013 publizierte Verkehrsordnung «Parkieren verboten», Zusatztext «Ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 201–499» zur Entgegennahme von Fahraufträgen (Warten auf Fahrgäste), am Schwanenplatz, östlich des Zur-Gilgen-Hauses.

III.

Die Verkehrsordnungen treten mit dem Aufstellen oder Entfernen der Signale in bzw. ausser Kraft.

IV.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Luzern, 29. November 2017

Stadtrat Luzern

Stadt Luzern: Inkrafttreten von Änderungen der Gemeindeordnung, des neuen Finanzhaushaltsreglements und von Teilrevisionen von Erlassen

Am 26. November 2017 wurden von den Stimmberechtigten der Stadt Luzern zwei Änderungen der Gemeindeordnung (GO) betreffend die Ombudsstelle (B+A 22/2017) bzw. die Einführung von HRM2/Revision Finanzhaushaltsrecht (B+A 17/2017) angenommen. Die Änderung betreffend die Ombudsstelle tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Bei der anderen Teilrevision der GO betreffend die Einführung von HRM2/Revision Finanzhaushaltsrecht treten die Änderung von Artikeln 19, 27, 34 und 55 sowie die geänderten Kompetenzen für den Kauf von Grundstücken ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft, das Inkrafttreten der Änderung der übrigen Artikel erfolgt am 1. Januar 2019.

Im Rahmen der Behandlung der Vorlage zur Einführung von HRM2/Revision Finanzhaushaltsrecht (B+A 17/2017) hat der Grosse Stadtrat an seiner Sitzung vom 21. September 2017 folgende Reglemente erlassen bzw. teilrevidiert:

- Erlass Finanzhaushaltsreglement (Inkrafttreten am 1. Januar 2018);
- Teilrevision Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 (Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2018);
- Teilrevision Personalreglement der Stadt Luzern (PR) vom 25. Juni 1998 (Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2019).

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates und das Personalreglement wurden durch B+A der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vom 1. Juni 2017 bzw. B+A 21/2017 einer zusätzlichen Teilrevision unterzogen (Inkrafttreten beider Änderungen am 1. Januar 2018).

Schliesslich wurde das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und Förderangebote vom 29. März 2012 teilrevidiert (B+A 23/2017; Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2018).

Bei all diesen Beschlüssen des Grossen Stadtrates ist die Referendumsfrist unbe­nützt abgelaufen.

Der Neuerlass und die Änderungen können bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr, eingesehen werden. Die geänderten Erlasse werden nach dem Inkrafttreten in der systematischen Rechtssammlung veröffentlicht; die Rechtssammlung kann auch auf der Website der Stadt Luzern abgerufen werden.

Luzern, 1. Dezember 2017

Stadtkanzlei Luzern

Stadt Luzern: Fakultatives Referendum

1.

Folgende Beschlüsse des Grossen Stadtrates vom 30. November 2017 unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum:

- Voranschlag 2018 (B+A 26/2017);
- Kredit von Fr. 1 847 700.– für die Umwandlung der bisher befristeten Stellen in unbefristete bei der Dienstabteilung Soziale Dienste, Bereich Erwachsenenschutz, per 1. Januar 2018 (B+A 26/2017);
- Kredit von Fr. 3 358 000.– für die Umwandlung der befristeten Stellen in unbefristete bei der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie, Bereich Kinder- und Jugendschutz, per 1. Januar 2018 (B+A 26/2017);
- Kredit von Fr. 3 200 000.– für die Schaffung von zwei unbefristeten Vollzeitstellen bei der Dienstabteilung Prozesse und Informatik als Ressourcenverstärkung für Mehrwertprojekte im IT-Bereich per 1. Januar 2018 (B+A 26/2017).

Die Beschlüsse können bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr, eingesehen werden.

2.

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2018.

3.

Zahl der erforderlichen Unterschriften: je 800.

Luzern, 1. Dezember 2017

Stadtkanzlei Luzern

Stadt Luzern: Spitexorganisationen. Betriebsbewilligung gemäss § 37 des Gesundheitsgesetzes

Der Stadtrat hat mit Entscheid vom 25. Oktober 2017 der St. Anna Stiftung, Tivoli-Strasse 21, 6006 Luzern, eine Betriebsbewilligung für die Tätigkeit im Bereich der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) erteilt. Die Bewilligung ist befristet auf zwei Jahre seit Rechtskraft des Entscheids. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Luzern, 30. November 2017

Stadtkanzlei Luzern

Stadt Luzern: Erlass von zwei Verordnungen

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 29. November 2017 folgende Verordnungen erlassen:

- Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern (Finanzhaushaltverordnung);
- Verordnung über den Nina-und-Walter-Alfred-Baumann-Fonds.

Die Finanzhaushaltverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, diejenige über den Nina-und-Walter-Alfred-Baumann-Fonds am 1. Dezember 2017. Die Erlasse können bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, Büro 3.335, von Montag bis Freitag, 8–12 Uhr und 13.30–17 Uhr, eingesehen werden. Sie werden nach dem Inkrafttreten in die systematische Rechtssammlung aufgenommen und können dann auch auf der Website der Stadt Luzern abgerufen werden.

Luzern, 30. November 2017

Stadtkanzlei Luzern

Stadt Luzern: Änderung des Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern

Die Pensionskommission der Pensionskasse Stadt Luzern hat am 4. Dezember 2017 eine Änderung des Leistungs- und Organisationsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern vom 26. Februar 2013 beschlossen. Diese Änderung wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die Änderung kann bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr, eingesehen werden. Der geänderte Erlass wird nach dem Inkrafttreten in der systematischen Rechtssammlung veröffentlicht werden; die Rechtssammlung kann auch auf der Website der Stadt Luzern abgerufen werden.

Luzern, 4. Dezember 2017

Pensionskommission der Pensionskasse Stadt Luzern

Gemeinde Ebikon: Publikation nach § 141 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes

Der Gemeinderat von Ebikon,

nach Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten zur Gemeindeinitiative «zum Bau einer Mehrzweck-Veranstaltungshalle in Ebikon»

macht bekannt:

I.

Das Sammlungsergebnis lautet wie folgt:

Total Unterschriften:	600
– gültige	584
– ungültige	16

II.

Das Volksbegehren ist zustande gekommen.

III.

Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Ebikon, 6. Dezember 2017

Gemeinderat Ebikon

Räumung von Grabstätten

Gemäss Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 31 Absätze 1 und 2 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Sursee vom 27. Mai 2002 werden folgende Gräberräumungen auf dem *Friedhof Dägerstein* angeordnet:

- Kindergräber mit Bestattungsjahr 2002,
- Einzelgräber und Familiengräber mit Bestattungsjahr 1997,
- Urnengräber mit Bestattungsjahr 1997.

Soweit die Adressen der zuständigen beziehungsweise berechtigten Angehörigen bekannt sind, erhalten diese eine persönliche Mitteilung. Grabsteine, Pflanzen und Urnen, über welche von den Hinterbliebenen oder in deren Auftrag von Dritten bis 17. Februar 2018 nicht verfügt wird, werden von der Friedhofverwaltung entfernt. Die Friedhofverwaltung, Telefon 041 926 91 12, steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Sursee, 4. Dezember 2017

Friedhofverwaltung der Stadt Sursee

Gemeindeverbände

Gemeindeverband LuzernPlus: Fakultatives Referendum

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes LuzernPlus hat am 24. November 2017 folgendem Geschäft zugestimmt:

- Genehmigung der Statutenänderung.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 10 Absatz 1 lit. b der Verbandsstatuten dem fakultativen Referendum.

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn das entsprechende Begehren von mindestens 3000 Stimmberechtigten oder von einem Drittel der Verbandsgemeinden (das nach den kommunalen Zuständigkeitsvorschriften zuständige Organ) gültig unterzeichnet ist und dem Vorstand (LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon) innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

Die revidierten Statuten können unter <http://www.luzernplus.ch/ueber-uns/statuten/> eingesehen werden.

Ebikon, 5. Dezember 2017

Gemeindeverband LuzernPlus
Der Präsident: Pius Zängerle
Der Geschäftsführer: Kurt Sidler

Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch: Statutenänderung

Veröffentlichung der abgeänderten Statuten, beschlossen durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 23. November 2017.

In Anwendung von Artikel 8 der Statuten des Gemeindeverbandes UNESCO Biosphäre Entlebuch werden die Änderungen der Statuten anlässlich der Delegiertenversammlung vom 23. November 2017, im Kantonsblatt Nummer 49/2017 vom 9. Dezember 2017 wie folgt veröffentlicht:

Artikel 3 (alt)

Investitionshilfe

Der Verband arbeitet partnerschaftlich mit dem für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) zuständigen Entwicklungsträger und Gemeindeverband «RegioHER» zusammen.

Artikel 3 (neu)

Investitionshilfe

Der Verband arbeitet partnerschaftlich mit dem für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik zuständigen Entwicklungsträger und Gemeindeverband «Region Luzern West» zusammen.

Artikel 28 (neu)

Finanzhaushalt

¹ Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbandes richtet sich nach den Vorgaben der Charta und den Programmvereinbarungen.

² Das Budget und die Jahresrechnung werden gemäss dem mit dem Bund vereinbarten Kontoplan dargestellt.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Basisfinanzierung

⁴ Der Verband finanziert sich aus

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Bundes- und Kantonsbeiträgen;
- c. Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen;
- d. Beiträgen und Spenden Dritter;
- e. Vermögenserträgen.

Projektfinanzierung

⁵ Für grössere Projekte kann eine spezielle Projektfinanzierung vorgesehen werden. Diese besteht aus

- a. zweckgebundenen Beiträgen der interessierten Verbandsgemeinden;
- b. zweckgebundenen Beiträgen von Bund oder Kanton;
- c. zweckgebundenen Beiträgen Dritter;
- d. Dienstleistungserträgen aus Projekten.

Auftragsfinanzierung

⁶ Bei der Übernahme von Leistungsaufträgen, die von Dritten dem Verband übertragen werden, müssen Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden.

Fakultatives Referendum: Laut Artikel 8 der Verbandsstatuten unterliegen die Beschlüsse über die Änderung der Statuten dem fakultativen Referendum. Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung der referendumpflichtigen Beschlüsse mindestens 1000 Stimmberechtigte oder ein Drittel der Gemeindebehörden von Verbandsgemeinden beim Präsidenten des Verbandes schriftlich eine Volksabstimmung über den referendumpflichtigen Beschluss verlangen.

Die Referendumsfrist läuft vom 9. Dezember 2017 bis 6. Februar 2018.

Schüpfheim, 4. Dezember 2017

Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch

Der Präsident: Fritz Lötscher

Die Vizepräsidentin: Christine Bouvard Marty

Grundstückerverwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grdstücknummer GE: Gesamteigentum SWE: Stockwerkeigentum/Wertquote	BR: ME: X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung	Erwerb durch
		Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers			Veräusserer

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Adligenswil	2055 (SWE ¹⁹ / ₁₀₀₀), 2056 (SWE ⁴⁹ / ₁₀₀₀)	1-Z-W, 4 1/2-Z-W / Talweg 8	Aregger-Otaka Yoshiko, Adligenswil	ME zu je 1/2; a. Aregger-Otaka Yoshiko, Adligenswil; b. Erbengemeinschaft Aregger Daniel Erben: ba. Aregger-Otaka Yoshiko, Adligenswil; bb. Aregger Noel Simon, Adligenswil; bc. Aregger Lynn Martin, Adligenswil	10. 6. 2014 4. 9. 2017
Adligenswil	2200 (SWE ⁶ / ₁₀₀₀)	Büro- und Gewerberaum / Winkelbüel 4	Fuchs Rolf, Adligenswil	ME zu je 1/2; a. Fuchs Rolf, Adligenswil; b. Erbengemeinschaft Fuchs-Amrhyh Dora Erben: ba. Fuchs Rolf, Adligenswil; bb. Fuchs Tanja Manuela, Adligenswil; bc. Fuchs Simon, Adligenswil	31. 8. 2017

Adligenswil	346 / 7 a 3 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sackhofstrasse 7	Maurer Christian, Adligenswil	ME zu je 1/2: a. Maurer Christian, Adligenswil; b. Maurer-Heuberger Marion, Adligenswil	1. 10. 1997 7. 8. 2008
Buchrain	2716 (StWE ^{27/1000}), 50674, 50677 (je ME 1/6)	4 1/2-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Feld	ME zu je 1/2: a. Muther Eduard, Buchrain; b. Muther-Russi Maria Magdalena, Buchrain	ME: a. Küffer-Koch Annamaria, Emnetbürgen, zu ^{1367/10000} ; b. Architekturgemeinschaft Büchler + Scheidegger GmbH, Neuenkirch, zu ^{8827/10000} ; c. Perlen Papier AG, Perlen, zu ^{5367/10000} ; d. Koch Alois, Buchrain, zu ^{22165/10000}	17. 5. 2016 18. 5. 2016 6. 9. 2012
Ebikon	1066 / 3 a 76 m ² ; 1120 / 42 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Waldhofstrasse 14; Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Garage / Waldhofstrasse 14	ME zu je 1/2: a. von Hoffmann Diana, Obernai; b. von Hoffmann Hervé Christian, Obernai	Huber Karl, Ebikon	17. 7. 1968
Ebikon	6382 (StWE ^{146/1000}), 51356, 51357 (je ME 1/6)	5 1/2-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Alfred-Schindlerstrasse 39	ME zu je 1/2: a. Useini Agron, Schübelbach; b. Useini Mirjeta, Schübelbach	Baloise Wohnbauten AG, Basel	6. 7. 2016
Ebikon	6388 (StWE ^{119/1000}), 51382 (ME 1/2)	4 1/2-Z-W, Autoeinstellplatz / Alfred-Schindlerstrasse 41	Wolfsberg Marcel Daniel, Merlischachen	Wolfsberg-Zedi Agnes Katharina, Ebikon	30. 7. 2015
Horw	6410 (StWE ^{2/1000})	5 1/2-Z-W / Rainlihöhe 1, 3, 5	Blättler-Morel Josiane Liliane, Horw	Erbgemeinschaft Blättler Hans-Peter Erben: a. Blättler-Morel Josiane Liliane, Horw; b. Blättler Boris, Gümmenen	27. 9. 2017

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Horw	7120 (StWE $\frac{78}{10000}$)	Wohnhaus / Stutzrain 62	ME zu je $\frac{1}{2}$; a. Arnold Tobias, Emmenbrücke; b. Städler Karin, Emmenbrücke	Schrag Sigrist Eveline, St. Niklausen	20. 12. 1993
Kriens	11574 (StWE $\frac{11}{1000}$); 50159 (ME $\frac{1}{44}$)	4½-Z-W / Kreuzstrasse 17; Autocoinstellplatz / Kreuzstrasse	Waser Christian, Ennetbürgen	Waser Claudine, Kriens	22. 3. 2005
Kriens	11713 (StWE $\frac{31}{1000}$), 51227 (ME $\frac{1}{52}$)	4½-Z-W, Autocoinstellplatz / –	ME zu je $\frac{1}{2}$; a. Der Serkan, Rothenburg; b. Der-Oezak in Seçil, Rothenburg	ME zu je $\frac{1}{2}$; a. Zbinden Rudolf, Kriens; b. Zbinden Margrit, Forch; c. Zbinden-Weber Gertrud, Kriens	28. 7. 1998
Lüttau	76 / 61 a 80 m ² ; 77 / 11 a 24 m ² ; 192 / 8 a 44 m ² ; 1147 / 10 a 72 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Pfarrkirche / Hauptstrasse; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Pfarrhaus, Gartenhaus / Obermättlistrasse 1; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen / Obermättlistrasse 5; übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / –	Röm.-kath. Kirchgemeinde Reussbühl, Luzern	Röm.-kath. Pfarrkirche- und Pfarrfründe-Stiftung Reussbühl, Luzern	16. 10. 1905

Litau	1457 / 4 a 83 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Udelbodenstrasse 55	Einfache Gesellschaft: a. Imboden-Spielmann Claudia, Emmetbürgen; b. Siegrist-Spielmann Karin, Möhlin	Spielmann Josef, Luzern	2. 7. 1975
linkes Ufer: Luzern	8912 (SAWE ¹²⁷ / ₁₀₀₀₀); 9025 (ME ³ / ₅₆)	4½-Z-W / Landenbergstrasse 19; Autoeinstellplatz / Landenbergstrasse	ME zu je ½: a. Weiss Beatrice, MuttENZ; b. Weiss Isabelle, MuttENZ	ME zu je ½: a. Viefhues Elvira, Luzern; b. Zimmermann Luzia, Luzern	20. 4. 2004
Luzern	9053 (ME ¹ / ₅₆)	Rollerabstellplatz / Landenbergstrasse	ME zu je ½: a. Weiss Beatrice, MuttENZ; b. Weiss Isabelle, MuttENZ	Viefhues Elvira, Luzern	1. 12. 2009
rechtes Ufer: Luzern	10018 (SAWE ⁴⁰ / ₁₀₀₀), 9684 (ME ¹ / ₅₆)	3½-Z-W, Einstellplatz / —	ME zu je ½: a. Hüslér Ursula, Luzern; b. Hüslér Heinrich, Luzern	ME zu je ½: a. Hüslér Heinrich, Luzern; b. Erbegemeinschaft Hüslér Myrta Erben: ba. Hüslér Heinrich, Luzern; bb. Hüslér Ursula, Luzern	29. 10. 1009 31. 8. 2017
Luzern	3687 / 1 a 50 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Oberseeburghalde 7	PODRE Immobilien GmbH, Rothenburg	Erbegemeinschaft Pfister Bruno Erben: a. Keller Hans, Wohlen (AG); b. Miauton-Koblet Susanne, Payerne; c. Koblet Daniel, Troistorrens	30. 8. 2017
Luzern	8040 (SAWE ¹²² / ₁₀₀₀)	Wohnung / Hünenbergstrasse 52	Güttinger Paul, Eigenthal	Malul Rafi, Luzern	22. 6. 2012
Luzern	8179 (SAWE ¹⁵⁹ / ₁₀₀₀)	3½-Z-W / Wesemlinstrasse 68	ME zu je ½: a. Fuchs Guido, Luzern; b. Cid Fuchs Milca, Luzern	Geisen Roth Rosmarie, Neuhausen am Rheinfall	11. 8. 1994

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Luzern	2155 / 7 a 50 m ² ; 8417 (StWE $\frac{89}{1000}$), 8418 (StWE $\frac{59}{1000}$), 8423 (StWE $\frac{41}{1000}$), 8426 (StWE $\frac{40}{1000}$), 8419 (StWE $\frac{66}{1000}$), 8420 (StWE $\frac{59}{1000}$), 8421 (StWE $\frac{69}{1000}$), 8422 (StWE $\frac{59}{1000}$), 8424 (StWE $\frac{69}{1000}$), 8425 (StWE $\frac{59}{1000}$), 8427 (StWE $\frac{69}{1000}$), 8428 (StWE $\frac{59}{1000}$), 8429 (StWE $\frac{41}{1000}$); 8551–8557, 8559–8566 (je ME $\frac{1}{6}$)	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus / Friedberg- strasse 57; Büroräume (4), 4½-Z-W (8), 3-Z-W / Weyrstrasse 26; – (15) / –	Kronenberger Hans Rudolf, Meggen	Erbgemeinschaft Kronenberger Karl Erben: a. Gertheis-Kronenberger Gabriele Maria, Luzern; b. Kronenberger Karl Peter, Luzern; c. Kronenberger Hans Rudolf, Meggen	16. 7. 1999
Luzern	13258 (StWE $\frac{185}{1000}$), 50017, 50018 (je ME $\frac{1}{6}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Haldenrain 4	Meier Georg, Ennetbürgen	JJ Immo AG, Kriens	23. 7. 2015
Luzern	13260 (StWE $\frac{123}{1000}$), 50016 (ME $\frac{1}{6}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Haldenrain 4	Marbach Georg Kasimir, Sao Paulo	JJ Immo AG, Kriens	23. 7. 2015
Malters	1826 / 6 a 70 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Frohofstrasse 9	Stadelmann Cyrill, Malters	Stadelmann Urs Josef, Malters	28. 11. 2006

Malters	1826 / 6 a 70 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Frohofstrasse 9	ME zu je ½: a. Stadelmann Cyrill, Malters; b. Stadelmann Katja, Malters	Stadelmann Cyrill, Malters	28. 8. 2017
Malters	91 / 25 a 75 m ² ; 105 / 2 ha 94 a 40 m ² ; 110 / 5 ha 44 a 25 m ² ; 802 / 7 ha 84 a 79 m ² ; 1672 / 75 a 66 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbauten, Speicher, Kirche St. Jost / Blatten: Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Scheune, Wohnhaus mit Tierarztpraxis, Garage und Behandlungsraum, Gartenhaus / Blatten: übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / -; geschlossener Wald / -; Acker, Wiese, Weide / -	Röm.-kath. Kirchgemeinde Malters	Kaplaneipfrund-Stiftung St. Jost, Malters	20. 2. 1933
Malters	310 / 8 a 2 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbauten / Martinsgasse 2	Röm.-kath. Kirchgemeinde Malters	Kaplaneipfrund-Stiftung Malters	30. 4. 1934

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserer	Erwerb durch Veräusserer
Malters	322 / 4 a 66 m ² ; 324 / 19 a 78 m ² ; 408 / 82 a 23 m ² ; 598 / 4 a 40 m ² ; 961 / 1 ha 83 a 42 m ² ; 1339 / 85 a 18 m ² ; 1558 / 7 a 93 m ²	Gebäude, Gartenanlage / -; Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, See/ Ausgleichsbecken, Fluss, Bach, Kanal / Pfarrhaus / Kirchrain 2; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Flächen / -; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Gewächshaus mit Anbau, Gewächshaus / Kropfgasse 8; Acker, Wiese, Weide / -; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / -; Strasse, Weg, Trottoir, Garten- anlage, Fluss, Bach, Kanal / -	Röm.-kath. Kirchgemeinde Malters	Pfarrfreund-Stiftung Malters	30. 4. 1934
Malters	321 / 65 a 94 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Pfarrkirche, Totenkapelle, Toilettengebäude / Dorf	Röm.-kath. Kirchgemeinde Malters	Pfarrkirchen-Stiftung Malters	30. 4. 1934

Malters	225 / 4 a 45 m ² ; 329 / 5 a 54 m ² ; 717 / 77 a 30 m ² ; 718 / 1 ha 7 a 18 m ²	Acker, Wiese, Weide / –; Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Sigristenhaus / Schwarzenbergstrasse 6; Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Schermenhütte, Wasser- reservoir, Klappenschacht / Greissbühl; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierete Flächen, Fluss, Bach, Kanal / – 5½-Z-W / Weidtrobelrain 1	Röm.-kath. Kirchgemeinde Malters	Röm.-kath. Sigristenpfund- Stiftung Malters	9. 12. 1949
Meggen	5199 (SAWE ^{370/1000})		ME: a. Senn Peter Thomas, Meggen, zu ¾; b. Senn-Marty Claudia, Meggen, zu ¼	Senn Peter Thomas, Meggen	3. 1. 2008
Meierskappel	7 / 15 a 63 m ² ; 505 / 12 a 65 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Pfarrhaus / Dorfstrasse 5; Gartenanlage / –	Röm.-kath. Kirchgemeinde Meierskappel	Röm.-kath. Pfarrpfundstiftung Meierskappel	19. 1. 1965
Meierskappel	8 / 7 a 52 m ² ; 9 / 3 a 94 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen / Straussweg 1; übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / –	Röm.-kath. Kirchgemeinde Meierskappel	Stiftung der kath. Kaplaneipfund Meierskappel	20. 5. 1890

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Meierskappel	210 / 18 a 73 m ² ; 216 / 99 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Kirchen (2), Kapellen (2), Ökonomiegebäude / –; Kirchen (2) / –	Röm.-kath. Kirchengemeinde Meierskappel	Röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Meierskappel	28. 10. 1936
Meierskappel	2103 (SAWE ⁵ / ₁₀₀₀), 50063 (ME ¹ / ₆)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / –	Deman Jan Dan Roel, Meierskappel	ME zu je ½: a. Ertle-Kempf Franziska, Meierskappel; b. Ertle Roger Max, Meierskappel	21. 6. 2012
Root	1338 / 4 a 70 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Autounterstand, gedeckter Velounterstand / Sonnwies 6	ME zu je ½: a. Suter Roman Josef, Root; b. Suter Sabrina Kerstin, Root	Rindlisbacher-Gnos Andrea Orlanda, Root	17. 10. 2007
Schwarzen- berg	763 / 8 a 98 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Autounterstand / Sonnhalde 5	ME zu je ½: a. Malul Rafi, Luzern; b. Malul Eliska, Kriens	Güttinger Paul, Eigenthal	27. 9. 2016
Udligenswil	639 / 59 a 57 m ²	Acker, Wiese, Weide / Huebmat	Gwerder Eduard, Bäch (SZ)	Erbengemeinschaft Niederöst Josef Erben: a. Rey-Berwert Gertrud Albina, Udligenswil; b. Gwerder Eduard, Bäch (SZ); c. Gwerder Agnes Marie-Theres, Pfäffikon (SZ)	8. 6. 1999
Udligenswil	116 / 8 a 54 m ² ; 235 / 13 a 74 m ²	fließendes Gewässer, geschlossener Wald / Eggwald; Acker, Wiese, Weide / Allmend	Gwerder Agnes Marie-Theres, Pfäffikon (SZ)	Erbengemeinschaft Niederöst Josef Erben: a. Rey-Berwert Gertrud Albina, Udligenswil; b. Gwerder Eduard, Bäch (SZ); c. Gwerder Agnes Marie-Theres, Pfäffikon (SZ)	8. 6. 1999

Udligenswil	73 / 46 a 67 m ² ; 303 / 11 a 49 m ² ; 341 / 32 a 22 m ² ; 366 / 46 a 42 m ² ; 372 / 14 a 57 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer / Mülihof; geschlossener Wald / Underer Wald; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Hoch-, Flachmoor, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Underer Wald; Strasse, Weg, übrige humusierete Fläche, geschlossener Wald / Underer Wald; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Underer Wald	Rey-Berwert Gertrud Albina, Udligenswil	Erbgemeinschaft Niederöst Josef Erben: a. Rey-Berwert Gertrud Albina, Udligenswil; b. Gwerder Eduard, Bäch (SZ); c. Gwerder Agnes Marie-Theres, Pfäffikon (SZ)	8. 6. 1999
Vitznau	819 / 2 a 77 m ² , 50464-50467 (je ME $\frac{1}{3}$)	Acker, Wiese, Weide / Autoeinstellplätze (3), Keller /	Heringa Catharijne Barbara, Zug	LakeSide Development ag, Vitznau	16. 12. 2008
Weggis	3295 (SAWE $\frac{4}{1000}$)	4-Z-Maisonette-W / Hertensteinstrasse 8	Maurer Sandra, Baden	Erbgemeinschaft Dubler Erwin Paul Erben: a. Dubler Sarah, Wohlten (AG); b. Dubler Willy August, Wohlten (AG); c. Dubler Kurt Werner, Wohlten (AG); Dubler Walter Hubert, Wohlten (AG); Dubler Urs, Wohlten (AG)	18. 11. 2016

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserer	Erwerb durch Veräusserer
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Aesch	313 / 23 a 79 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Vorderdorf 5	Spengler Ackeret Ida, Bassersdorf	Erbengemeinschaft Spengler-Hertner Hans und Gerda Erben: a. Spengler Ackeret Ida, Bassers- dorf; b. Spengler Heidi, Langnau bei Reiden; c. Spengler Robert, Luzern; d. Meiger-Spengler Elisabeth, Winterthur; e. Spengler Theresia, Gonten- schwil; f. Emond-Spengler Doris, Kanada	14. 11. 2017
Aesch	8148 (StWE ⁴² /1000)	3½-Z-W / Schongauerstrasse 10	Thut Markus, Boswil	Werder Franz Xaver, Waltenschwil	13. 11. 2015
Aesch	343 / 23 a 37 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus, Geräteschopf / Mosenstrasse 17	ME zu je ⅓: a. Keller Ueli, Aesch (LU); b. Keller Peter, Hitzkirch; c. Keller Willi, Hochdorf	Erbengemeinschaft Keller-Moos Elisa Erben: a. Hilti-Keller Elisabeth Doris, Aemeg; b. Keller Josef, Aesch (LU)	22. 8. 2016
Emmen	11667 (StWE ¹⁶⁰ /1000)	4½-Z-W / Schönbühlring 6	Einfache Gesellschaft: a. Kaufmann-Messerli Carine, Rothenburg; b. Messerli Stefan, Emmenbrücke	ME zu je ⅓: a. Messerli Manfred, Emmenbrücke; b. Messerli-Frei Gertrud, Emmenbrücke	10. 3. 2003
Emmen	4104 / 9 a 9 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Autounterstand / Sonnenhofstrasse 23	Einfache Gesellschaft: a. Telser Kurt, Schötz; b. Telser Herbert, Emmenbrücke	ME zu je ⅓: a. Telser Siegfried, Emmenbrücke; b. Telser-Ramsauer Rosmarie, Emmenbrücke	19. 2. 2003

Emmen	8308 (SWE $\frac{1}{1000}$), 8822 (ME $\frac{1}{100}$)	3½-Z-W, Autoabstellplatz / Adligenstrasse 1	ME zu je ½ a. Wagner Martin, Emmenbrücke; b. Wagner-Bachmann Corinna, Emmenbrücke	Brunner Elisabeth, Emmenbrücke	31. 7. 1990
Hämikon	942 / 30 a 45 m ²	Strasse, Weg, geschlossener Wald / Stöckwald	Sattler Pius, Müsswangen	Lang Josef, Hitzkirch	30. 12. 2002
Hitzkirch	14 / 2 a 94 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige be- festigte Fläche, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus / Aargauerstrasse 1	ME zu je ½ a. Ismailji Sejdi, Hitzkirch; b. Ismailji Refije, Hitzkirch	Meyer Gerold Lorenz, Hitzkirch	17. 4. 1969
Hohenrain	894 / 2 ha 80 a 22 m ² ; 896 / 1 ha 38 a 29 m ² ; 911 / 12 a 17 m ² ; 922 / 62 a 18 m ² ; 940 / 1 ha 26 a 72 m ² ; 1015 / 4 a 27 m ² ; 1029 / 13 a 35 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige bestockte Flächen / Wohnhaus mit Werk- statt, Scheune, Jauchesilo, Legehennenstall / Unterillau; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Unterillau; Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Stöckwald; Acker, Wiese, Weide, übrige bestockte Flächen / Unterillau; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige bestockte Flächen / Riedbode; geschlossener Wald / Buechwald; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Oberdorf	Burkard Cornel, Kleinwangen	Burkard Jakob, Kleinwangen	26. 3. 1982

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Rain	8302 (SAWE $\frac{6}{1000}$); 8308 (ME $\frac{1}{4}$)	3½-Z-W / Gäälli 26; Autoeinstellplatz / Gäälli	Gisler-Betschart Maria Theresia, Rain	ME zu je ½; a. Erbengemeinschaft Gisler Josef Erben: aa. Gisler-Betschart Maria Theresia, Rain; ab. Alessandrello- Gisler Manuela Maria, Wengen; ac. Gisler-Katrin, Sempach; b. Gisler Josef Maria, Rain	24. 10. 2017 5. 5. 2015
Schongau	228 / 71 a	Acker, Wiese, Weide / Hinderfeld	Winterberg Guido, Bettwil	Moos Josef, Villmergen	31. 5. 1991
Schongau	1455 / 3 ha 71 a	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Grützeberg	Langenstein Anton, Schongau	Moos Josef, Villmergen	3. 5. 2000

Grundbuchamt Luzern West

Alberswil	270 / 6 a 68 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Gartenhaus / Feldweg 6	ME zu je ⅓; a. Steinmann-Bieri Janette-Marie, Schötz; b. Bieri Roland, Schötz; c. Uhlmann-Bieri Claudia, Willisau	Bieri-Roos Margrith, Alberswil	2. 5. 1997
-----------	-----------------------------	--	--	--------------------------------	------------

Buttisholz; Entlebuch	1000 / 32 a 24 m ² ; 1540 / 9 a 6 m ²	Acker, Wiese, Weide / Feldhäsi; Acker, Wiese, Weide / Gfelle	Aregger Norbert Alois, Buttisholz Erbgemeinschaft Aregger-Ziswiler Anna Erben: a. Stocker-Aregger Irene Anna, Hitzkirch; b. Aregger Norbert Alois, Buttisholz; c. Schürmann- Aregger Doris Maria, Buttisholz; d. Moser-Aregger Johanna Verena, Hochdorf; e. Aregger Christa Martha, Zug; f. Aregger Peter Hubert, Buttisholz	7. 11. 2017
Entlebuch	1447 / 5 a 49 m ² (ME ½)	Gebäude, Strasse, Weg, Gartenanlage / Wohnhaus / Erlengraben 10	Lustenberger Brigitta Maria, Finsterwald	30. 10. 2017
Escholzmatt	690 / 8 a 56 m ²	Acker, Wiese, Weide / Wiggen	Verein Helppoint, Reiden	30. 11. 1989
Escholzmatt	260 / 3 a 87 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Schützenhaus / Ebnetstrasse 9, Escholzmatt Scheibenstand / Widmenmattenhof	ME zu je ½: a. Pistolencub Escholzmatt, Escholzmatt; b. Sportschützen Escholzmatt, Escholzmatt	13. 5. 1993 30. 6. 1949
Flühli	2226 / 5 a 46 m ²	Hofraum / Wohnhaus mit Garage / Im Weidli 5	ME zu je ½: a. Bieri Marco, Flühli; b. Bieri Nadine, Flühli	13. 7. 2017

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserer	Erwerb durch Veräusserer
Geuensee	1075 / 7 a 75 m ² ; 1076 / 6 a 82 m ²	Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Heugärte; Strasse, Weg, Gartenanlage / Heugärte	ME zu je ½; a. Wernli Joerg, Geuensee; b. Wernli Lilia, Geuensee	Winkler Patrick, Aedermannsdorf	21. 3. 2013
Geuensee	626 / 5 a 54 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Tank- und Abstellraum / Kantonsstrasse 60	ME zu je ½; a. Sejdini Ibrahim, Sursee; b. Sejdini Mejrem, Sursee; c. Sejdini Samir, Sursee	ME zu je ½; a. Bui Van Be, Rickenbach (LU); b. Bui-Pham Thi Hanh, Rickenbach (LU)	13. 2. 2001
Hildisrieden	3572 (SIWE $\frac{7}{1000}$); 3601, 3602 (je ME $\frac{7}{51}$)	4½-Z-W / Feldacher 8, 10; Autocoinstellplätze (2) / Feldacher 4–14	Einfache Gesellschaft: a. Häne Judith Klara, Hildisrieden; b. Häne Markus Josef, Hildisrieden	Jego AG, Hünenberg	31. 10. 2013
Hildisrieden	3569 (SIWE $\frac{7}{1000}$); 3639, 3640 (je ME $\frac{7}{51}$)	4½-Z-W / Feldacher 8, 10; Autocoinstellplätze (2) / Feldacher 4–14	ME zu je ½; a. Roth-Kägi Maria Theresia, Neudorf; b. Roth Werner Alois, Neudorf	Jego AG, Hünenberg	31. 10. 2013
Nebikon	2278 (SIWE $\frac{109}{1000}$); 4207 (ME $\frac{4}{132}$)	3½-Z-W / Stägenrain 22; Autocoinstellplatz / Stägenrain	Christ-Santschi Esther, Nebikon	Wüest & Cie. AG, Bauunternehmung, Nebikon	1. 9. 1960

Neuenkirch	7656 (StWE $\frac{3}{1000}$); 7680 (ME $\frac{1}{2}$)	3-Z-W / Rösslimatt 5; Autoeinstellplatz / Rösslimatt 5/7	Winiger-Muff Katharina, Hellbühl ME zu je $\frac{1}{2}$; a. Winiger-Muff Katharina, Hellbühl; b. Erbengemeinschaft Winiger-Muff Gottlieb Erben; ba. Winiger-Muff Katharina, Hellbühl; bb. Vogel-Winiger Katharina, Schwarzenbach; bc. Stalder-Winiger Helene Maria, Wolhusen; bd. Bühlmann-Winiger Luzia, Rothenburg; be. Koch- Winiger Regula, Jonen; bf. Winiger Sabrina, Luzern	13. 8. 1997 8. 11. 2017
Rickenbach	780 / 10 a 42 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Joderstrasse 9	ME zu je $\frac{1}{4}$; a. Ramseyer Jean-Jacques, Beromünster; b. Ramseyer- Niederberger Antonia, Beromünster; c. Frey Patrick, Rickenbach (LU); d. Frey- Ramseyer Michèle, Rickenbach (LU)	17. 7. 2017
Ruswil	324 / 10 a 63 m ²	Hofraum, Garten / Wohnhaus, Gartenhaus, Autounterstand / Zückstrasse 10	Christen Holding und Verwaltung AG, Ruswil	18. 1. 2010

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ruswil	609 / 7 ha 59 a 61 m ² ; 738 / 98 a 50 m ² ; 763 / 46 a 12 m ² ; 777 / 2 a 96 m ²	Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Wald, Wege, Gewässer / Wohnhaus mit Anbau, Scheune / Oberland; Acker, Wiese, Wald, Wege / Schorenwald; Acker, Wiese / Rüdiswilermoos; Wald / Schorenwald	ME zu je 1/2: Eveline, Ruswil; b. Bremgartner Manuel, Ruswil	Grütter Franz Xaver, Ruswil	26. 5. 1988
Schenkon	395 / 5 a 73 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Dorfstrasse 11	Arnold-Meyer Beatrice, Schenkon	ME zu je 1/2: a. Arnold-Meyer Beatrice, Schenkon; b. Erbengemeinschaft Arnold-Meyer Peter Erben: ba. Arnold-Meyer Beatrice, Schenkon; bb. Arnold Patricia, Sursee; bc. Arnold Pascal André, Schenkon	18. 10. 2017
Schötz	1378 / –	BR / Clubhaus mit Tribüne / Wissenhusen	Fussballclub Schötz	Genossenschaft Fussballanlage Wissenhusen, Schötz	9. 7. 2002
Sempach	1321 / 5 ha	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Chilchbüelerfeld	Helfenstein Erich, Sempach	Einfache Gesellschaft: a. Rüttimann Josef, Sempach; b. Rüttimann Hugo, Sempach	13. 3. 1980
Sempach	793 / 8 a 96 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, fliessendes Gewässer / Wohnhaus mit Autounterstand / alte Grenzstrasse 28	Gütergemeinschaft: a. Häfliger Niklaus Bernhard, Sempach; b. Häfliger-Schaffer Rosmarie, Sempach	Häfliger Niklaus Bernhard, Sempach	17. 9. 1979

Sursee	10369 (StWE $\frac{9}{1000}$); 10348, 10349 (je ME $\frac{3}{75}$)	4½-Z-W / Frieslirainpark 7; Autoeinstellplätze (2) / Frieslirainpark 1	ME zu je ½: a. Sidler Romina Stephanie, Sursee; b. Suter Kevin, Sursee	Maréchaux AG, Luzern	21. 1. 2010
Sursee	10376 (StWE $\frac{109}{1000}$); 10357, 10358 (je ME $\frac{3}{75}$)	3½-Z-W / Frieslirainpark 7; Autoeinstellplätze (2) / Frieslirainpark 1	Huber Elisabeth Cäcilia, Sursee	Maréchaux AG, Luzern	21. 1. 2010
Sursee	10374 (StWE $\frac{108}{1000}$), 10377 (StWE $\frac{3}{1000}$); 10359, 10360 (je ME $\frac{3}{75}$)	5½-Z-W, Disponibelraum / Frieslirainpark 7; Autoeinstellplätze (2) / Frieslirainpark 1	ME zu je ½: a. Bieri-Wigger Brigitte, Sursee; b. Bieri Franz, Sursee	Maréchaux AG, Luzern	21. 1. 2010
Ufhusen	706 / 3 a 10 m ² ; 4006 (ME $\frac{1}{10}$)	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Hübeli 12; Autoeinstellplatz / Hübeli	ME zu je ½: a. Birrer Stefan, Zell (LU); b. Marfurt Manuela, Zell (LU)	Einfache Gesellschaft: a. Getzmann Plus Beat, Ufhusen; b. Fischer-Getzmann Erika Helene, Oberägeri; c. Getzmann Johann Martin, Ettiswil	23. 8. 1991
Wauwil	2231 (StWE $\frac{9}{1000}$); 3190, 3191 (je ME $\frac{1}{5}$)	4½-Z-W / Kaltbacherstrasse 2b; Autoeinstellplätze (2) / Kaltbacherstrasse 2a/2b	Juchli Lorenz Paul, Wauwil	MW Real Estate AG, Schenkon	19. 7. 2012
Wauwil	2379 (StWE $\frac{109}{1000}$); 3392, 3393 (je ME $\frac{1}{5}$)	3½-Z-W / Bergstrasse 11; Autoeinstellplätze (2) / Bergstrasse	Rufli-Wassmer Heidi, Rapperswil	ME zu je ½: a. Rufli-Wassmer Heidi, Rapperswil; b. Rufli Jürg Hans Jakob, Rapperswil	25. 7. 2017
Werthenstein	56 / 6 a 3 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Werkstatt, Lagergebäude / Entlebucherstrasse 55	ME zu je ½: a. Planzer-Wey Edith, Wolhusen; b. Planzer Karl, Wolhusen	ME zu je ½: a. Schnyder Barbara Verena, Schafflach; b. Arnold-Schnyder Cornelia Agnes, Büron; c. Schnyder Patrick Otto, Einsiedeln; d. Schnyder Astrid Natascha, Einsiedeln	13. 3. 2001

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Willihof	6 / 3 ha 41 a 46 m ²	Acker, Wiese, Weide / Feld	Kaufmann Xaver, Willihof	Wüest Eugen, Willihof	10. 5. 2002
Willisau-Land	784 / 6 ha 9 a 23 m ² ; 837 / 32 a 36 m ² ; 872 / 52 a 1 m ² ; 877 / 73 a 73 m ² ; 1804 / 31 a 59 m ²	Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Wald, Strassen, Wege, Gewässer / Wohnhaus und Scheune, Wagenschuppen, Velocinstellraum / Im Ostergau 19; Acker, Wiese, Gewässer / Chrüzmätteli, Ostergau; Hofraum, Acker, Wiese, Streueried, Strasse, Gewässer / Ostergauer-Moos; Acker, Wiese / Schattfeld; Hofraum, Acker, Wiese, Strassen / Chilchgrabe	Albisser Raphael, Willisau	Albisser Josef, Willisau	7. 3. 1989 21. 3. 2007

Landeskirchen, Kirchengemeinden

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern

Synodebeschluss betreffend Budget der landeskirchlichen Organisation für das Jahr 2018

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 35 der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalrates und nach Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

1. Das Budget der landeskirchlichen Organisation für das Jahr 2018 mit einem betrieblichen Aufwand von Fr. 2 028 049.56 und einem betrieblichen Ertrag von Fr. 1 964 284.81 und dem Netto-Finanzertrag von Fr. 10 039.– bei einem Fehlbetrag von Fr. 53 725.75 wird genehmigt.
2. Der Synodalrat wird ermächtigt, für das Rechnungsjahr 2018 den auf Finanzausgleich angewiesenen Kirchengemeinden zur Überbrückung von Defiziten in der Gemeinderechnung Darlehen von insgesamt höchstens Fr. 80 000.– zu gewähren.
3. Der Synodalrat wird ermächtigt, für das Rechnungsjahr 2018 Theologie-Studierenden, Theologinnen und Theologen im pfarramtlichen Praktikum und Studierenden in sozial-diakonischen Ausbildungsstätten Darlehen von insgesamt höchstens Fr. 20 000.– zu gewähren.
4. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Luzern, 22. November 2017

Namens der Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Der Synodepräsident: Fritz Bösiger

Die Synodesekretäre: Christoph Hehli, Peter Laube

Synodebeschluss betreffend Festsetzung des Steuerfusses der landeskirchlichen Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern für das Jahr 2018

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 35 Absatz 1 sowie § 55 der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalrates und nach Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

1. Der Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation für das Jahr 2018 wird auf unverändert 0,025 Einheiten festgelegt.
2. Für 2018 wird der Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation in den Steuerfuss der Kirchgemeinden integriert und gemeinsam veranlagt. Der Bezug erfolgt durch die Kirchgemeinden. Der Steueranteil der landeskirchlichen Organisation ist am 1. Juli 2018 zur Zahlung fällig. Massgebend sind die effektiven Steuerengänge des Jahres 2017.
3. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Luzern, 22. November 2017

Namens der Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Der Synodepräsident: Fritz Bösiger

Die Synodeseekretäre: Christoph Hehli, Peter Laube

Referendum

Mindestens 500 Stimmberechtigte, die gemäss § 27 der Kirchenverfassung über

- das Budget der landeskirchlichen Organisation für das Jahr 2018 oder
- den Synodebeschluss betreffend Festsetzung des Steuerfusses der landeskirchlichen Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern für das Jahr 2018

eine Volksabstimmung (Referendum) verlangen wollen, haben innert 40 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Synodalsekretariat, Hertensteinstrasse 30, 6004 Luzern, das Begehren schriftlich einzureichen.

Luzern, 30. November 2017

Die Synodalratspräsidentin: Ursula Stämmer-Horst

Der Synodalsekretär: Peter Möri

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Oberkirch: Genehmigung der Änderung des Zonenplanes in den Gebieten Feldhöfli und Golfpark sowie des Bau- und Zonenreglements

Im Sinn von § 21 Absatz 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1251 vom 14. November 2017 die an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 beschlossene Änderung des Zonenplanes in den Gebieten Feldhöfli (Parzelle Nr. 489) und Golfpark (Parzellen Nrn. 29, 71 und 73, Teilflächen) sowie des Bau- und Zonenreglements (Art. 4, 6a und 25 BZR) genehmigt hat.

Oberkirch, 5. Dezember 2017

Gemeinderat Oberkirch

Gemeinde Schlierbach: Genehmigung des Gestaltungsplanes Sonnweid

Gemäss § 21 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern gibt der Gemeinderat Schlierbach öffentlich bekannt, dass die vom Gemeinderat Schlierbach mit Entscheid vom 6. Juli 2017 genehmigte geringfügige Änderung des geltenden Gestaltungsplanes Sonnweid, betreffend die Überbauung der Grundstücke Nrn. 98, 465–481, alle Grundbuch Schlierbach, in Rechtskraft erwachsen ist.

Schlierbach, 30. November 2017

Gemeinderat Schlierbach

Öffentliche Planauflagen

I.

Wasserbauprojekt und Baulinienplan

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 22 Absätze 1 und 2 des Wasserbaugesetzes und § 65 Absatz 2 des Strassengesetzes folgende öffentliche Planauflagen durch:

Gemeinde: Udligenswil.

Gewässer: Würzenbach.

Abschnitt: Schlössligasse.

Bauvorhaben: Bachrevitalisierung und Hochwasserschutz.

Die Planunterlagen für das Wasserbauprojekt liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom Montag, 11. Dezember, bis Mittwoch, 3. Januar 2018, auf der Gemeindekanzlei Udligenswil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Baulinienplan hingegen liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom Montag, 11. Dezember, bis Dienstag, 9. Januar 2018, auf der Gemeindekanzlei Udligenswil zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag beim Gemeinderat Udligenswil schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Udligenswil, 5. Dezember 2017

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

*Gemeinde Weggis: Projekt- und Baubewilligungsgesuch
Ergänzung Aushubdeponie Eggisbühl*

In Anwendung von § 25 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, § 23 der Umweltschutzverordnung sowie § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird das folgende Vorhaben öffentlich bekannt gemacht:

Bauherrschaft und Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Weggis, Parkstrasse 1, Weggis.

Bauvorhaben: Ergänzung Aushubdeponie Eggisbühl für das Aushubmaterial der Hotelprojekte Chenot Palace Health Wellness Hotel und Zentrum Cereneo Hertenstein und Campus Dorf Hertenstein. Deponievolumen 50000 m³ / Dauer sechs Monate. Zone: Landwirtschaftszone 1.

Grundstück: Nr. 580.

Ortsbezeichnung: Hinder Lochhof / Eggisbühl.

Koordinaten: 673.615 / 209.430.

Grundeigentümerin: Einwohnergemeinde Weggis, Parkstrasse 1, Weggis.

Planverfasser: Utas AG, Büro für Landschaft, Natur, Siedlung, Brünigstrasse 64, Giswil.

Notwendige Bewilligungen: Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 ff. RPG, Deponiebewilligung nach Artikel 30e USG, Baubewilligung nach § 196 PBG.

Das Deponieprojekt ist ausgesteckt. Es liegt zusammen mit den Projekt- und Baugesuchsunterlagen während 20 Tagen, vom 11. bis 30. Dezember 2017, im Gemeindehaus Weggis, Bauverwaltung, 1. Obergeschoss, zur Einsichtnahme von Montag bis Freitag, jeweils 8.00 bis 11.45 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr auf.

Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Einwohnergemeinde Weggis eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Gemäss § 212 Absatz 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Weggis, 4. Dezember 2017

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Gemeinderat Weggis

III.

Öffentliche Planaufgabe für das Bundesamt für Verkehr

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, Bern, ist folgendes Plan-
genehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Vitznau*.

Gesuchstellerin: Rigi Bahnen AG, Bahnhofstrasse 7, Vitznau.

Bauvorhaben: *Fahrleitungserneuerung Vitznau–Freibergen*.

Grundstücke: Nrn. 91, 4, 116 und 249.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 11. Dezember 2017 bis 25. Januar 2018 (inkl. Fristenstillstand vom 18. Dezember 2017 bis 2. Januar 2018), auf der Gemeindekanzlei Vitznau, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Bundesamt für Verkehr einzureichen.

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Luzern, 1. Dezember 2017

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr:
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

IV.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinden: *Altishofen* und *Nebikon*.

Gesuchstellerin: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Netzservices, Täschmattstrasse 4, Luzern.

Bauvorhaben: *S-171675.1, TS Altishofen-Flüeggen; L-227744.1, 20-kV-Kabel zwischen den TS Altishofen-Flüeggen und Nebikon-Vorstatt 6.*

Zonen: Arbeitszone III und Landwirtschaftszone

Grundstücke: Nrn. 266, 473, 108, 323, 324, 262 und 264.

Ortsbezeichnungen: *Altishofen-Flüeggen* und *Nebikon-Vorstatt 6*.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 11. Dezember 2017 bis 25. Januar 2018 (inkl. Fristenstillstand), auf den Gemeindekanzleien *Altishofen* und *Nebikon*, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Luzern, 1. Dezember 2017

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:

Kanton Luzern

Dienststelle Raum und Wirtschaft

V.

Gemeinde Meggen: Baugesuch Unterhaltssteg Altstadtinsel

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft führt gestützt auf § 35 des Wasserbaugesetzes (WBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Dr. iur. Georges Streichenberg, Kapellenstrasse 24, Meggen.

Bauvorhaben: Neubau Unterhaltssteg Altstadtinsel.

Zonen: Übriges Gebiet A, Landschaftsschutzzone – überlagert.

Grundstücke: Nrn. 258, 501 und 237.

Ortsbezeichnungen: *Altstadweg*, *Altstadtinsel*.

Die Gesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018, auf der Dienststelle Raum und Wirtschaft, Murbacherstrasse 21, Luzern, und der Gemeinde Meggen, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Dienststelle Raum und Wirtschaft, 6002 Luzern, eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Absatz 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Luzern, 5. Dezember 2017

Dienststelle Raum und Wirtschaft

VI.

Gemeinde Oberkirch: Baugesuch Rosenau, Strukturverbesserungsprojekt

Die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern führt gemäss Artikel 89a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft beziehungsweise Artikel 13 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft folgende Auflage durch: Gesuchstellerin: Biogasanlage Rosenau GmbH.

Ortsbezeichnung: Rosenau, Oberkirch.

Grundstücke: Nrn. 73 und 80073, Grundbuch Oberkirch.

Zone: Landwirtschaftszone.

Unterstützungsvorhaben: Erweiterung Biogasanlage.

Die Unterlagen liegen während 20 Tagen auf der Geschäftsstelle der Landwirtschaftlichen Kreditkasse, Centralstrasse 33, Sursee, zur Einsicht auf. Bei Akteneinsicht ist eine telefonische Voranmeldung notwendig (041 349 71 60).

Einspracheberechtigt gegen die Gewährung von Investitionshilfen sind bestehende Gewerbebetriebe im Einzugsgebiet, welche die vorgesehene Aufgabe gleichwertig erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung erbringen können.

Sursee, 4. Dezember 2017

Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern

VII.

Stadt Luzern: Baugesuch Bauschutt-Recycling-Platz Deponie Huob-Neumatt

Die Stadt Luzern führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Baugesuch: 2017-0218.

Gegenstand: Bauschutt-Recycling-Platz Deponie Huob-Neumatt.

Lage: westliche Bergstrasse/ Hueb-Neumatt.

Grundstück: Nr. 210/547.

Bauherrschaft: Lötscher Tiefbau AG, Spahau 3, Luzern.

Projektverfasserin: Geotest AG, Grisigenstrasse 6, Horw.

Notwendige Bewilligung: Baubewilligung nach § 196 PBG und Artikel 24 ff. RPG.

Auflagefrist: 15. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018.

Die Akten liegen während 20 Tagen im Planaufgabebüro Städtebau, Stadthaus, Hirschengraben 17, 2. Stock, Büro 2.315, während der Schalteröffnungszeiten, von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr, zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist, in vierfacher Ausfertigung, bei der Stadt Luzern, Baudirektion, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, einzureichen. Rechtsschriften per E-Mail und per Fax sind nicht zulässig.

Luzern, 9. Dezember 2017

Baudirektion der Stadt Luzern

VIII.

Gemeinde Malters: Baugesuch Schwarzenbergstrasse, Hinter Widematt

Die Gemeinde Malters führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Zihlmann Limacher Malters GmbH, Bahnhofstrasse 4, Malters.

Bauvorhaben: Neubau Wasseranschlussleitung für Mehrfamilienhaus.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstücke: Nrn. 1925, 2422, 421, 53 und 422.

Ortsbezeichnungen: Schwarzenbergstrasse, Hinter Widematt.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. bis 30. Dezember 2017, bei der Gemeindeverwaltung Malters (Bauamt, Büro 11 im 1. Obergeschoss), Bahnhofstrasse 16, Malters, zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Malters zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der

öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Malters, 1. Dezember 2017

Gemeinderat Malters

IX.

Gemeinde Beromünster: Baugesuch Lochete 11

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Lukas Schenker, Hubelmatte 38, Oberkirch.

Grundstück: Nr. 887, Grundbuch Gunzwil.

Ortsbezeichnung: Lochete 11.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Um- und Ausbau bestehendes Wohnhaus mit Anbau, Umnutzung Lagergebäude zu Pferdestall mit Auslauf.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018, bei der Gemeindeverwaltung Beromünster zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 5. Dezember 2017

Bauamt Beromünster

X.

Gemeinde Neuenkirch: Baugesuch Rippertschwand 13

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert: Baugesuch für den Umbau Wohnhaus sowie Ersatzneubau des Anbaus.

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Martin und Brigitta Steinemann-Reis, Rippertschwand 13, Neuenkirch.

Grundstück: Nr. 943, Rippertschwand 13, Grundbuch Neuenkirch.

Gebäude: Nr. 375.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bewilligungen: Baubewilligung nach § 196 PBG, Ausnahmbewilligung nach Artikel 24 ff. RPG.

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 15. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Absatz 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Neuenkirch, 5. Dezember 2017

Gemeinde Neuenkirch
Geschäftsleitung

XI.

Gemeinde Nottwil: Baugesuch Neu-Figlisberg

Im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird öffentlich publiziert: Anbau Aufzuchtstall mit Auslauf an der Nordostfassade der bestehenden Stallungen, Parzelle Nr. 205, Neu-Figlisberg, Grundbuch Nottwil. Gesuchsteller und Grundeigentümer: Alois Egli-Elmiger, Neu-Figlisberg, Nottwil.

Projektverfasser: Projekt Plan Plus, Ernst Odermatt, Bühlmatte 11, Kleinwangen.

Lage: Neu-Figlisberg, Nottwil.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Unterlagen können während 20 Tagen, vom 11. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018, auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.nottwil.ch eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Nottwil einzureichen.

Nottwil, 9. Dezember 2017

Gemeinderat Nottwil

XII.

Gemeinde Triengen: Nachträgliches Baugesuch Tram Wellnau

Die Gemeinde Triengen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Alfred Jurt, Murhubelstrasse 2, Triengen.

Bauvorhaben: nachträgliches Baugesuch Tram Wellnau.

Zone: Wald.

Grundstück: Nr. 1098.

Ortsbezeichnung: Bim Tram, Triengen.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018, bei der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Triengen einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Triengen, 4. Dezember 2017

Gemeinderat Triengen

XIII.

Gemeinde Altbüron: Baugesuch Hasenacherweg

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich aufgelegt:
Grundstück: Nr. 465, Hasenacher, Grundbuch Altbüron.

Bauprojekt: Um- und Anbau Wohnhaus / Umbau und Umnutzung altes Wohnhaus, Gebäude-Nrn. 71 und 71c.

Gesuchsteller: Alois und Rita Stirnimann-Arnold, Hasenacherweg, Altbüron.

Grundeigentümer: Alois Stirnimann-Arnold, Hasenacherweg, Altbüron.

Projektverfasser: Bruno Bühlmann AG, Sonnebergli 14, Ruswil.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Plan- und Gesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 11. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018, auf der Gemeindekanzlei Altbüron zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatechtliche Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Altbüron einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden.

Altbüron, 4. Dezember 2017

Gemeinderat Altbüron

XIV.

Gemeinde Egolzwil: Baugesuch Feld

Die Gemeinde Egolzwil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Pilzverein Santenberg, Lisbeth Voney, Sonnenrain 6, Kaltbach.

Bauvorhaben: Umnutzung Schützenhaus in Vereinslokal inklusive Kanalisationsanschluss.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 128.

Ortsbezeichnung: Feld.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018, bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Egolzwil, 5. Dezember 2017

Gemeinderat Egolzwil

XV.

Gemeinde Luthern: Änderung der Bewilligung für den Kiesabbau Under Moos

Das Projekt «Kiesabbau Under Moos» (Kiesabbau mit Auffüllung und Rekultivierung sowie neue Erschliessungsstrasse und neue Brücke über die Luthern) ist in einem koordinierten Verfahren bewilligt worden (Baubewilligung des Gemeinderats Luthern vom 23. August 2012 und Entscheid des Regierungsrats vom 1. Februar 2013, dazu Urteile des Kantonsgerichts vom 16. September 2014 sowie Urteile des Bundesgerichts vom 13. Mai 2014). Das Projekt mit einem Abbauvolumen von rund 1 Million m³ (fest) und mit einem Auffüllvolumen von etwa 500 000 m³ (fest) unverschmutztem Aushubmaterial unterstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für Änderungen dieses Projekts führt die Gemeinde Luthern gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 71a des Strassengesetzes (StrG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Kieswerk Hofstatt AG, Hofstatt.

Projektänderungen: Verbreiterung der Erschliessungsstrasse ab der Brücke über die Luthern bis zum Abbaugbiet; Verschiebung der Radwaschanlage in das Abbaugbiet; Reduktion der Abbauetappen und Änderung von deren Reihenfolge; Änderung Bodendepots. Hinweis: Das bewilligte Abbauvolumen und das bewilligte Auffüllvolumen werden nicht verändert.

Zonen: Abbaugbiet: Abbauzone Under Moos; Erschliessungsstrasse: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 943, Grundbuch Luthern.

Ortsbezeichnung: Under Moos.

Koordinaten: 636.100/214.000.

Notwendige Bewilligungen: Zu ändernde Bewilligungen sind insbesondere die Baubewilligung nach § 196 PBG für den Kiesabbau sowie die Projektbewilligung nach § 71b StrG und eine Ausnahmbewilligung nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz (RPG) für die Erschliessungsstrasse. Zudem sind verschiedene Sonderbewilligungen erforderlich, insbesondere betreffend Erschliessungsstrasse/Toeblbach (§§ 5 und 32 Wasserbaugesetz [WBG], Art. 38 Gewässerschutzgesetz [GSchG]).

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018, auf der Gemeindekanzlei Luthern innerhalb der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Luthern eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Absatz 2 PBG hat ein Einsprecher, der im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Luthern, 1. Dezember 2017

Gemeinderat Luthern

XVI.

Stadt Willisau: Baugesuch Hirzmatt

Der Stadtrat Willisau legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller: Bruno Bossert, Hirzmatt, Rohrmatt.

Ortsbezeichnung: Hirzmatt.

Grundstück: Nr. 528.1101.

Zone: Landwirtschaftszone.

Landschaftsschutzzone: ja.

Bauvorhaben: Umbau bestehender Stall, Anbau Remise, Anbau Aufenthalts- und Technikraum, Balkonerweiterung beim bestehenden Wohnhaus.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018, auf dem Bauamt Willisau zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem bestimmten Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Stadtrat Willisau einzureichen.

Willisau, 5. Dezember 2017

Stadtrat Willisau

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten

I.

1. Auftraggeber: *Staat Luzern*, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. a. Ort der Leistung: *Kantonsstrassen des Kantons Luzern*.
b. Art der Beschaffung: Baunebengewerbe.
c. Gegenstand/Umfang der Beschaffung: Markierungsergänzungen Kantonsstrassen 2018, Unterhaltsmarkierungen/Neumarkierungen Baustellen.
d. Teilangebote: sind nicht zugelassen.
e. Varianten: sind nicht zugelassen.
f. Begehung: findet nicht statt.
4. a. Adresse für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Rothenburgstrasse 19, 6020 Emmenbrücke, Trakt A; werktags, von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 13.15 bis 17.00 Uhr.
Abgabe: Montag, 11. Dezember, bis Freitag, 22. Dezember 2017.
b. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen: Auf schriftliches Verlangen werden die Ausschreibungsunterlagen auch per Post zugestellt bis 22. Dezember 2017. Der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist dafür ein C4-Kuvert einzusenden. Frankatur mindestens Fr. 2.–.
c. Adresse für die Einreichung des Angebots: Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, Postfach, 6010 Kriens 2 Sternmatt.
Aufschrift: Projekt 24590 Markierungsergänzungen KS 2018.
d. Frist für die Einreichung des Angebots: Das Angebot muss bis spätestens Freitag, 12. Januar 2018, 16.00 Uhr, bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3. Stock, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eintrifft, liegt beim Anbieter. Das Angebot ist verschlossen, mit Adresse des Absenders und unter Verwendung des zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen abgegebenen Aufschriftklebers, einzureichen.
e. Sprache des Verfahrens/Angebots: Deutsch.
5. Öffnung der Angebote: Montag, 15. Januar 2018, 11.00 Uhr, Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3. Stock, Sitzungszimmer 302.
6. Termine: 50 Prozent des Umfangs der Gross- und Kleinmarkierung müssen bis Ende Juli 2018 markiert sein. Ab 1. August 2018 werden laufend Strassen zur Fertigstellung der restlichen Markierungen freigegeben. 100 Prozent des Umfangs der Markierungen müssen bis Ende April 2019 markiert sein.

7. Sicherheiten: Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.
8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 30. November 2017

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Hochschule Luzern HSLU* (Ankermieter), vertreten durch Zug Estates.
Beschaffungsstelle/Organisator: Zug Estates (Ersteller), Industriestrasse 12, 6300 Zug, Schweiz, E-Mail i.saratcheva@dga-baumanagement.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: GP Surstoffi Baufeld 1 GmbH, Archobau AG, Baustellenbüro, Surstoffi 8, 6343 Rotkreuz, Schweiz, E-Mail bf1@archobau.ch.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 22. Dezember 2017.
Bemerkungen: Allfällige Fragen sind im Simap-Forum zu stellen.
Es werden keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte erteilt.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: 19. Januar 2018, 16.00 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das vollständige und unterzeichnete Angebot ist in verschlossenem Kuvert einzureichen an: Archobau AG, Baustellenbüro, Surstoffi 8, 6343 Rotkreuz.
Auf dem Kuvert ist deutlich das Stichwort «BF1» sowie «NICHT ÖFFNEN!» zu vermerken.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 23. Januar 2018, 09.00 Uhr.
Ort: Rotkreuz.
- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kommunaler Aufgaben.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: nein.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
- 2.2 Projekttitle der Beschaffung: *Zutrittskontrollanlage / Schliessanlage Surstoffi Baufeld 1, Campus Rotkreuz der HSLU.*

2.4 Aufteilung in Lose? ja.

Angebote sind möglich für: alle Lose.

Los-Nr: 1: CPV:

44521100 – Schlösser,

30144400 – Automatische Zugangskontrolle,

51100000 – Installation von elektrischen und mechanischen Einrichtungen.

Kurze Beschreibung: Zutrittskontrolle / Schliessanlageerweiterung System Kaba für den Grundausbau. Da es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Systems handelt, sind zwingend Komponenten der Firma Kaba anzubieten.

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 9. April 2018, Ende: 31. Dezember 2019.

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.

Optionen: nein.

Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.

Los-Nr: 2: CPV:

30144400 – Automatische Zugangskontrolle,

51100000 – Installation von elektrischen und mechanischen Einrichtungen.

Kurze Beschreibung: Erweiterung Zutrittskontrollanlage der HSLU System Salto für den Campus Rotkreuz.

Da es eine Erweiterung des an den Standorten der HSLU bestehenden Zutrittskontrollsystems ist, sind zwingend Komponenten der Firma Salto anzubieten.

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 9. April 2018, Ende: 31. Dezember 2019.

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.

Optionen: nein.

Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.

2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:

30144400 – Automatische Zugangskontrolle,

44521100 – Schlösser,

51100000 – Installation von elektrischen und mechanischen Einrichtungen.

2.6 Detaillierter Projektbeschrieb: Die Hochschule Luzern mietet für ihren Campus in Rotkreuz auf dem Areal Suurstoffi langfristig Räumlichkeiten. Dafür und für den Grundausbau der zu erstellenden Bauten wird die Erweiterung der Zutrittskontrollsysteme und der Schliessanlage beschafft.

Die Ausschreibung ist in zwei Lose aufgeteilt:

- Los 1: Zutrittskontrollanlage / Schliessanlagenerweiterung System Kaba für den Grundausbau,
- Los 2: Erweiterung der Zutrittskontrollanlage der HSLU System Salto für den Campus Rotkreuz.

Es ist möglich, nur für ein Los ein Angebot einzureichen und für das andere nicht. Weiter besteht die Möglichkeit, für beide Lose ein Angebot einzureichen. Für diesen Fall steht zusätzlich ein separates Dokument «Gesamteingabe für Angebot Nr. 15» zur Verfügung, in welchem die Gesamtkosten eingetragen werden müssen.

- 2.7 Ort der Ausführung: Suurstoffi Baufeld 1, 6343 Rotkreuz.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes: sechs Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
- 4. Andere Informationen
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 4. Dezember 2017

Hochschule Luzern HSLU

III.

- 1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Hochschule Luzern HSLU* (Ankermieter), vertreten durch Zug Estates.
Beschaffungsstelle/Organisator: Zug Estates (Ersteller), Industriestrasse 12, 6300 Zug, Schweiz, E-Mail i.saratcheva@dga-baumanagement.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: GP Suurstoffi Baufeld 1 GmbH, Archobau AG, Baustellenbüro, Suurstoffi 8, 6343 Rotkreuz, Schweiz, E-Mail bf1@archobau.ch.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 22. Dezember 2017.
Bemerkungen: Allfällige Fragen sind im Simap-Forum zu stellen.
Es werden keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte erteilt.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: 19. Januar 2018, 16.00 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das vollständige und unterzeichnete Angebot ist in verschlossenem Kuvert einzureichen an: Archobau AG, Baustellenbüro, Suurstoffi 8, 6343 Rotkreuz.
Auf dem Kuvert ist deutlich das Stichwort «BF1» sowie «NICHT ÖFFNEN!» zu vermerken.

- 1.5 Datum der Offertöffnung: 23. Januar 2018, 14.00 Uhr.
Ort: Rotkreuz.
- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: nein.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Elektroanlagen Ausstattung HSLU.*
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
31600000 – Elektrische Ausrüstung.
Baukostenplannummer (BKP):
236 – Schwachstrominstallationen.
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung: Installation der Audio-, Video- und Uhrenanlage und der dazugehörigen Verkabelung der Hochschule Luzern auf dem Campus Rotkreuz.
Die zu installierenden Komponenten werden separat beschafft. Das für die Anlagen notwendige Zubehör, Rohre, Einlagenzubehör, Kabel usw., ist Teil der vorliegenden Ausschreibung. Der detaillierte Lieferumfang ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- 2.7 Ort der Ausführung: Suurstoffi Baufeld 1, 6343 Rotkreuz.
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn 9. Februar 2018, Ende 31. Dezember 2019.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 9. Februar 2018, Ende 31. Dezember 2019.
3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes: sechs Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.

4. Andere Informationen

- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 4. Dezember 2017

Hochschule Luzern HSLU

Die nachfolgenden Ausschreibungen wurden auf der Informationsplattform Simap termingerecht erfasst und dort auf 2. Dezember 2017 publiziert. Die Publikation erfolgte jedoch aufgrund eines Versehens nicht wie vorgesehen im Luzerner Kantonsblatt Nr. 48/2017 vom 2. Dezember 2017.

IV.

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Luzerner Kantonsspital*, Technik, Bau und Sicherheit, 6000 Luzern 16.

Beschaffungsstelle/Organisator: *Luzerner Kantonsspital*, Technik, Bau und Sicherheit, zuhanden 14084 / Erweiterung Herzkatheterlabor (HKL), Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Schweiz, Telefon 041 205 23 87, E-Mail markus.gebistorf@luks.ch.

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Adresse gemäss Kapitel 1.1.

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 13. Dezember 2017.

Bemerkungen: Fragen sind in deutscher Sprache unter www.simap.ch im «Forum» einzureichen. Sie werden bis am 20. Dezember 2017 allen Bezügerinnen der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter www.simap.ch im «Forum» beantwortet.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: 16. Januar 2018, 16.00 Uhr.

Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot muss am Tag des Einreichungstermins bis spätestens 16.00 Uhr beim Sekretariat Betriebsbüro TBS, 6000 Luzern 16 (Haus 24, 1. OG), abgegeben werden oder eingetroffen sein. Siehe Angebotsformular, Eingabetermin.

1.5 Datum der Offertöffnung: 17. Januar 2018.

Ort: *Luzerner Kantonsspital*.

Bemerkungen: nicht öffentlich.

- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonalen Aufgaben.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: nein.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
 - 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Erweiterung Herzkatheterlabor (HKL)*.
 - 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 14084.
 - 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
 - 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45331231 – Installation von kältetechnischen Anlagen.
Baukostenplannummer (BKP):
246 – Kälteanlagen.
 - 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung:
Anlageobjektbeschreibung: Beim Bauobjekt handelt es sich um das Luzerner Kantonsspital Luzern, Gebäude 31 / 2. OG. Erbaut in den 1970er-Jahren, ist das Kantonsspital Luzern (LUKS) heute das grösste nichtuniversitäre Kantonsspital der Schweiz.
Auftrag und Ziel: Die Patientenzunahme und die medizinisch-technischen Vorschriften und Normen können in den bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr aufgefangen werden. Diese müssen erweitert und den hohen technischen Anforderungen angepasst werden, um auch in Zukunft die Anforderungen eines Herzzentrums erfüllen zu können.
Die Bauarbeiten gliedern sich in sieben Bauetappen.
Baubeginn der ersten Etappe ist auf Ende Februar 2018, Bauende der siebten Etappe auf Anfang 2019 geplant.
Alle Bauarbeiten unter laufendem Betrieb.
 - 2.7 Ort der Ausführung: Luzerner Kantonsspital.
 - 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn 1. März 2017, Ende 28. Februar 2019.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
 - 2.9 Optionen: nein.
 - 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
 - 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
 - 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
 - 2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. März 2018, Ende 28. Februar 2019.
Bemerkungen: Baubeginn der ersten Etappe ist auf Ende Februar 2018, Bauende der siebten Etappe auf Anfang 2019 geplant.
3. Bedingungen
 - 3.4 Einzubeziehende Kosten: Die Vergütung und die Preise umfassen sämtliche Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen genannt und zur Vertragserfüllung notwendig sind.
Der Unternehmer hat alle Positionen des Leistungsverzeichnisses auszufüllen.

- 3.5 Bietergemeinschaft: zugelassen.
Die Federführung muss einem Unternehmen der Bietergemeinschaft übertragen werden. Die weiteren Beteiligten sind in den Angebotsunterlagen bekannt zu geben. Mitglieder der Bietergemeinschaft dürfen nach Eingabe der Offerte nicht ausgewechselt werden.
- 3.6 Subunternehmer: zugelassen.
Sie sind in den Angebotsunterlagen entsprechend aufzuführen. Angaben betreffend Subunternehmer werden mitbewertet.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab 4. Dezember 2017.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.3 Verhandlungen: bleiben vorbehalten.
Reine Abgebotsrunden bzw. Preisverhandlungen werden keine durchgeführt. Im Rahmen von Nachverhandlungen können Angebotsbereinigungen oder Leistungsänderungen eine entsprechende Preisänderung zur Folge haben.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze: Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.
- 4.5 Sonstige Angaben:
1. Vorbehalten bleiben die Beschaffungsreife des Projekts sowie die Verfügbarkeit der Kredite.
 2. Die Erarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Die Angebotsunterlagen werden nicht zurückgegeben.
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 2. Dezember 2017

Luzerner Kantonsspital, Technik, Bau und Sicherheit (TBS)

V.

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Luzerner Kantonsspital*, Technik, Bau und Sicherheit, 6000 Luzern 16.

Beschaffungsstelle/Organisator: Luzerner Kantonsspital, Technik, Bau und Sicherheit, zuhanden 14084 / Erweiterung Herzkatheterlabor (HKL), Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Schweiz, Telefon 041 205 23 86, E-Mail patrik.wicki@luks.ch.

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Adresse gemäss Kapitel 1.1.

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 13. Dezember 2017.

Bemerkungen: Fragen sind in deutscher Sprache unter www.simap.ch im «Forum» einzureichen. Sie werden bis am 20. Dezember 2017 allen Bezüglern der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter www.simap.ch im «Forum» beantwortet.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: 16. Januar 2018, 16.00 Uhr.

Spezifische Fristen und Formvorschriften:

Das Angebot muss am Tag des Einreichungstermins bis spätestens 16.00 Uhr beim Sekretariat Betriebsbüro TBS, 6000 Luzern 16 (Haus 24, 1. OG) abgegeben werden oder eingetroffen sein. Siehe Angebotsformular, Eingabetermin.

1.5 Datum der Offertöffnung: 17. Januar 2018.

Ort: Luzerner Kantonsspital.

Bemerkungen: nicht öffentlich.

1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonalen Aufgaben.

1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.

1.8 Auftragsart: Bauauftrag.

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: nein.

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.

2.2 Projekttitle der Beschaffung: *Erweiterung Herzkatheterlabor (HKL)*.

2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 14084.

2.4 Aufteilung in Lose? nein.

2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:

45317000 – Sonstige Elektroinstallationsarbeiten.

Baukostenplannummer (BKP):

232 – Starkstrominstallationen.

2.6 Detaillierter Projektbeschreibung:

Anlageobjektbeschreibung: Beim Bauobjekt handelt es sich um das Luzerner Kantonsspital, Luzern, Gebäude 31 / 2. OG. Erbaut in den 1970er-Jahren, ist das Kantonsspital Luzern (LUKS) heute das grösste nichtuniversitäre Kantonsspital der Schweiz.

Auftrag und Ziel:

Die Patientenzunahme und die medizinisch-technischen Vorschriften und Normen können in den bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr aufgefangen werden. Diese müssen erweitert und den hohen technischen Anforderungen angepasst werden, um auch in Zukunft die Anforderungen eines Herzzentrums erfüllen zu können.

Die Bauarbeiten gliedern sich in sieben Bauetappen.

Baubeginn der ersten Etappe ist auf Ende Februar 2018, Bauende der siebten Etappe auf Anfang 2019 geplant.

Alle Bauarbeiten unter laufendem Betrieb.

- 2.7 Ort der Ausführung: Luzerner Kantonsspital.
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn 1. März 2017, Ende 28. Februar 2019.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. März 2018, Ende 28. Februar 2019.
Bemerkungen: Baubeginn der ersten Etappe ist auf Ende Februar 2018, Bauende der siebten Etappe auf Anfang 2019 geplant.
3. Bedingungen
- 3.4 Einzubeziehende Kosten: Die Vergütung und die Preise umfassen sämtliche Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen genannt und zur Vertragserfüllung notwendig sind.
Der Unternehmer hat alle Positionen des Leistungsverzeichnisses auszufüllen.
- 3.5 Bietergemeinschaft: zugelassen.
Die Federführung muss einem Unternehmen der Bietergemeinschaft übertragen werden. Die weiteren Beteiligten sind in den Angebotsunterlagen bekannt zu geben. Mitglieder der Bietergemeinschaft dürfen nach Eingabe der Offerte nicht ausgewechselt werden.
- 3.6 Subunternehmer: zugelassen.
Sie sind in den Angebotsunterlagen entsprechend aufzuführen. Angaben betreffend Subunternehmer werden mitbewertet.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab 4. Dezember 2017.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.

4. Andere Informationen
- 4.3 Verhandlungen: bleiben vorbehalten.
Reine Abgebotsrunden bzw. Preisverhandlungen werden keine durchgeführt. Im Rahmen von Nachverhandlungen können Angebotsbereinigungen oder Leistungsänderungen eine entsprechende Preisänderung zur Folge haben.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze: Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.
- 4.5 Sonstige Angaben:
 1. Vorbehalten bleiben die Beschaffungsreife des Projekts sowie die Verfügbarkeit der Kredite.
 2. Die Erarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Die Angebotsunterlagen werden nicht zurückgegeben.
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 2. Dezember 2017

Luzerner Kantonsspital, Technik, Bau und Sicherheit (TBS)

VI.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Luzerner Kantonsspital*, Technik, Bau und Sicherheit, 6000 Luzern 16.
Beschaffungsstelle/Organisator: Luzerner Kantonsspital, Technik, Bau und Sicherheit, zuhanden 14084 / Erweiterung Herzkatheterlabor (HKL), Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Schweiz, Telefon 041 205 23 97, E-Mail pascal.eichenberger@luks.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Adresse gemäss Kapitel 1.1.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 13. Dezember 2017.
Bemerkungen: Fragen sind in deutscher Sprache unter www.simap.ch im «Forum» einzureichen. Sie werden bis am 20. Dezember 2017 allen Bezügerinnen der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter www.simap.ch im «Forum» beantwortet.

- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: 16. Januar 2018, 16.00 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot muss am Tag des Einreichungstermins bis spätestens 16.00 Uhr beim Sekretariat Betriebsbüro TBS, 6000 Luzern 16 (Haus 24, 1. OG), abgegeben werden oder eingetroffen sein. Siehe Angebotsformular, Eingabetermin.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 17. Januar 2018.
Ort: Luzerner Kantonsspital.
Bemerkungen: nicht öffentlich.
- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: nein,
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
- 2.2 Projekttitle der Beschaffung: *Erweiterung Herzkatheterlabor (HKL)*.
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 14084.
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45331210 – Installation von Lüftungsanlagen.
Baukostenplannummer (BKP):
244 – Lüftungsanlagen.
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung:
Anlageobjektbeschreibung: Beim Bauobjekt handelt es sich um das Luzerner Kantonsspital, Luzern, Gebäude 31 / 2. OG. Erbaut in den 1970er-Jahren, ist das Kantonsspital Luzern (LUKS) heute das grösste nichtuniversitäre Kantonsspital der Schweiz.
Auftrag und Ziel: Die Patientenzunahme und die medizinisch-technischen Vorschriften und Normen können in den bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr aufgefangen werden. Diese müssen erweitert und den hohen technischen Anforderungen angepasst werden, um auch in Zukunft die Anforderungen eines Herzzentrums erfüllen zu können.
Die Bauarbeiten gliedern sich in sieben Bautappen.
Baubeginn der ersten Etappe ist auf Ende Februar 2018, Bauende der siebten Etappe auf Anfang 2019 geplant.
Alle Bauarbeiten unter laufendem Betrieb.
- 2.7 Ort der Ausführung: Luzerner Kantonsspital.
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn 1. März 2017, Ende 28. Februar 2019.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.

- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. März 2018, Ende 28. Februar 2019.
Bemerkungen: Baubeginn der ersten Etappe ist auf Ende Februar 2018, Bauende der siebten Etappe auf Anfang 2019 geplant.
3. Bedingungen
- 3.4 Einzubeziehende Kosten: Die Vergütung und die Preise umfassen sämtliche Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen genannt und zur Vertragserfüllung notwendig sind.
Der Unternehmer hat alle Positionen des Leistungsverzeichnisses auszufüllen.
- 3.5 Bietergemeinschaft: zugelassen.
Die Federführung muss einem Unternehmen der Bietergemeinschaft übertragen werden. Die weiteren Beteiligten sind in den Angebotsunterlagen bekannt zu geben. Mitglieder der Bietergemeinschaft dürfen nach Eingabe der Offerte nicht ausgewechselt werden.
- 3.6 Subunternehmer: zugelassen.
Sie sind in den Angebotsunterlagen entsprechend aufzuführen. Angaben betreffend Subunternehmer werden mitbewertet.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 4. Dezember 2017.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.3 Verhandlungen: bleiben vorbehalten.
Reine Abgebotsrunden bzw. Preisverhandlungen werden keine durchgeführt. Im Rahmen von Nachverhandlungen können Angebotsbereinigungen oder Leistungsänderungen eine entsprechende Preisänderung zur Folge haben.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze: Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.
- 4.5 Sonstige Angaben:
1. Vorbehalten bleiben die Beschaffungsreife des Projekts sowie die Verfügbarkeit der Kredite.
 2. Die Erarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Die Angebotsunterlagen werden nicht zurückgegeben.
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 2. Dezember 2017

Kantonsspital Luzern, Technik, Bau und Sicherheit (TBS)

VII.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Luzerner Kantonsspital*, Technik, Bau und Sicherheit (TBS).
Beschaffungsstelle/Organisator: Luzerner Kantonsspital, Technik, Bau und Sicherheit (TBS), zuhanden Severin Elvedi, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Schweiz, E-Mail severin.elvedi@luks.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Luzerner Kantonsspital Luzern, Sekretariat Betriebsbüro TBS, H24 1.OG, zuhanden 16035 LUKS / Knotenausbau Sedelstrasse – Nicht öffnen – Offertunterlagen, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Schweiz, E-Mail severin.elvedi@luks.ch.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 20. Dezember 2017.
Bemerkungen: Fragen sind in deutscher Sprache unter www.simap.ch im «Forum» einzureichen. Sie werden bis am 5. Januar 2018 allen Bezügerinnen der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter www.simap.ch im «Forum» beantwortet. Nach dem 20. Dezember 2017 eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: 17. Januar 2018, 16.00 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Es sind zwei Exemplare des Angebots (der Angebotsunterlagen) in Papierform und eines in elektronischer Form (CD/DVD) einzureichen.
Das Angebot muss am Tag des Eingabetermins bis spätestens um 16.00 Uhr beim Sekretariat Betriebsbüro TBS, 6000 Luzern 16 (Haus 24 1. OG), abgegeben werden oder eingetroffen sein (Datum des Poststempels ist nicht massgebend). Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig beim Sekretariat Betriebsbüro TBS eintrifft, liegt beim Anbieter.
Auf Angebote, die per E-Mail oder Fax zugestellt werden, wird nicht eingetreten.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 19. Januar 2018.
Ort: Luzerner Kantonsspital Luzern, Sekretariat Betrieb.
Bemerkungen: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.
- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: nein.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
- 2.2 Projekttitle der Beschaffung: *16035 LUKS/ Knotenausbau Sedelstrasse*.
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 16035.
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45233120 – Strassenbauarbeiten.
Baukostenplannummer (BKP):
161 – Strassen.

- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung: Das Luzerner Kantonsspital plant, den Knoten Sedelstrasse auszubauen. Der Umfang der Arbeiten ist den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
- 2.7 Ort der Ausführung: Luzerner Kantonsspital.
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn 1. Juni 2018, Ende 31. Oktober 2018.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien:
 - Preis: Gewichtung 60 Prozent.
 - Schlüsselpersonen / Referenzen: Gewichtung 15 Prozent.
 - Bauprogramm / Installationskonzept: Gewichtung 20 Prozent.
 - Lehrlingsausbildung: Gewichtung 5 Prozent.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. Juni 2018 und Ende 31. Oktober 2018.
3. Bedingungen
 - 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: gemäss Ausführungen im Angebotsformular.
 - 3.2 Kauttionen / Sicherheiten: Verlangen einer Solidarbürgschaft bleibt vorbehalten.
 - 3.3 Zahlungsbedingungen: Die Zahlungsfrist beträgt generell 60 Tage, für Akontorechnungen 45 Tage.
 - 3.4 Einzubeziehende Kosten: Die Vergütung und die Preise umfassen sämtliche Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen genannt und zur Vertragserfüllung notwendig sind.
 - 3.5 Bietergemeinschaft: nicht zugelassen.
 - 3.6 Subunternehmer: zugelassen. Subunternehmer können zu max. 50 Prozent beigezogen werden. Sie sind in den Angebotsunterlagen entsprechend aufzuführen. Angaben betreffend Subunternehmer werden mitbewertet.
 - 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
 - 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
 - 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.
Zahlungsbedingungen: –.
 - 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
 - 3.11 Gültigkeit des Angebotes: zwölf Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
 - 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 4. Dezember 2017 bis 17. Januar 2018.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: –.
4. Andere Informationen
 - 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder: siehe Unterlagen.
 - 4.2 Geschäftsbedingungen: gemäss vorgesehener Vertragsurkunde.
 - 4.3 Verhandlungen: keine.

- 4.4 Verfahrensgrundsätze: Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.
- 4.5 Sonstige Angaben: –.
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan: www.simap.ch.
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 2. Dezember 2017

Luzerner Kantonsspital, Technik, Bau und Sicherheit (TBS)

VIII.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Gemeinde Meggen*, Bauamt / Immobilien, Am Dorfplatz 3, 6045 Meggen.
Beschaffungsstelle/Organisator: Schärli Architekten AG, zuhänden Marlon Wobmann, Fluhmattweg 6, 6000 Luzern 6, Schweiz, E-Mail marlon.wobmann@schaerli-ag.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: *Gemeinde Meggen*, zuhänden Béatrice Sigrist, Am Dorfplatz 3, 6045 Meggen, Schweiz, E-Mail marlon.wobmann@schaerli-ag.ch.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 20. Dezember 2017.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: 11. Januar 2018, 12.00 Uhr.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 12. Januar 2018, 11.00 Uhr.
Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Sie erfolgt durch die Vergabestelle. Das Offertöffnungsprotokoll wird den Anbietern zugestellt.
- 1.6 Art des Auftraggebers: *Gemeinde/Stadt*.
- 1.7 Verfahrensart: *offenes Verfahren*.
- 1.8 Auftragsart: *Bauftrag*.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: *ja*.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrags: *Ausführung*.
- 2.2 Projekttitle der Beschaffung: *Sanierung und Erweiterung, Schulanlage Hofmatt, Meggen*.
- 2.4 Aufteilung in Lose? *nein*.

- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45432100 – Bodenverlege- und Bodenbelagsarbeiten,
45432130 – Bodenbelagsarbeiten.
Baukostenplannummer (BKP):
2811 – Fugenlose Bodenbeläge.
Normpositionen-Katalog (NPK):
662 – Bodenbeläge aus Zement, Magnesia, Kunstharz und Bitumen.
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung: Neubau Schulanlage Hofmatt. Sanierung und Erweiterung Hofmatt 2 und Hofmatt 4. Ausführung in Etappen, bis Sommer 2020.
- 2.7 Ort der Ausführung: Neubau Schulhaus Hofmatt 2 und 4, Meggen.
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn 29. Januar 2018, Ende 31. Juli 2020.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja.
Beschreibung der Verlängerungen: bei einer ausserordentlichen Projektabweichung.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 26. März 2018 und Ende 31. Juli 2020.
Bemerkungen: Die genauen Ausführungstermine werden nach der Arbeitsvergabe durch die Bauleitung bekannt gegeben.
3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis 22. Dezember 2017.
Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes: sechs Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen unter www.simap.ch oder zu beziehen von folgender Adresse: Schärli Architekten AG, zuhänden Marlon Wobmann, Fluhmattweg 6, 6000 Luzern 6, Schweiz, E-Mail marlon.wobmann@schaeerli-ag.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 4. bis 22. Dezember 2017.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
4. Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Ausschreibung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit der Publikation Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Es ist anzugeben, wie das Kantonsgericht entscheiden soll.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur/Entité adjudicatrice: *Gemeinde Meggen*, Bauamt / Immobilien, Am Dorfplatz 3, 6045 Meggen.
Service organisateur/Entité organisatrice: Schärli Architekten AG, à l'attention de Marlon Wobmann, Fluhmattweg 6, 6000 Luzern 6, Suisse, E-mail marlon.wobmann@schaerli-ag.ch.
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous www.simap.ch, ou à l'adresse suivante: Schärli Architekten AG, à l'attention de Marlon Wobmann, Fluhmattweg 6, 6000 Luzern 6, Suisse, E-mail marlon.wobmann@schaerli-ag.ch.
2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché: *Sanierung und Erweiterung, Schulanlage Hofmatt, Meggen*.
- 2.2 Description détaillée du projet: Bois Hartenstein.
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:
45432100 – Travaux de pose de revêtements de sols,
45432130 – Travaux de revêtements de sols.
Baukostenplannummer (BKP):
2811 – Revêtements de sols sans joints.
Normpositionen-Katalog (NPK):
662 – Revêtements de sols: ciment, magnésie, résine et bitume.
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 11 janvier 2018, 12.00 heures.

Meggen, 2. Dezember 2017

Gemeinde Meggen, Bauamt / Immobilien

IX.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Einwohnergemeinde Rothenburg*, Sicherheit und Gemeindeliegenschaften.
Beschaffungsstelle/Organisator: Caretta und Weidmann AG, zuhanden Sicherheit und Gemeindeliegenschaften, Langgrütstrasse 112, 8047 Zürich, Schweiz, E-Mail 1501SekundarschulhausRothenburg@caretta-weidmann.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Gemeinde Rothenburg, zuhanden Sicherheit und Gemeindeliegenschaften, Stationsstrasse 4, 6023 Rothenburg, Schweiz, E-Mail 1501SekundarschulhausRothenburg@caretta-weidmann.ch.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 11. Januar 2018, 16.00 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot muss verschlossen und mit dem Vermerk «1501 Neubau Sekundarschulhaus Lindau mit Dreifach-Sporthalle» sowie der entsprechenden BKP-Nummer bis 16.00 Uhr (Schalter im 2. OG) eingetroffen sein bei: Gemeinde Rothenburg, Sicherheit und Gemeindeliegenschaften, Stationsstrasse 4, 6023 Rothenburg.

- 1.5 Datum der Offertöffnung: 12. Januar 2018.
Ort: Gemeinde Rothenburg.
Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Sie erfolgt durch die Ver-
gabestelle. Das Offertöffnungsprotokoll wird den Anbietern zugestellt.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrags: Ausführung.
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Neubau Sekundarschulhaus Lindau mit Dreifach-
Sporthalle, Rothenburg – BKP-Nr. 282.5 Akustikplatten.*
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 1501 SHTuHa.
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45212222 – Bau von Turnhallen,
45214210 – Bau von Grundschulen.
Baukostenplannummer (BKP):
2825 – Wandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen.
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung: Wand-/Deckenverkleidungen Akustik.
- 2.7 Ort der Ausführung: Rothenburg, Schulhaus Lindau.
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaf-
fungssystems: 24 Monate nach Vertragsunterzeichnung.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? ja.
Bemerkungen: Das Grundangebot ist stets einzureichen. Allfällige (technische
und finanzielle) Varianten und Optionen sind als besondere Beilagen einzurei-
chen.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin
Bemerkungen: gemäss den in den Unterlagen genannten Terminangaben.
3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: aufgrund der in den Unterlagen genannten
Kriterien.
- 3.2 Kauttionen / Sicherheiten: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.3 Zahlungsbedingungen: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.4 Einzubeziehende Kosten: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.5 Bietergemeinschaft: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.6 Subunternehmer: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:
Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.

- 3.11 Gültigkeit des Angebotes: sechs Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 4. Dezember 2017 bis 5. Januar 2018.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder: keine.
- 4.2 Geschäftsbedingungen: gemäss den in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 4.3 Verhandlungen
Die Bauherrschaft behält sich vor, für technische Bereinigungen mit den Anbietern schriftlich Kontakt aufzunehmen. Es werden keine Preisverhandlungen geführt.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze: gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB).
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan: www.simap.ch, Luzerner Kantonsblatt.
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur / Entité adjudicatrice: *Einwohnergemeinde Rothenburg, Sicherheit und Gemeindelienschaften.*
Service organisateur / Entité organisatrice: Caretta und Weidmann AG, à l'attention de Sicherheit und Gemeindelienschaften, Langgrütstrasse 112, 8047 Zürich, Suisse, E-mail 1501SekundarschulhausRothenburg@caretta-weidmann.ch.
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous www.simap.ch.
2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché: *Neubau Sekundarschulhaus Lindau mit Dreifach-Sporthalle, Rothenburg – BKP-Nr. 282.5 Akustikplatten.*
- 2.2 Description détaillée du projet: *Wand-/Deckenverkleidungen Akustik.*
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:
45212222 – Travaux de construction de gymnases,
45214210 – Travaux de construction d'écoles primaires.
Baukostenplannummer (BKP):
2825 – Revêtements de paroi en bois et dérivés du bois.
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 11 janvier 2018, 16.00 heures.

Rothenburg, 2. Dezember 2017

Einwohnergemeinde Rothenburg, Sicherheit und Gemeindelienschaften

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

I.

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Hochschule Luzern HSLU* (Ankermieter), vertreten durch Zug Estates.
Beschaffungsstelle/Organisator: Zug Estates (Ersteller), Industriestrasse 12, 6300 Zug, Schweiz, E-Mail i.saratcheva@dga-baumanagement.ch.
 - 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: GP Suurstoffi Baufeld 1 GmbH, Suurstoffi 8, 6343 Rotkreuz, Schweiz, E-Mail bf1@archobau.ch.
 - 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 22. Dezember 2017.
Bemerkungen: Allfällige Fragen sind im Simap-Forum zu stellen. Es werden keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte erteilt.
 - 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 19. Januar 2018, 16.00 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das vollständige und unterzeichnete Angebot ist in verschlossenem Kuvert einzureichen an: Archobau AG, Baustellenbüro, Suurstoffi 8, 6343 Rotkreuz.
Auf dem Kuvert ist deutlich das Stichwort «BF1» sowie «NICHT ÖFFNEN!» zu vermerken.
 - 1.5 Datum der Offertöffnung: 23. Januar 2018, 11.00 Uhr.
Ort: Rotkreuz.
 - 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kommunaler Aufgaben.
 - 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
 - 1.8 Auftragsart: Lieferauftrag.
 - 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Art des Lieferauftrags: Werkvertrag.
 - 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Leuchtenlieferung Suurstoffi Baufeld 1*.
 - 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
 - 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
31500000 – Elektrische Lampen und Leuchten.
 - 2.6 Detaillierter Produktebeschrieb: Es handelt sich um die Lieferung von Leuchten für den gesamten Gebäudekomplex, von dem ein Teil zum Campus Rotkreuz der HSLU gehört, ein Teil von Drittmietern genutzt wird.
Alle Leuchten sind zu bemustern. Die angebotenen Konstruktionen sind in Form von Skizzen, Zeichnungen oder Ähnlichem beizufügen, auf eine Detaillierung der technischen Ausschreibungspunkte wird besonders hingewiesen.
 - 2.7 Ort der Lieferung: Suurstoffi Baufeld 1, Rotkreuz.
 - 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn 9. Februar 2018, Ende 31. Dezember 2019.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
 - 2.9 Optionen: nein.
 - 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
 - 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.

- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 16. April 2018.
Bemerkungen: wird in Etappen geliefert.
3. Bedingungen
 - 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
 - 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
 - 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.
 - 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
 - 3.11 Gültigkeit des Angebotes: sechs Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
 - 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
 - 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
 - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur / Entité adjudicatrice: *Hochschule Luzern HSLU* (locataire-clé) représentée par Zug Estates.
Service organisateur / Entité organisatrice: Zug Estates (Ersteller), Industrie-
strasse 12, 6300 Zug, Suisse, E-mail i.saratcheva@dga-baumanagement.ch.
 - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous www.simap.ch.
2. Objet du marché
 - 2.1 Titre du projet du marché: *Leuchtenlieferung Suurstoffi Baufeld 1*.
 - 2.2 Description détaillée des produits: Le marché englobe la livraison de lampes électriques pour l'ensemble des bâtiment, dont une part fait partie du Campus Rotkreuz de la HSLU et une part sera louée à des tiers. Toutes les lampes doivent être échantillonnées. Des esquisses, dessins ou autre chose semblable des constructions offertes sont à remettre avec l'offre.
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:
31500000 – Appareils d'éclairage et lampes électriques.
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 19 janvier 2018, 16.00 heures.

Luzern, 4. Dezember 2017

Hochschule Luzern HSLU

II.

1. Auftraggeber

- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Luzerner Kantonsspital (LUKS)*, Spitalstrasse, CH-6000 Luzern 16.
Beschaffungsstelle/Organisator: Luzerner Kantonsspital (LUKS), Departement Betrieb und Infrastruktur, Abteilung Technik, Bau und Sicherheit, zuhänden René Brun, Spitalstrasse, CH-6000 Luzern 16, Schweiz, Telefon 041 205 22 77, E-Mail epl@luks.ch, <https://www.luks.ch>.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Luzerner Kantonsspital Luzern, zuhänden 15166 Kommunikationskonzept 2020 / BedSide Services – Nicht öffnen – Offertunterlagen, Spitalstrasse, CH-6000 Luzern 16, Schweiz, Telefon 041 205 22 77, E-Mail epl@luks.ch.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 5. Januar 2018.
Bemerkungen: Fragen sind elektronisch via Simap einzureichen. Die Antworten zu allen eingehenden Fragen werden bis spätestens 12. Januar 2018 ausschliesslich im Simap-Forum publiziert.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: 2. Februar 2018, 16.00 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: gemäss Ausschreibungsunterlagen.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 5. Februar 2018.
Bemerkungen: Offertöffnung ist nicht öffentlich.
- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Dienstleistungskategorie CPC: [27] Sonstige Dienstleistungen.
 - 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Übergangslösung Bedside-Services*.
 - 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 15166.
 - 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
 - 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
32571000 – Kommunikationsinfrastruktur,
48500000 – Kommunikations- und Multimedia-Softwarepaket,
48511000 – Desktop-Kommunikationssoftwarepaket,
50334400 – Wartung von Kommunikationssystemen.
 - 2.6 Detaillierter Aufgabenbeschreibung: Beschaffung, Integration und partieller Betrieb einer zentralen Patiententelefonie- und Verrechnungslösung.
 - 2.7 Ort der Dienstleistungserbringung: Luzern, Sursee, Wolhusen und Montana.
 - 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn 1. August 2018, Ende 31. Dezember 2022.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.

- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? ja.
Bemerkungen: Unternehmensvarianten sind zulässig als Zusatz zu den aus-
geschriebenen Leistungen.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. August 2018 und Ende 31. Dezember 2019.
Bemerkungen: Terminangaben gemäss aktuellem Planungsstand.
3. Bedingungen
 - 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: gemäss den Kriterien in der Ausschreibung.
 - 3.2 Kautionen / Sicherheiten: keine.
 - 3.5 Bietergemeinschaft: nicht zugelassen.
 - 3.6 Subunternehmer: gemäss den Kriterien in den Präqualifikationsunterlagen.
 - 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
 - 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
 - 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis 1. Feb-
ruar 2018. Kosten: keine.
 - 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
 - 3.11 Gültigkeit des Angebotes: zwölf Monate ab Schlusstermin für den Eingang der
Angebote.
 - 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 11. Dezember 2017 bis 3. Februar
2018.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Teil-
nahmeunterlagen sind ausschliesslich via Simap verfügbar.
4. Andere Informationen
 - 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder: keine.
 - 4.2 Geschäftsbedingungen: gemäss den Kriterien in den Ausschreibungsunter-
lagen.
 - 4.3 Verhandlungen: Verhandlungen sind nicht zulässig gemäss SubG Artikel 19.
 - 4.4 Verfahrensgrundsätze: gemäss SubG.
 - 4.5 Sonstige Angaben: keine.
 - 4.6 Offizielle Publikationsorgane: Simap und Luzerner Kantonsblatt.
 - 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen
seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse
46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwer-
de hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel
einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweis-
mittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
 - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur/Entité adjudicatrice: *Luzerner Kantonsspital (LUKS)*, Spitalstrasse, CH-6000 Luzern 16.
Service organisateur/Entité organisatrice: *Luzerner Kantonsspital (LUKS)*, Departement Betrieb und Infrastruktur, Abteilung Technik, Bau und Sicherheit, à l'attention de René Brun, Spitalstrasse, CH-6000 Luzern 16, Suisse, Téléphone 041 205 22 77, E-mail epl@luks.ch, <https://www.luks.ch>.
 - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous www.simap.ch.
2. Objet du marché
 - 2.1 Titre du projet du marché: *Prestation de Service (autre)*.
 - 2.2 Description détaillée des tâches: *Solution transitoire Bedside-Services*.
 - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:
32571000 – Infrastructure de communications,
48500000 – Logiciels de communications et multimédias,
48511000 – Logiciels de communication par ordinateur,
50334400 – Entretien de systèmes de communications.
 - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 2 février 2018, 16.00 heures.

Luzern, 4. Dezember 2017

Luzerner Kantonsspital, Departement Betrieb und Infrastruktur

III.

1. Ausschreibende Stelle: *Gemeinde Beromünster*, vertreten durch den Gemeinderat, Fläche 1, Postfach, 6215 Beromünster.
2. Verfahrensart: selektives Verfahren, gemäss Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) und der zugehörigen Verordnung (öBV).
Aus den eingereichten Bewerbungen wählt das Beurteilungsgremium vier bis fünf Architektenteams aus, welche zum anschliessenden Studienauftrag mit Folgeauftragsoption eingeladen werden.
Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
3. Beschreibung der Aufgabe: *Architekturleistungen in Form einer Bebauungsstudie Massstab 1:500 für die Situierung eines Pflegeheimneubaus, von Wohnbauten und einer Autoeinstellhalle auf der Parzelle Nr. 248 Bifang/ Chrottemösl, als Grundlage für die Einzonung und anschliessend Studienauftragsprojekt für ein neues Pflegeheim Massstab 1:200 auf dem ausgewählten Parzellenteil.*
4. Termine:
 - Ausschreibung: 9. Dezember 2017.
 - Bewerbungsformular mit Referenzbeilagen (Präselektion): bis 15. Januar 2018 an die Gemeindeverwaltung Beromünster, zuhanden Gemeinderat, Fläche 1, Postfach, 6215 Beromünster.
 - Präselektion von vier bis fünf Architektenteams durch das Beurteilungsgremium: bis 31. Januar 2018.

- Versand der Unterlagen zum Studienauftrag: ab zirka 5. Februar 2018.
- Einreichung der Bebauungsstudien, Massstab 1:500: 16. März 2018.
- Festlegen der Zonengrenzen: 30. März 2018.
- Einreichung des Studienauftragsentwurfs zum Pflegeheimneubau: 29. Juni 2018.
- Beurteilung mit Auswahl des Entwurfs: bis Ende Juli 2018.
- Realisierung: 2019/2021.

Das Präselektionsverfahren kann auf www.beromuenster.luzern.ch ab 11. Dezember 2017 heruntergeladen werden.

5. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag mit Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Beromünster, 9. Dezember 2017

Gemeinderat Beromünster

Zuschlag öffentliche Beschaffungen

Auftraggeber: *Finanzdepartement des Kantons Luzern*, vertreten durch die Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.

Verfahrensart: offenes Verfahren. Die Beschaffungen sind den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen unterstellt.

Standort/Projekt: *Öffentliches Beschaffungswesen; Zentral- und Hochschulbibliothek, Luzern; Sanierung und Umbau.*

BKP-Nr. 272 Metallbauarbeiten:

- Datum des Zuschlags: 5. September 2017.
- Zuschlag an: B. Kaufmann AG, Unterdorf 4, Altishofen.
- Zum Nettopreis von Fr. 548'707.70.

BKP-Nr. 273.3 Allgemeine Schreinerarbeiten, Los 1 Ulme Stone (exkl. Position 340 Trennwände):

- Datum des Zuschlags: 5. September 2017.
- Zuschlag an: Baumgartner Schreinerei AG, Schützenrain 1, Obernau.
- Zum Nettopreis von Fr. 855'045.95.

Luzern, 4. Dezember 2017

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Offene Stellen

I.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Luzerner Polizei: *Info-Abend Polizist/in*

15. Januar 2018, 19 Uhr, Verkehrshaus Schweiz, Luzern.

- Sie absolvieren eine solide, elfmonatige Grundausbildung.
- Sie werden ins Korps der Luzerner Polizei aufgenommen.
- Sie arbeiten in einem spannenden, abwechslungsreichen Umfeld.
- Es erwarten Sie anspruchsvolle Aufgaben im Dienst der Luzerner Bevölkerung.
- Sie haben vielfältige Möglichkeiten, sich weiterzubilden und Ihre Karriere zu planen.

Informieren Sie sich an unserer Informationsveranstaltung. Partnerinnen bzw. Partner und Familienangehörige sind ebenfalls willkommen. Es ist keine Anmeldung erforderlich.

Weitere Informationen zu den Anforderungen und die Bewerbungsunterlagen finden Sie hier: www.polizei.lu.ch.

Bewerben Sie sich: *Luzerner Polizei HRM / Rekrutierung, Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, 6002 Luzern.*

II.

Gemeinde Emmen

Die Gemeindeverwaltung Emmen erbringt mit knapp 400 Mitarbeitenden aus verschiedenen Berufsgruppen vielfältige Dienstleistungen für die rund 30000 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

In unserer Direktion Finanzen und Personelles suchen wir per 1. März 2018 oder nach Vereinbarung für den Bereich Steuern eine motivierte und engagierte Persönlichkeit als *Fachperson Steuern*.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann freuen wir uns über Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen über unser Bewerbungsportal. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Website www.emmen.ch.

III.

Gemeinde Rain

Rain – Ihr neuer Arbeitsplatz. Rain ist mit rund 2700 Einwohnerinnen und Einwohnern eine attraktive und entwicklungsfreudige Gemeinde im erweiterten Einzugsgebiet der Agglomeration Luzern. Infolge beruflicher Neuausrichtung des bisherigen Stelleninhabers suchen wir für unser Team per 1. Februar 2018 oder nach Vereinbarung eine/n *Sachbearbeiter/in Einwohnerkontrolle* (100%).

Die Stelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- selbständige Betreuung der Geschäfte der Einwohnerkontrolle, des Arbeitsamtes, Betreuung unserer Kunden am Schalter und Telefon, Betreuung unserer Auszubildenden, Mitarbeit AHV-Zweigstelle, Finanzabteilung, Bauamt, Steueramt und Postagentur.

Unsere Erwartungen:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (Verwaltungslehre oder Berufserfahrung bei einer Gemeindeverwaltung von Vorteil).
- Sie zeichnen sich durch Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität aus. Sie sind gewohnt, selbständig, zuverlässig und teamorientiert zu arbeiten. Gute Informatikkenntnisse, Anwenderkenntnisse der Programme Office, NEST und Abacus sowie Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck runden Ihr Profil ab.
- Einsatz während eines Samstagmorgens pro Monat für Betreuung der Postagentur.

Wir bieten:

- vielseitige und interessante Tätigkeit,
- zeitgemässe Arbeits- und Anstellungsbedingungen,
- kollegiales Arbeitsklima in einem motivierten Team,
- moderne Infrastruktur,
- Möglichkeit zur Weiterbildung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann zögern Sie nicht. Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung. Für weitere Informationen steht Ihnen Gemeindeschreiber Walter Sidler gerne zur Verfügung (Telefon 041 459 80 04 oder E-Mail walter.sidler@rain.ch).

Senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis 20. Dezember 2017 an *Walter Sidler, Gemeindeschreiber, Dorfstrasse 22, 6026 Rain*.

IV.

Gemeinde Reiden

Reiden – die attraktive Gemeinde im Wiggertal mit interessanten Zukunftsperspektiven – zählt rund 7000 Einwohner. Suchen Sie eine abwechslungsreiche, selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem lebendigen Umfeld? Dann haben wir genau das Richtige für Sie.

In Reiden herrscht eine rege Planungs- und Bautätigkeit, wodurch sich viele interessante Aufgaben ergeben. Als Ergänzung des Bereichs Bau und Infrastruktur suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine/n *Fachbearbeiter/in Baubewilligungen*.

Ihre Hauptaufgaben:

- Prüfung und Bearbeitung der Baugesuche sowie Mitwirkung bei Gestaltungsplänen,
- Baukontrollen und baupolizeiliche Aufgaben,
- Beratung von Bauherren und Architekten in planungs- und baurechtlichen Belangen,

- Verfassen von Entscheiden, Protokollen, Berichten und Entscheidungsgrundlagen sowie allgemeine Korrespondenzen im Planungs- und Bauwesen,
- allgemeine Verwaltungsaufgaben (inkl. Schalter- und Telefondienst) und Mithilfe in übrigen Belangen des Bereiches Bau und Infrastruktur,
- Unterstützung bei der Ausbildung von Lernenden.

Unsere Anforderungen:

- Berufsausbildung als Bauleiter, Hochbau- oder Tiefbauzeichner mit kaufmännischer Weiterbildung, oder
- abgeschlossene kaufmännische Aus- oder Weiterbildung mit Erfahrung im Planungs- und Baurecht,
- Fachkurs für luzernische Bauverwalter von Vorteil oder Bereitschaft, diesen zu absolvieren,
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck,
- selbständige, zuverlässige und effiziente Arbeitsweise,
- hohe Sozial- und Kommunikationskompetenz,
- belastbare, selbständige und flexible Persönlichkeit.

Wir bieten Ihnen:

- vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit mit kurzen Entscheidungswegen,
- angenehmes Arbeitsklima,
- zeitgemässe Arbeits- und Anstellungsbedingungen,
- zentrale Lage beim Bahnhof.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne David Jurt, Bereichsleiter Bau und Infrastruktur, Telefon 062 749 00 77. Informationen über die Gemeinde Reiden finden Sie unter www.reiden.ch.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit Foto an *Margrit Bucher, Gemeindeverwaltung Reiden, Grossmatte 1, Postfach, 6260 Reiden*, E-Mail margrit.bucher@reiden.ch.

V.

Gemeinde Reiden

Reiden – die attraktive Gemeinde im Luzerner Wiggertal mit interessanten Zukunftsperspektiven – zählt rund 7000 Einwohner. Suchen Sie eine abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit mit viel Kundenkontakt in einem lebendigen und interessanten Umfeld? Dann haben wir genau das Richtige für Sie. Die bisherige Stelleninhaberin nimmt auf unserer Verwaltung eine neue Herausforderung an. Aus diesem Grund suchen wir für die Abteilung Kanzleidienste per sofort oder nach Vereinbarung eine/n *Sachbearbeiter/in Kanzleidienste* (100%).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Mitarbeit in den Bereichen Einwohnerkontrolle, Arbeitsamt und AHV-Zweigstelle inklusive Stellvertretung der entsprechenden Leiterinnen,
- Mitarbeit bei Wahlen und Abstimmungen,
- Stellvertretung im Bereich Bürgerrechtswesen,
- Kundendienst in den vorgenannten Bereichen,
- Betreuung des Lernenden im 1. Lehrjahr,
- Schalter- und Telefondienst sowie allgemeine Administration.

Sie besitzen folgende Fähigkeiten:

- abgeschlossene kaufmännische Verwaltungslehre mit Berufserfahrung in den Bereichen Einwohnerkontrolle, Arbeitsamt und AHV-Zweigstelle,
- Kurs für AHV-Zweigstellenleitende oder Bereitschaft, diesen zu absolvieren,
- Modulschulungen für Praxisbildner oder Bereitschaft, diese zu besuchen,
- gute EDV-Anwenderkenntnisse (NEST, MS Office),
- exakte, zuverlässige, selbständige und speditive Arbeitsweise,
- belastbar, kontaktfreudig, freundliches Auftreten.

Wir bieten Ihnen:

- vielseitige und interessante Tätigkeit in einem lebendigen Umfeld,
- zeitgemässe Arbeits- und Anstellungsbedingungen,
- angenehmes Arbeitsklima in einem motivierten Team,
- Weiterbildungsmöglichkeiten,
- zentrale Lage beim Bahnhof.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Martina Wüest, Leiterin Kanzleidienste, Telefon 062 749 00 60. Informationen über die Gemeinde Reiden finden Sie unter www.reiden.ch.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit Foto bis 22. Dezember 2017 an *Margrit Bucher, Personalverantwortliche, Gemeindeverwaltung Reiden, Grossmatte 1, Postfach, 6260 Reiden*, E-Mail margrit.bucher@reiden.ch.

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister

MLaw Julia Fischer-Steger, Rechtsanwältin, Fellmann Tschümperlin Lötscher AG, Löwenstrasse 3, 6000 Luzern 6.

Luzern, 4. Dezember 2017

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Löschung im Anwaltsregister

Der Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Luzern von Rechtsanwalt *Dr. iur. Thomas Ineichen*, Haus zum Schwanen, Schwanenplatz 4, 6004 Luzern, wird auf eigenes Begehren per 31. Dezember 2017 gelöscht.

Luzern, 4. Dezember 2017

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Bezirksgerichte

Vorladung

Ahmed Husam, geboren am 1. Januar 1992, von Marokko, unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, im Strafverfahren Fallnummer 2Q3 17 23 als Beschuldigter zur Gerichtsverhandlung vor dem Bezirksgericht Hochdorf zu erscheinen.

Die Verhandlung findet am *Mittwoch, 10. Januar 2018, 8.30 Uhr*, im Gerichtssaal 1 (Parterre), Bezirksgericht Hochdorf, Bellevuestrasse 6, 6280 Hochdorf, statt.

Bleibt Ahmed Husam dieser Verhandlung unentschuldigt fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so gilt seine Einsprache als zurückgezogen.

Hochdorf, 5. Dezember 2017

Bezirksgericht Hochdorf, Abteilung 2: Zurmühle

Vorladung, Aufforderung und Urteilsmitteilung

Nidhal Ayadi, geboren am 20. Mai 1991, von Tunesien, zuletzt wohnhaft gewesen Erlenstrasse 8, 6020 Emmenbrücke, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, in der von Janine Monika Duss (Klägerin) anhängig gemachten Ehescheidungsache zur Einigungsverhandlung persönlich vor Bezirksgericht Willisau zu erscheinen.

Die Einigungsverhandlung findet am *Freitag, 5. Januar 2018, um 8.30 Uhr*, im Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, statt.

Erscheint der Beklagte unentschuldigt nicht zur Einigungsverhandlung, kann er bis Montag, 22. Januar 2018, eine schriftliche Klageantwort zu der von der Klägerin bereits eingereichten Scheidungsklage einreichen. Die Klage liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Willisau auf. Unterlässt der Beklagte dies, wird ohne Gegenbericht bis Mittwoch, 31. Januar 2018, angenommen, dass die Parteien auf eine Hauptverhandlung verzichten, und es wird aufgrund der Akten und der Vorbringen der Klägerin entschieden, soweit das Gericht nicht von Amtes wegen zu handeln hat. Das Urteil liegt diesfalls ab Montag, 12. Februar 2018, bei der Bezirksgerichtskanzlei Willisau zuhanden des Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 4. Dezember 2017

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 3: Stöckli

Aufforderungen zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Christoph Eugen Koch*, geboren am 21. März 1954, von Emmen (LU), wohnhaft gewesen in 6006 Luzern, Denkmalstrasse 5, tot aufgefunden am 24. Oktober 2017, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 19. Dezember 2017, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 1. Dezember 2017

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Doris Hunkeler*, geboren am 23. Juni 1965, von Emmen und Dagmersellen, wohnhaft gewesen in 6003 Luzern, Neuweg 3, gestorben am 15. Oktober 2017, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 19. Dezember 2017, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 4. Dezember 2017

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Elisabeth Bellei-Schwegler*, geboren am 29. November 1921, von Horw (LU) und Entlebuch (LU), wohnhaft gewesen in 6048 Horw, Kirchfeld, gestorben am 17. Oktober 2017, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Donnerstag, 21. Dezember 2017, an das Bezirksgericht Kriens (PC 60-5419-2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 1. Dezember 2017

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 2: Emmenegger

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf die Grundstücke Nrn. 158, 213 und 356, alle Grundbuch Dierikon, Industrie- strasse 6, Dierikon, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Besucherinnen und Besucher der Komax AG.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 1. Dezember 2017

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident: Betschart

II.

Auf Verlangen der Strassen- und Kanalisationsgenossenschaft und der Eigentümer wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, die Grundstücke Nrn. 551, 585, 590 und 628, alle Grundbuch Inwil, Verbindungsweg zwischen den beiden Sigihangstrassen, Sigihang, Inwil, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 4. Dezember 2017

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident: Betschart

Kapitalaufrufe

(Art. 865 ZGB)

I.

Es werden folgende Papier-Inhaberschuldbriefe vermisst:

- Nr. 16635K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 1000.–, angegangen am 1. September 1881, im 3. Rang, lastend auf den Grundstücken Nrn. 85, 332 und 405, Grundbuch Schwarzenberg;
- Nr. 19253K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 15. März 1903, im 4. Rang;
- Nr. 19254K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 1000.–, angegangen am 1. August 1905, im 5. Rang;
- Nr. 19256K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 1. Dezember 1916, im 7. Rang, alle lastend auf den Grundstücken Nrn. 97, 98, 478, 507, 544, 823 und 927, Grundbuch Schwarzenberg;
- Nr. 16655K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 1000.–, angegangen am 1. November 1918, im 1. Rang, lastend auf den Grundstücken Nrn. 333 und 542, Grundbuch Schwarzenberg;
- Nr. 20113K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 1000.–, angegangen am 1. Oktober 1897, im 1. Rang, lastend auf dem Grundstück Nr. 957, Grundbuch Schwarzenberg.

Allfällige Inhaber oder Inhaberinnen dieser Papier-Inhaberschuldbriefe werden aufgefordert, diese innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht Kriens vorzuweisen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Kriens, 30. November 2017

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

II.

Es wird vermisst:

- Papier-Inhaberschuldbrief über Fr. 5000.–, Register-Nr. 51524H.UEB, errichtet am 29. Oktober 1929, im 3. Rang, lastend auf dem Grundstück Nr. 322, Grundbuch Emmen.

Allfällige Inhaber und Inhaberinnen dieses Schuldbriefes werden aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Hochdorf, 29. November 2017

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 1: Häller

III.

Es werden vermisst:

- 67869S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 1, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67871S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 1000.–, Pfandstelle 2, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67874S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 3, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67876S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 1500.–, Pfandstelle 4, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67878S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 5, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67880S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 1000.–, Pfandstelle 6, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67883S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 7, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67884S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 1000.–, Pfandstelle 8, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67885S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 1000.–, Pfandstelle 9, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67886S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 10, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67887S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 11, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67888S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 12, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
- 67889S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 13, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;

- 67891S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 14, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
 - 67892S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 15, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
 - 67895S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 1500.–, Pfandstelle 16, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
 - 67898S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 17, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
 - 67899S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 18, Errichtungsdatum 15. Januar 1940;
 - 67902S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 19, Errichtungsdatum 31. Dezember 1936;
 - 67907S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 20, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67909S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 1500.–, Pfandstelle 21, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67912S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 3000.–, Pfandstelle 22, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67913S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 3000.–, Pfandstelle 23, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67915S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 24, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67917S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 25, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67919S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 3000.–, Pfandstelle 26, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67921S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 27, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67922S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 28, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67923S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 29, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67924S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 30, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937;
 - 67926S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 2000.–, Pfandstelle 31, Errichtungsdatum 2. Dezember 1937,
- alle lastend auf Grundstück Nr. 166, Grundbuch Grosswangen.

Der/Die Inhaber/in dieser Papier-Inhaberschuldbriefe wird aufgefordert, diese innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 1. Dezember 2017

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 2: Jost

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnungen und Schuldenerufe

(Art. 231 und 232 SchKG, Art. 73a, 123 und 129 VZG)

Die Gläubiger der Schuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Schuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.), im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte, unter Einlegung allfälliger Beweismittel im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Konkursiten sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Aufforderung zur Anmeldung von Pfandrechten usw. bezieht sich nicht nur auf die zur Verwertung gelangenden Anteile, sondern auch auf derartige Rechte am Grundstück selbst (Art. 73a Abs. 2 VZG).

Wer Sachen eines Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfall; im Fall ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Schuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist beim Konkursamt einzureichen.

I.

Schuldner/in: *Jenni Werner*, ausgeschlagene Erbschaft, von Escholzmatt-Marbach, geboren am 02.04.1961, gestorben am 04.11.2017, wohnhaft gewesen Staffelhofstrasse 60, 6015 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 22.11.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Luzern, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

II.

Schuldnerin: *Auto Sursee Nord GmbH*, in Liquidation, Kottenstrasse 4, 6210 Sursee, CHE-277.463.382

Datum der Konkurseröffnung: 22.03.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung sämtlicher Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 20. Dezember 2017 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

III.

Schuldner/in: *Imboden René*, Inhaber der Einzelunternehmung Imboden mobile Werkstatt, mit Sitz in Buttisholz (CHE-363.323.864), von Stans (NW), geboren am 26.05.1988, Obergumele, 6018 Buttisholz

Datum der Konkurseröffnung: 23.11.2016

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung sämtlicher Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 20. Dezember 2017 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

IV.

Schuldnerin: *PG Swiss Konstrukt AG*, in Liquidation, Oberdorf 3, 6206 Neuenkirch, CHE-216.565.711

Datum der Konkurseröffnung: 02.02.2016

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung sämtlicher Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 9. Januar 2018 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

V.

Schuldnerin: *VALI Gipser GmbH*, in Liquidation, Kantonsstrasse 10, 6232 Geuensee, CHE-487.623.607

Datum der Konkurseröffnung: 10.05.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung sämtlicher Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 20. Dezember 2017 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

Vorläufige Konkurspublikationen

I.

Schuldnerin: *Sporting Bau GmbH*, Obere Kirchmatte 3, 6207 Nottwil, CHE-112.431.301

Datum der Konkurseröffnung: 01.12.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

II.

Schuldnerin: *Valoni Bau GmbH*, Centralstrasse 28, 6210 Sursee, CHE-291.976.628

Datum der Konkurseröffnung: 29.11.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

III.

Schuldnerin: *AI Trading GmbH*, Wiggermatte 1, 6260 Reiden

Datum der Konkurseröffnung: 29.11.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Willisau, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

Einstellung der Konkursverfahren

I.

Schuldnerin: *A & M Personal AG*, in Liquidation, Brünigstrasse 18, 6005 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 12.04.2017

Datum der Einstellung: 29.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 18.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 8'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Luzern, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

II.

Schuldnerin: *CROPAX Genossenschaft*, in Liquidation, c/o Willy Portmann, Habsburgerstrasse 36, 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 13.10.2017

Datum der Einstellung: 29.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 18.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Luzern, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

III.

Schuldnerin: *HARI Bau GmbH*, in Liquidation, die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst, 6000 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 04.04.2017

Datum der Einstellung: 24.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 18.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Bevor die Gesellschaft ihr Domizil einbüsste, hatte sie folgende Adresse: Luzernerstrasse 30, 6014 Luzern.

Luzern, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

IV.

Schuldner/in: *Tomic Andreja*, von Luzern, geboren am 01.12.1955, Luzernerstrasse 134, 6014 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 22.09.2017

Datum der Einstellung: 24.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 18.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma Technoprint LRS Tomic.

Luzern, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

V.

Schuldnerin: *UBM-Ino AG*, die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst, 6000 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 26.01.2017

Datum der Einstellung: 24.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 18.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Bevor die Gesellschaft ihr Domizil einbüsste, hatte sie folgende Adresse:
c/o Finova Partners AG, Pilatusstrasse 38, 6002 Luzern.

Luzern, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

VI.

Schuldnerin: *YAGA PETROLE SA*, in Liquidation, Kapellgasse 16, 6004 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 23.06.2017

Datum der Einstellung: 24.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 18.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Luzern, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern
6004 Luzern

VII.

Schuldnerin: *Dubach Urs*, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung x dubach, mit Sitz in Oberkirch, Altstadtgasse 1, 6210 Sursee, 6208 Oberkirch, CHE-113.086.572

Datum der Konkurseröffnung: 25.11.2015

Datum der Einstellung: 30.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 20.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West
Amtsstelle Sursee
6018 Buttisholz

VIII.

Schuldnerin: *Klima Comfort GmbH*, in Liquidation, Bahnhofstrasse 3, 6233 Büron, CHE-115.493.155

Datum des Auflösungsentscheids: 19.02.2016

Datum der Einstellung: 30.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 20.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 10'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

IX.

Schuldnerin: *Osmani Gipser GmbH*, in Liquidation, Hofacher 1, 6234 Triengen, CHE-115.572.659

Datum der Konkursöffnung: 31.05.2017

Datum der Einstellung: 30.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 20.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 7'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

X.

Schuldnerin: *Restaurant Ochsen Sempach GmbH*, in Liquidation, Stadtstrasse 2, 6204 Sempach, CHE-236.598.932

Datum der Konkursöffnung: 18.11.2015

Datum der Einstellung: 29.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 20.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 7'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

XI.

Schuldnerin: *Rothen Generalunternehmung GmbH*, in Liquidation, Ohmstalerstrasse 2/4, 6247 Schötz, CHE-249.248.246

Datum der Konkursöffnung: 11.05.2016

Datum der Einstellung: 30.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 20.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Buttisholz, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

XII.

Schuldner/in: *Assuncao Sequeira Carlos Manuel*, Staatsbürgerschaft Portugal, geboren am 13.11.1971, Hauptstrasse 2, 6170 Schüpfheim

Datum der Konkurseröffnung: 07.11.2017

Datum der Einstellung: 01.12.2017

Frist für Kostenvorschuss: 18.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Inhaber der am 7. März 2017 gelöschten Einzelfirma G.A.G. Assuncao Sequeira, mit Sitz in Emmen.

Willisau, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

Schluss der Konkursverfahren

I.

Schuldner/in: *Djalic Stefan*, ausgeschlagene Erbschaft, von Schötz (LU), geboren am 12.03.1995, gestorben am 09.10.2016, wohnhaft gewesen Altshoferstrasse 26, 6252 Dagmersellen

Datum des Schlusses: 01.12.2017

Willisau, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

II.

Schuldner/in: *Felber-Schneider Irmintraut*, ausgeschlagene Erbschaft, von Basel und Sursee (LU), geboren am 08.11.1929, gestorben am 27.01.2014, 6242 Wauwil
Datum des Schlusses: 29.11.2017

Willisau, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West
Amtsstelle Willisau
6130 Willisau

III.

Schuldner/in: *Röllli Lars*, von Altbüron (LU), geboren am 12.02.1985, Bahnhofweg 6, 6252 Dagmersellen
Datum des Schlusses: 01.12.2017

Willisau, 9. Dezember 2017

Konkursamt Luzern West
Amtsstelle Willisau
6130 Willisau

Steigerungswiderruf

Schuldner/Schuldnerin: *Leber Toni*, Am Eibelerbach 12, 6034 Inwil; *Töndury Gabriele*, Sternenweg 4, 6340 Baar
Bemerkungen: betrifft Grundstück Nr. 797, Plan Nr. 10, Oberweid, Fläche 634 m², Grundbuch Inwil

Die angesetzte Steigerung vom 15.12.2017 wird hiermit abgesagt. Die Forderung wurde vollumfänglich bezahlt. Weder die Besichtigung noch die Steigerung vom 15.12.2017 finden statt.

Hochdorf, 9. Dezember 2017

Betreibungsamt Buchrain-Inwil
6280 Hochdorf

Ausserkantonale Behörden

Konkureröffnung und Schuldenruf

Schuldner/in: *Weber Jürg Anton*, von Riedholz (SO), geboren am 18.06.1969, c/o Brechbühler, Am Oeschbrig 7, 8053 Zürich

Datum der Konkureröffnung: 25.10.2017

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 09.01.2018

Bemerkungen: Seit 24.10.2017 wohnhaft c/o Brechbühler, Am Oeschbrig 7, 8053 Zürich.
Davor wohnhaft am Grünfeldweg 10, 6208 Oberkirch.

Gesellschafter der Kollektivgesellschaft «GLOBAL SPORT AND ART EDUCATION GROUP KLG» (ehemals «Global Sport Education Group KLG»), mit Sitz in Zürich, Bahnhofstrasse 10, 8001 Zürich.

Zürich, 9. Dezember 2017

Konkursamt Hottingen-Zürich
8032 Zürich

Einstellung des Konkursverfahrens

Schuldnerin: *M&S Gips und Fassaden GmbH* (vormals mit Sitz in Hünenberg [ZG]), Hochdorferstrasse 8, 6020 Emmenbrücke (mit Sitz in Emmen)

Datum der Konkureröffnung: 31.01.2017

Datum der Einstellung: 27.11.2017

Frist für Kostenvorschuss: 18.12.2017

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Zug, 9. Dezember 2017

Konkursamt Zug
6301 Zug

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 72, Telefax 041 429 58 71, E-Mail fachmedien@nzz.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Abo-Bestellung

Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.

Name/Vorname _____

Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon/Fax _____

Coupon einsenden oder faxen an:

NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 72, Telefax 041 429 58 71

DAS BRANCHENBUCH FÜR IMMOBILIENPROFIS

*Lesen Sie alles, was die Immobilienbranche
dieses Jahr bewegt. Im NZZ Yearbook
Real Estate 2017/18.*



Im **NZZ Yearbook Real Estate 2017/18** finden Sie Beiträge zu Trends, Entwicklungen und Standorten sowie Analysen und die wichtigsten Immobilien-Grossprojekte in der Schweiz.

Das Jahrbuch liefert mehr Transparenz im Schweizer Immobilienmarkt.

NZZ Yearbook Real Estate 2017/18
192 Seiten, Klappenbroschur
ISBN 978-3-03810-314-1
Fr. 39.50

Auch als E-Paper erhältlich.

BESTELLUNG

Ich/Wir bestellen _____ Ex. des «NZZ Yearbook Real Estate 2017/18» a Fr. 39.50.

Vorname _____

Name _____

Firma _____

Adresse _____

E-Mail-Adresse _____

Einsenden an NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern
Bestellungen sind auch möglich unter fachmedien@nzz.ch oder auf der
Website yearbookrealestate.ch

Keine Zeit für Lohn- und Personaladministration?

BITZI

TREUHAND AG

6210 Sursee
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 926 70 00
www.bitzi.ch

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

- + Buchführung und Abschlussberatung
- + Steuer- und Vorsorgeplanung
- + Wirtschaftsprüfung
- + Unternehmensberatung
- + Personaladministration

wiederkehr

Wiederkehr-System-Gerüste

sind in der Schweiz hergestellt und gelten als sehr sicher, langlebig und entsprechen den neuesten Normen. Nebst dem Verkauf und der Vermietung, empfehlen wir uns für die Ausführung **anspruchsvoller Gerüstarbeiten**. Zudem beliefern wir das Bauhaupt- und Nebengewerbe schweizweit mit **Werkzeugen, Verbrauchsmaterialien und Geräten**.

Buchrain • Ittigen • Münchenstein

Wiederkehr AG
Leisibachstr. 18
6033 Buchrain
Tel. 041 445 05 44
info@wiederkehrag.ch
www.wiederkehrag.ch



Werkzeuge und Gerüste für den Bau

Verkauf • Vermietung • Montage • Leasing